



– Entwurf –

Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238

www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de

Servicezeiten (durchgehend):
Montags bis donnerstags
von 7:30 bis 16:30 Uhr
freitags von 7:30 bis 13:00 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung.

Genehmigungsurkunde

vom 30. Dezember 2016, Az. 7/70-144-10-9.167

- Vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter -

wird der Firma

Energieversorgung Mittelrhein AG

Ludwig-Erhard-Straße 8

56073 Koblenz

1. die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs GE 3.2- 130, Nabenhöhe 134 m mit einer Nennleistung von je 3,23 MW
 - in der Gemarkung Höhn-Urdorf, Flur 40, Flurstücke 26, 35, 62, 67 an dem Punkt UTM 32 429 409 - 5 609 029 (nachfolgend WEA 4)
 - in der Gemarkung Höhn-Urdorf, Flur 38, Flurstück 51 an dem Punkt UTM 32 429 893,5 - 5 608 657 (nachfolgend WEA 5)

sowie

2. die nach § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) erforderliche Ausnahme vom Anbauverbot des § 9 Abs. 2 FStrG im Zuge der B 255 bei Station 1,752 erteilt.



3. Die zwecks Erschließung des Baufeldes erforderliche Nutzung der bestehenden bituminös befestigten Zufahrt im Zuge der B 255 bei Station 1,752 wird gemäß § 8 Abs. 2 FStrG widerruflich erlaubt.
4. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehbarkeit dieser Entscheidung im überwiegenden Interesse der Antragstellerin sowie im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.
5. Diese Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht bis zum Ablauf einer Frist von vier Jahren nach Eintritt der Gültigkeit dieses Bescheids begonnen worden ist.
6. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 4 ff des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG -) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 ff) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BImSchV – vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756). Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

I.

Der Genehmigung liegen folgende Antrags- und Planunterlagen zugrunde, sie sind insoweit Bestandteil dieser Entscheidung:

- Antragsunterlagen gem. §§ 4 ff BImSchG vom 20. Juli 2016 mit Projektkurzbeschreibung (Seiten 1 – 10)
- Technische Dokumentation Windenergieanlage GE 3.2-130 3,23 MW (Seiten 1 – 12), nebst Funktionsprinzip
- Angaben zu technischen Daten im Datenblatt und technische Beschreibungen zu dem Windenergieanlagentyp GE 3.2 – 130



- Angaben zu den verwendeten wassergefährdenden Stoffen und Betriebs- und Schmierstoffliste nebst Sicherheitsdatenblättern
- Technische Dokumentation Windenergieanlagen GE 3.2 – 130 zur Schallleistung (Seiten 1 – 9) sowie zur Schallleistung bei schallreduzierten Betrieb (Seiten 1 – 20)
- Schalltechnische Immissionsprognose des Ingenieurbüros Pies, Boppard vom 4. Juli 2016, Auftrags-Nr. 17472 / 0616 / 2 nebst Anhängen
- Schattenwurfprognose des Büros BBB Umwelttechnik GmbH vom 15. Juli 2016, Bericht-Nr. 140_1898 ST Höhn II Rev. 02
- Technische Dokumentation Windenergieanlagen Vermeidung von Schattenwurf (Seiten 1 – 5) nebst Kurzinformation Schattenwurfmodul Version 3 der NorthTec GmbH (Seiten 1 – 4)
- Technische Dokumentation Brandschutz GE Renewable Energy Windenergieanlage Typen 3 MW Plattform (Seiten 1 – 9)
- Technische Dokumentation Brandschutz GE Renewable Energy Windenergieanlage Typen Branderkennung und -meldung (Seiten 1 – 5)
- Technische Dokumentation Brandschutz GE Power & Water Windenergieanlage alle Typen Brandbekämpfung (Seiten 1 – 5)
- Stellungnahme zur Feuermelde- und Löscheinrichtung in der Rotornabe von GE Windenergieanlagen vom 5. September 2016
- Bauantragsunterlagen vom 30. Juni 2016, Dipl. Ing. [REDACTED] Berlin, nebst Baubeschreibung
- Übersichtsplan Gesamtprojekt, Maßstab 1 : 25.000
- Lageplan der Windenergieanlagen vom 10. Juni 2016, Maßstab 1 : 2.000
- Lageplan der Windenergieanlage WEA 4 vom 10. Juni 2016, Maßstab 1 : 2.000
- Lageplan der Windenergieanlage WEA 5 vom 10. Juni 2016, Maßstab 1 : 2.000



- Gutachten zur Standorteignung am Standort Höhn II, Referenz-Nr. F2E-2016-TGK-001, Revision 0 der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 30. Juni 2016 (Seiten 1 – 35)
- Prüfbescheid und Prüfbericht zur Typenprüfung Windenergieanlage GE 3.2 – 130 der TÜV Nord Cert GmbH, Nr. T-7017/15 Rev. 0 vom 29. Januar 2016 nebst Gutachtlicher Stellungnahme der TÜV Nord SysTec GmbH & Co. KG, Nr. 8112 869 857 – 1 DI Rev. 1
- Geotechnischer Bericht zum Bauvorhaben Windpark Höhn WEA 4 – WEA 5 des Büros WPW Geoconsult Südwest vom 31. Oktober 2016, Auftrags-Nr. 16.91788.1
- Technische Dokumentation Windenergieanlagen 3 MW Plattform zum Eisansatz an Windenergieanlagen und Eisdetektion
- Gutachten zur Einbindung eines Eiserkennungssystems in GE 1.x und 2.x Windenergieanlagen, Bericht Nr. 8111084613 Rev. 1 der TÜV Nord SysTec GmbH & Co. KG vom 2. Februar 2015
- Technische Dokumentation Windenergieanlagen 3 MW Plattform – 50/60 Hz Blitzschutzkonzept (Seiten 1 – 14)
- Technische Dokumentation Windenergieanlagen alle Anlagentypen – 50/60 Hz allgemeine Beschreibung zur Konfiguration von Flughindernisbefeuerungssystem und Tageskennzeichnung (Seiten 1 – 11)
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG zum Projekt Windenergieanlagen Höhn II vom Ingenieurbüro Gutschker – Dongus, Odernheim vom 20. Juli 2016 (Seiten 1 – 22)
- Fachbeitrag Naturschutz vom Ingenieurbüro Gutschker – Dongus, Odernheim vom 20. Juli 2016 (Seiten 1 – 7) nebst Nachtrag 1 vom 30. September 2016
- Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG sowie Bewertung nach § 19 BNatSchG zum Projekt Windenergieanlagen Höhn II vom Ingenieurbüro Gutschker – Dongus, Odernheim vom 18. Juli 2016 (Seiten 1 – 24)
- FFH-Vorprüfung für die Natura 2000-Gebiete FFH-5314-304 „Feuchtgebiete und Heiden des Hohen Westerwaldes“, FFH-5212-303 „Nistertal und Kroppacher



Schweiz“ und VSG-5312-401 „Westerwald“ vom Ingenieurbüro Gutschker – Dongus, Odernheim vom 19. Juli 2016 (Seiten 1 – 21)

- Avifaunistisches Fachgutachten vom Büro ecoda Umweltgutachten [REDACTED] Münster, vom 28. September 2016 (Seiten 1 – 95)
- Raumnutzungsanalyse Rotmilan vom Büro ecoda Umweltgutachten [REDACTED] Münster, vom 28. September 2016
- Fachgutachten Fledermäuse vom Büro ecoda Umweltgutachten [REDACTED] Münster, vom 14. Juni 2016 (Seiten 1 – 59, nebst Anhang)
- Umweltverträglichkeitsstudie nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) vom Büro Gutschker - Dongus, Odernheim, vom 30. September 2016 (Seiten 1 – 60)

II.

Die Genehmigung ergeht zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen unter nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

A. Allgemeines

1. Der Beginn der Bauarbeiten ist mindestens zwei Wochen vorher der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Ebenso sind die Fertigstellung sowie die Inbetriebnahme spätestens nach zwei Wochen der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

2. Mit den Bauarbeiten darf erst nach erteilter schriftlicher Baufreigabe durch die Genehmigungsbehörde begonnen werden. Eine Baufreigabe wird nur erteilt, wenn alle nachstehenden bis zum Baubeginn zu erfüllenden Pflichten erfüllt und entsprechend nachgewiesen sind.

3. Die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlagen ist der Genehmigungsbehörde sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz als zuständige Überwachungsbehörde schriftlich spätestens eine Woche vorher anzuzeigen. In der Mitteilung sind der Standort der Windenergieanlagen (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten), sowie deren Bezeichnung anzugeben.



B. Nebenbestimmungen hinsichtlich Lärm, Schattenwurf und Arbeitsschutz:

Allgemeines:

1. Der Betreiber der Windenergieanlagen (WEA) hat vor Inbetriebnahme der zuständigen Überwachungsbehörde seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antragsformular 1.1 abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels ist in gleicher Weise zu verfahren. In der Mitteilung sind der Standort der WEA (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten), sowie die Bezeichnung der WEA anzugeben. Das Formular für Mitteilungen gemäß § 52b BImSchG ist zu verwenden.
2. Der Betreiber der WEA hat unter Angabe des Standorts der WEA (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten) einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z.B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der WEA im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z.B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Änderungen sind der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Überwachungsbehörde umgehend schriftlich mitzuteilen.
3. Die beabsichtigte Inbetriebnahme der beantragten WEA ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz schriftlich anzuzeigen, spätestens eine Woche vorher. In der Mitteilung sind der Standort der WEA (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten), sowie die Bezeichnung der WEA anzugeben.

Lärm:

4. Der Schallleistungspegel von 106,0 dB(A) der beantragten Windenergieanlagen Typ GE 3.2 - 130 darf bei 95 %iger Nennleistung nicht überschritten werden. Zuzüglich eines gemäß schalltechnischer Immissionsprognose zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung von 1,2 dB(A) und die Unsicherheit der Vermessung von 3,0 dB(A).
5. In der Nacht von 22:00 bis 6:00 Uhr darf folgende beantragte Windenergieanlage nur schallreduziert betrieben werden. Dabei dürfen die aufgeführten Schallleistungspegel, zuzüglich eines gemäß schalltechnischer Immissionsprognose zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung von 1,2 dB(A) und die Unsicherheit der Vermessung von 3,0 dB(A), nicht überschritten werden:

WEA H 5	Hö 6	Schallleistungspegel	103,0	dB(A)
---------	------	----------------------	-------	-------



6. In der Nacht von 22.00 bis 06.00 Uhr darf die beantragte Windenergieanlage H4 (Hö 5) nicht betrieben werden.
7. Durch eine nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz benannte Stelle ist nach Inbetriebnahme der beantragten WEA anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung die Einhaltung des von den beantragten Windenergieanlagen erzeugte Immissionsanteils an Geräuschen in der Nacht (Zusatzbelastung) am Immissionsort IO 6 in der Gemarkung Niederroßbach, Dammühle (Außenbereich) entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) unverzüglich nachzuweisen. Sollte die Messung am maßgeblichen Immissionsort nicht möglich sein, können die Geräuschimmissionen aus Ersatzmessungen nach einem der in Nummer A.3.4 beschriebenen Verfahren ermittelt werden. Die Messplanung ist mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz abzustimmen. Als messende Stelle kommt nur ein Institut in Frage, das an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgewirkt hat. Die Anwendung des Messbeschlags nach Ziffer 6.9 TA Lärm ist nicht zulässig.
8. Für die nachstehend genannten Immissionsorte gilt folgender Schallimmissionsrichtwert zur Nachtzeit (zwischen 22:00 und 06:00 Uhr):

IP				IRW	
IP 1	Stockhausen-Ilfurth	mögliches Wohngebiet (Gartenstraße)	nachts:	40	dB(A)
IP 2	Stockhausen-Ilfurth	Ringstr. 10	nachts:	45	dB(A)
IP 3	Fehl-Ritzhausen	Im Fehler Garten 10	nachts:	40	dB(A)
IP 4	Fehl-Ritzhausen	Bahnhofsweg 18	nachts:	40	dB(A)
IP 5	Fehl-Ritzhausen	Urgang 18	nachts:	45	dB(A)
IP 6	Niederroßbach	Dammühle (Außenbereich)	nachts:	45	dB(A)
IP 7	Niederroßbach	Vor dem Berg Flurstück 115	nachts:	40	dB(A)
IP 8	Niederroßbach	Neustr. 26	nachts:	40	dB(A)
IP 9	Neustadt	Schradstraße 19	nachts:	40	dB(A)
IP 10	Hellenhahn-Schellenberg	Kirchstr. 39	nachts:	40	dB(A)
IP 11	Höhn	Urdorfer Weg 38	nachts:	40	dB(A)
IP 12	Höhn	Urdorfer Hof	nachts:	45	dB(A)
IP 13	Höhn	Grubenstr. 25B	nachts:	45	dB(A)
IP 14	Höhn	Am Kraftwerk 8	nachts:	45	dB(A)
IP 15	Großseifen	Alter Bahnhofsweg 9	nachts:	40	dB(A)
IP 16	Großseifen	Waldstr. 8	nachts:	40	dB(A)
IP 17	Großseifen	Am Kirchwäldchen 29	nachts:	40	dB(A)
IP 18	Eichenstruth	Wiesenstr. 21	nachts:	40	dB(A)
IP 19	Höhn	Dorfweise 29	nachts:	40	dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

9. Die v. g. Windenergieanlagen dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen. Die Tonhaltigkeit (KTN), gemessen nach den technischen Richtlinien FWG, muss kleiner 2 betragen.
10. Der Hinterkantenkamm an den Rotorblättern ist regelmäßig, mindestens einmal jährlich von einer geeigneten Person auf Beschädigungen überprüfen zu lassen. Die Prüfungsergebnisse sind nachvollziehbar zu dokumentieren, unter Nennung des Prüfers, und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Schattenwurf und Reflexionen

11. Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an allen Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windenergieanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.
12. Die Windenergieanlagen WEA H4 (Hö 5) und WEA H5 (Hö 6) sind mit einer Abschaltautomatik auszurüsten, wie in dem beigefügten Schattenwurfgutachten dargestellt. Durch die Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter (z. B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Jahr zu begrenzen. Für den Immissionsschutz relevante Daten, wie z.B. Sonnenscheindauer und Abschaltzeit, sind von der Abschalteinrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind zu speichern und mind. zwei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
13. Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

Anlagensicherheit und Eiswurf

14. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Auf die Antragsunterlagen zum Eiswurf von GE Energy und die Gutachten vom German. Lloyd sowie dem TÜV Nord wird hingewiesen. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind

Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.

15. Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, dass die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und dass Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Wichtiger Hinweis zum Eiswurf für den Betreiber

Eine genehmigungsbedürftige Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass u.a. sonstige Gefahren i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen sonstige Gefahren getroffen wird. Eisstücke, die beim Betrieb einer WEA weggeschleudert werden, können den sonstigen Gefahren i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG zugeordnet werden. Nach vorliegender Kenntnis gibt es derzeit kein Regelwerk, in dem für die sonstige Gefahren durch Eiswurf konkretisierende Vorgaben im Hinblick auf Abmessungen und Dichte von Eisstücken gemacht werden. Insofern hat der Betreiber einer Anlage die Pflicht, das Systems zur Eiserkennung so einzustellen bzw. einstellen zu lassen, dass Eisstücke die auf Grund ihrer Abmessungen und Dichte eine sonstige Gefahr i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG darstellen, nicht abgeworfen werden können. Beispielsweise können Eisstücke mit einer Dicke von 1,3 cm eine sonstige Gefahr i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG darstellen.

Die Ermittlung der Praxistauglichkeit der Einstellung ist aus nahe liegenden Gründen nur in der kalten Jahreszeit bei entsprechenden Wetterlagen sinnvoll. Deshalb sollte die Wirksamkeit bzw. Empfindlichkeit der Einstellung des Systems zur Eiserkennung in diesem Zeitraum u.a. bei Meldung „Eisansatz an Rotorblättern“ am Anlagenstandort überprüft werden. Falls erforderlich ist die gewählte Einstellung des Systems zur Eiserkennung nach zu justieren. Wegen der Höhe der WEA ist ab einer Außentemperatur kleiner + 5°C gemessen in Nabenhöhe von einer Frostperiode auszugehen.

16. Der Betreiber der WEA hat regelmäßig, die für den sicheren Betrieb der WEA erforderlich Wartungs- und Prüfarbeiten an relevanten Anlagenkomponenten (Maschinenkomponenten, maschinentechnische Sicherheitssysteme, elektrische Systeme und Rotorblätter) durchführen zu lassen und dies zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang wird auf die Wartungs- und Prüfaufgaben in der Typenprüfung verwiesen.

C. Baurechtliche Nebenbestimmungen:

1. **Vor Baubeginn** sind die Standorte der einzelnen Anlagen durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einzumessen.
 - Koordinaten nach UTM 32 (ETRS 89)-
 - WEA 4: Ostwert 429409/ Nordwest 5609029
 - WEA 5: Ostwert 429893,5/ Nordwest 5808657Der entsprechende Nachweis ist unmittelbar im Anschluss hier vorzulegen.
2. **Vor Baubeginn** muss der Rückbau der Anlage nach dauerhafter Nutzungsaufgabe durch Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bzw. durch Übergabe einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bankbürgschaft zu Gunsten des Westerwaldkreises unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage sichergestellt werden. Eine Inanspruchnahme der Bürgschaft bzw. der Sicherheitsleistung durch den Westerwaldkreis darf erfolgen, wenn und soweit der abgegebenen Rückbauverpflichtung nicht oder nicht vollständig nachgekommen wird. Die Höhe der Sicherheitsleistung bzw. der Bankbürgschaft wird je Anlage auf [REDACTED] € festgesetzt. Maximal im Abstand von jeweils sechs Jahren hat eine erneute Ermittlung der Rückbaukosten durch einen unabhängigen Sachverständigen (z.B. ein anerkanntes Ingenieurbüro) auf Veranlassung und auf Kosten des Betreibers der Anlagen zu erfolgen; hierbei sind ausdrücklich auch die Beseitigung der Fundamente sowie sonstiger im Zusammenhang mit der Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen durchgeführte Bodenversiegelungen einzurechnen. Die Höhe der Sicherheitsleistung bzw. der Bankbürgschaft ist dann ggfls. umgehend anzupassen.
3. Diese Genehmigung tritt erst mit Vorlage der Sicherheitsleistung bzw. Bankbürgschaft gemäß Nr. 2 in Kraft.
4. **Vor Baubeginn** ist gemäß § 55 LBauO der Name und die Anschrift einer bauleitenden Person der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Soweit die Überwachung besondere Sachkunde oder Erfahrung erfordert (z. B. bei Sonderbauten), hat die Bauleiterin oder der Bauleiter die Bauherrin oder den Bauherrn zu veranlassen, geeignete Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter hinzuzuziehen. Sollte ein Wechsel der Bauleitung während der Bauausführung erfolgen, so ist dies unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.



5. Die Prüfung der bautechnischen Nachweise erfolgt gemäß § 15 Bauunterlagenprüfverordnung (BauuntPrüfVO). **Mit der Ausführung der Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Unterlagen mit dem Prüfvermerk versehen wieder hier eingegangen sind.** Der beauftragten Prüfsachverständigen bzw. dem beauftragten Sachverständigen für Baustatik sind die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen einschließlich des Genehmigungsbescheides zur Kenntnis zu geben. Bis zur abschließenden Fertigstellung ist durch die Prüfsachverständigen / den Sachverständigen gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bestätigen, dass die Bauausführung mit den Bauunterlagen (Genehmigung) übereinstimmt.
6. Die beauftragte Prüfsachverständigen bzw. der beauftragte Sachverständige für Baustatik nach o. g. Nr. 5 ist der Genehmigungsbehörde **vor Beginn der Bauarbeiten** schriftlich, unter Vorlage entsprechender Qualifikationsnachweise zu benennen.
7. Auf den Prüfbericht zur Typenprüfung des TÜV NORD CERT GmbH vom 29.01.2016, hier: Hybridturm G05 NH 134 m, wird verwiesen. Dieser ist Bestandteil der Genehmigung, dessen Auflagen u. Bedingungen sind entsprechend zu beachten u. umzusetzen.
8. Auf den Prüfbericht zur Typenprüfung des TÜV NORD CERT GmbH vom 29.01.2016, hier: Flachgründung mit Auftrieb, wird verwiesen. Dieser ist Bestandteil der Genehmigung, dessen Auflagen u. Bedingungen sind entsprechend zu beachten u. umzusetzen.
9. Auf die gutachtliche Stellungnahme für Elektrische Komponenten und Blitzschutz, TÜV Nord SysTec GmbH & Co.KG vom 29.01.2016 wird verwiesen. Diese ist Bestandteil der Genehmigung. Der unter Nr. 5.3 hier: Blitzschutz- und Erdungssystem, aufgeführte Bericht zur Konformität ist vor Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
10. Auf die gutachtliche Stellungnahme für Sicherheitssystem und Handbücher, TÜV Nord SysTec GmbH & Co.KG vom 28.01.2016 wird verwiesen. Insbesondere wird auf Nr. 6 Auflagen und Hinweise hingewiesen. Die Stellungnahme ist Bestandteil der Genehmigung.
11. Auf die Statische Berechnung der grbv wind GmbH vom 18.12.2015, hier: Spannanweisung der Spannlieder, wird verwiesen. Diese ist Bestandteil der Genehmigung. Insbesondere wird auf Nr. 4 hier: Prüfintervalle, hingewiesen. So ist die 1.



Prüfung 6 Monate nach dem 2. Vorspannschritt durchzuführen.

12. Der Geotechnische Bericht der WPW Geoconsult Südwest GmbH vom 31.10.2016 ist Bestandteil der Genehmigung und entsprechend zu beachten. Gemäß Seite 16. des Berichts ist die Gründungssohle vor dem Einbau des Austauschbodens durch die WPW Geoconsult Südwest GmbH in Augenschein zu nehmen und freizugeben. Ein entsprechendes Abnahmeprotokoll über die Freigabe ist unmittelbar der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
13. Die Ausführung der kompletten Anlagen einschließlich Fundamente, in Verbindung mit der Ingenieurgeologischen Stellungnahme, ist von einem Prüfenieur zu überwachen. Ggf. erforderliche Nachträge sind rechtzeitig dem Prüfenieur zur Prüfung vorzulegen. Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist der Abnahmebericht des Prüfenieurs vorzulegen. Der beauftragten Prüfenieurin bzw. dem beauftragten Prüfenieur für Baustatik sind die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen einschließlich des Genehmigungsbescheides zur Kenntnis zu geben.
14. Ein Inbetriebnahmeprotokoll ist mit einer Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind u. dass die installierte Anlage mit der begutachteten und dem Typenbescheid zugrunde liegenden Windenergieanlage identisch ist (Konformitätserklärung), vorzulegen.
sd. 10/18
15. Um Beschädigungen an Versorgungsleitungen zu vermeiden, sind durch die Bauherrin oder den Bauherrn die Lage des Abwasserkanals, von Strom-, Gas-, Telefon- und Wasserleitungen verantwortlich festzustellen und geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.
16. Jede Windkraftanlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungen gefahrlos durchgeführt werden können.
17. Bei dem Turm ist durch einen Sachverständigen mind. eine Sichtprüfung in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren durchzuführen. Die einzelnen Bauteile sind aus unmittelbarer Nähe zu untersuchen und die zu untersuchenden Stellen nach Erfordernis zu reinigen bzw. freizulegen. Es ist zu prüfen, ob die Turmkonstruktion im Hinblick auf die Standsicherheit Schäden (z.B. Korrosion, Risse in den tragenden Stahl- bzw.



Betonkonstruktionen) und unzulässige Veränderungen gegenüber der genehmigten Ausführung (z.B. bezüglich der Vorspannung der Schrauben, der zulässigen Schiefstellung, der erforderlichen Erdauflast auf dem Fundamt) aufweist. Bei planmäßig vorgespannten Schrauben ist mindestens eine Sicht- und Lockerheitskontrolle durchzuführen. Das Überprüfungsintervall kann bis auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der WEA durchgeführt wird.

18. Mängel, die sich aus den zuvor beschriebenen Prüfungen ergeben, sind unverzüglich zu beseitigen. Reparaturen sind vom Hersteller der Windenergieanlage, von einer vom Hersteller autorisierten oder von einer auf diesem Gebiet spezialisierten Fachfirma, die über notwendige Kenntnisse, Unterlagen und Hilfsmittel verfügt, durchzuführen.
19. Bei Mängeln, die die Standsicherheit der Windenergieanlage ganz oder teilweise gefährden oder durch unmittelbare Gefahren, die von der Maschine und den Rotorblättern ausgehen können, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Die Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel setzt die Freigabe durch einen unabhängigen Sachverständigen für Windenergieanlagen voraus.
20. Über die Ergebnisse der wiederkehrenden Prüfungen sowie durchgeführte Reparaturen aufgrund von standsicherheitsrelevanten Auflagen ist jeweils ein Bericht anzufertigen. Der Betreiber hat die Berichte über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
21. Die Abweichung von § 8 LBauO in Verbindung mit § 69 LBauO wird wegen fehlender Abstandsflächen zum Nachbargrundstück der

WEA 4

- Flur 40, Flurstücke 26, 27, 34, 35, 62, 63, 67, 68, 77/36 Gemeinde Höhn und Gemarkung Höhn-Urdorf
- Flur 38, Flurstücke 79, 89/67 Gemeinde Höhn und Gemarkung Höhn-Urdorf
- Flur 37, Flurstücke 11/4, 12/2, 18 Gemeinde Höhn und Gemarkung Höhn-Urdorf

WEA 5

- Flur 38, Flurstücke 49, 51, 41/2, 43, 44, 45, 46, 47, 75, 76, 85/52, 86/52, 87/48, 88/48 95/50, 96/50, 97/53 Gemeinde Höhn und Gemarkung Höhn-Urdorf

- Flur 41, Flurstücke 2, 25/10 Gemeinde Höhn und Gemarkung Höhn-Öllingen

zugelassen.

22. Die Abweichung von § 8 LBauO, hier Reduzierung der Abstandsfläche von 0,4 H auf 0,25 H wird in Verbindung mit § 69 LBauO zugelassen.
23. Die Maschine einschließlich der elektronischen Einrichtungen des Betriebsführungs- und Sicherheitssystems sowie die Rotorblätter sind mit Hinblick auf einen mängelfreien Zustand zu untersuchen. Dabei müssen die Prüfungen nach den Vorgaben in dem begutachteten Wartungspflichtenbuch und ggf. weiteren Auflagen in den übrigen Gutachten durchgeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass die sicherheitsrelevanten Grenzwerte entsprechend den begutachteten Ausführungsunterlagen eingehalten werden.
24. Der Betreiber hat die zuvor beschriebenen Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.
25. Für die Windenergieanlagen ist im Einvernehmen mit der Stabsstelle Brandschutz – Rettungswesen ein Feuerwehrplan zu erstellen. Aus diesen Plänen müssen die Lage der einzelnen Windräder und die Zuwegung erkennbar sein. Außerdem sollen die Bezeichnungen/Kennnummern auf den Feuerwehrplänen erkennbar sein, mit denen auf Informationen über die betreffenden Anlagen zugegriffen werden kann. Die Pläne sind 5-fach in Papierform und zweifach auf Datenträger der Brandschutzdienststelle vor Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.
26. In den Anlagen muss eine Branderkennung und –meldung vorhanden sein. Die Meldung muss mindestens an eine ständig besetzte Stelle erfolgen, von der aus die Brandmeldung an die Feuerwehr weitergeleitet wird.
27. Die Transformatorenstation oder elektrische Anlagen müssen deutlich sichtbar mit Hinweisschildern „Elektrische Gefahren“ gekennzeichnet sein.
28. Nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der o.a. Anlagen sind diese innerhalb von 6 Monaten zurückzubauen und Bodenversiegelungen sind zu beseitigen.

29. Auf Grund der vorliegenden Betriebsfestigkeitsberechnung sowie Querschwingungsnachweise ist die Entwurfslebensdauer auf 25 Jahre festgesetzt. Nach Ablauf dieser Zeit ist die WEA hinsichtlich des Weiterbetriebes neu zu bewerten. Diese Bewertung hat gemäß dem allgemeinen Stand der Technik, durch einen unabhängigen Sachverständigen für Windenergieanlagen, zu erfolgen. Der Sachverständige hat eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN 45011 oder gleichwertig nachzuweisen.
30. Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile sind in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren auf Funktionsfähigkeit- und -tüchtigkeit, bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung zu prüfen. Die Rotorblätter sind ebenfalls in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung zu prüfen. Die Prüfung hat durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst zu erfolgen. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

D. Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen:

1. Die Arbeits- und Rodungsflächen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
2. Pflanzenbestände und Vegetationsflächen außerhalb des Baufeldes sind während der Bauphase gemäß DIN 18920 vor Beeinträchtigungen zu schützen.
3. Die Gehölzrückschnittarbeiten sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 BNatSchG Tötung von Tieren und Entwicklungsformen in der Zeit vom 1. November bis zum 28./29. Februar durchzuführen.
4. Zum Schutz der im Boden befindlichen Winterester der Haselmaus sowie der Überwinterungsquartiere von Reptilien und Amphibien dürfen die Flächen bis zum 15. Mai nicht mit schwerem Gerät befahren werden.
5. Die Rodung der Wurzelstöcke und der Bodenabtrag dürfen erst nach dem 15. Mai erfolgen.



6. Die Baufeldräumung im Offenland ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 BNatSchG Tötung von Bodenbrütern und Entwicklungsformen in der Zeit vom 01.09.-31.03. durchzuführen.
7. Das geräumte Baufeld ist bis zum Baubeginn bewuchsfrei zu halten.
8. Zu fallende Bäume sind vorab im Rahmen der ökologischen Baubetreuung auf das Vorkommen von besiedelten Fledermausquartieren/Baumhöhlen mittels Endoskopkamera von einer Fachkraft für Fledermauskunde zu kontrollieren.
9. Unbesiedelte Quartier-/Höhlenbäume sind direkt zu fällen oder zu versiegeln, damit keine Besiedlung mehr stattfinden kann.
10. Im Randbereich des Baufeldes sind Wurzelteller der gerodeten Bäume als Quartierpotential aufzuschichten.
11. Ober- und Unterboden sind getrennt zu fördern und fachgerecht zu lagern.
12. Der Boden ist während der Bauphase gemäß DIN 18915 vor schädlichen Einwirkungen zu schützen.
13. Die Befestigung der temporär in Anspruch genommenen Flächen ist auf Geovlies aufzubauen, damit das Material beim Rückbau restlos entfernt werden kann.
14. Die Fundamentgruben sind allmorgendlich vor Arbeitsbeginn auf hineingeratene Kleintiere zu kontrollieren. Diese sind fachgerecht freizusetzen.
15. Das Tag- und Grundwasser der Baugruben darf nur breitflächig verrieselt werden. Eine direkte Einleitung in Oberflächengewässer ist zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Gewässerchemie nicht zulässig.
16. Die Baunebenflächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten zurückzubauen, zu säubern und durch Tiefenlockerung in einen kulturfähigen Zustand zu versetzen.
17. Der Oberboden ist nach Abschluss der Bauarbeiten lagegerecht wiedereinzubauen. Der überschüssige Unterboden ist auf eine zugelassene Deponie abzufahren oder

ordnungsgemäß zu verwerten. Ein seitliches Einplanieren ist unzulässig.

18. Die temporären Rodungsflächen und die Fundamentüberdeckungen der Windenergieanlagen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen mit Laubgehölzen (Weißdorn, Hasel, Schwarzer und Traubenholunder) zu bestocken, damit sie nicht für Offenlandarten als Nahrungsflächen attraktiv werden.
19. Die Windenergieanlagen sind mit einer unauffälligen Farbgebung, lichtgrau (RAL 7035) zu versehen. Der Turmfuß ist bis in 20 m Höhe zur Vermeidung von Vogelanflug aufsteigend in fünf abgestuften Grüntönen mit einer Streifenbreite von 8-5-3-2-2 m von dunkel nach hell zu versehen.
20. Die Nachtflugbefeuerung ist zur Reduzierung der optischen Beeinträchtigungen mit den Bestandsanlagen zu synchronisieren.
21. Der Anschluss an das Stromnetz darf nur über Erdkabel erfolgen um weitere Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu vermeiden.
22. Nach Ende der Betriebszeit sind die Anlagen einschließlich Fundament rückstandslos zurückzubauen. Die Bauflächen sind zu rekultivieren und mit Laubgehölzen (Buche, Hainbuche, Bergahorn, Eberesche, Stieleiche und Traubeneiche) aufzuforsten, bzw. mit einer landwirtschaftlichen Grünlandmischung einzusäen.
23. Für die Pflanzmaßnahmen darf nur zertifiziertes Pflanzgut regionaler Herkunft (westdeutsches Bergland) verwendet werden.
24. Die Anpflanzungen sind durch geeignete Maßnahmen gegen Verbiss und sonstige Beeinträchtigungen zu schützen.
25. Pflanzausfälle sind in der nachfolgenden Pflanzperiode durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.
26. Die Fertigstellung der Pflanzungen ist der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen, damit eine entsprechende Abnahme erfolgen kann.
27. Die fachgerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Auflagen und Maßnahmen ist

von einer auf dem Gebiet des Naturschutzes erfahrenen Bauleitung zu überwachen und bauabschnittsweise der Kreisverwaltung untere Naturschutzbehörde schriftlich zu bestätigen.

28. Vor Baubeginn ist der Kreisverwaltung Montabaur, die hierfür beauftragte Person schriftlich zu benennen.
29. Die Fertigstellung der Anlagen, einschließlich Rückbau und Rekultivierung der temporär benötigten Flächen, ist der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen, damit eine entsprechende Abnahme stattfinden kann.
30. Die an der Errichtung der Windkraftanlagen beteiligten Firmen sind im Rahmen einer gemeinsamen Begehung von der ökologischen Bauleitung in die naturschutzfachliche Aspekte der Genehmigung einzuweisen.
31. Zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch betriebsbedingte Schlaggefährdung der Fledermäuse ist ein zweijähriges Höhenmonitoring, jeweils über die vollständige Aktivitätsphase, an der Windenergieanlage 4 in der Zeit vom 01.04. - 31.10. durchzuführen. Folgende Abschaltzeiten sind einzuhalten:

Im ersten Monitoring-Jahr:

- | | |
|-----------------|---|
| - 01.04 – 31.08 | 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang |
| - 01.09 – 31.10 | 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang |

bei einer Windgeschwindigkeit von ≤ 7 m/s, kein oder nur geringem Niederschlag und ab einer Temperatur von 10 °C in Gondelhöhe. Im zweiten Monitoring-Jahr erfolgt die Abschaltung nach neu festgelegtem Algorithmus. Ab dem 3. Betriebsjahr erfolgt eine endgültige Betriebszeitenregelung nach neu festgelegtem Algorithmus.

Die Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen sind der Naturschutzbehörde jeweils bis Ende Januar des Folgejahres vorzulegen. Die Betriebszeitenbeschränkungen und die Festlegung des Algorithmus und der Abschaltgeschwindigkeit erfolgen durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoringergebnisse.

32. Zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch betriebsbedingte Schlaggefährdung des Rot- und Schwarzmilans sind die WEA 4 und 5

- bei landwirtschaftlichen Arbeiten, auf Flächen im 200 m Radius um die Anlage, wie Schleppen, Mähen, Wenden und Mulchen im Zeitraum vom 15.03 bis 30.09 für vier Tage beginnend mit dem Arbeitseinsatz sowie nach der Abfuhr der Aufwuchses für fünf Tage beginnend mit dem Arbeitseinsatz tagsüber, von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, abzuschalten. Danach ist ein gezielter Anflug der Flächen nicht mehr wahrscheinlich.
33. Der Anlagenbetreiber hat sicherzustellen, dass er rechtzeitig von Arbeitseinsätzen im Gefährdungsbereich unterrichtet wird und die Anlagenabschaltung erfolgt.
 34. Die Abschaltzeiten zum Fledermaus- und Milanschutz sind mit Angabe des Abschaltungsgrundes in einem Betriebstagebuch festzuhalten und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
 35. Für die vor Ort nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist eine Ersatzzahlung auf Grundlage des Bewertungsmodel „Alzey-Worms“ = 63.364,95 m² Kompensationsflächenbedarf zu entrichten. Ein Abschlag für eine Realkompensation der ersten 20 m Masthöhe kann nicht in Ansatz gebracht werden.

<u>Berechnungsparameter</u>	
Position	Kosten
Durchschnittliche Kosten Neuanlage von Wald	2,97 €/m ²
Mehrwertsteuer 19%	0,56 €/m ²
7,5% Personalkosten bei Vorhaben > 50.000 €	0,22 €/m ²
Grunderwerb Grünland gem. Oberer Gutachterausschuss für Grundstückswerte, Rheinland-Pfalz (2014)	0,80 €/m ²
Gesamt	4,55 €/m²

Berechnung der Ausgleichs- /Ersatzzahlungsbeträge:

Landschaftsbild

Vollversiegelung

Teilversiegelung

Gesamtbetrag:

Die Ersatzzahlung ist an die Landesbank Baden-Württemberg zugunsten Stiftung Natur

Die Ausgleichszahlung wird mit **Baubeginn** fällig.

E. Verkehrsrecht:

Luftverkehr

1. Die **luftrechtliche Zustimmung** gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.
2. Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (NfL I 143/07 vom 24.05.2007)“ in Verbindung mit der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 26.08.2015 (BAnz AT 01.09.2015 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine **Tages- und Nachtkennzeichnung** anzubringen.
3. Für die **Tageskennzeichnung** sind die Rotorblätter der Windenergieanlagen weiß oder grau auszuführen; sie sind im äußeren Bereich durch drei Farbfelder von je 6 Meter Länge (außen beginnend 6 m orange oder rot - 6 m weiß oder grau - 6 m orange oder rot) zu markieren. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.
4. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange oder rot und die Grautöne stets mit rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.
5. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist der Mast mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot und das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen.

6. Der Farbring orange/rot am Mast ist in 40 ± 5 Meter über Grund beginnend anzubringen. Bei Gittermasten ist der Farbring mit einer Höhe von 6 Meter auszuführen.
7. Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 Meter nach oben verschoben werden.
8. Am geplanten Standort können alternativ auch weiß blitzende / blinkende Rundstrahlfeuer mit einer Lichtstärke von 20 000 cd (Mittelleistungsfeuer Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3) in Verbindung mit einem 3 Meter hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 Meter) beginnend in 40 ± 5 Meter Höhe über Grund und je einem Farbfeld orange/rot von 6 Meter Länge an den Spitzen der Rotorblätter eingesetzt werden.
9. In diesem Fall kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses verzichtet werden.
10. Auf das orange/rote Farbfeld von 6 Meter Länge an den Rotorblattspitzen kann verzichtet werden, wenn der Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze maximal 50 Meter beträgt.
11. Die **Nachtkennzeichnung** soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattrotoren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.
12. Die Nachtkennzeichnung kann alternativ durch Feuer W, rot (100 cd) oder Feuer W, rot ES (100 cd) ausgeführt werden.
13. In einem Abstand von 60 bis 65 Meter unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES ist am Turm der Windenergieanlagen eine Befeuerebene anzubringen. Es sind vier Hindernisfeuer (bei Einbauhindernisfeuern sechs Feuer) auf der Ebene erforderlich, die gleichmäßig auf den Umfang zu verteilen sind.



14. Die angebrachten Feuer (Tag bzw. Nacht, außer Blattspitzen) sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für die Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist die Taktfolge 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel einzuhalten.
15. Die Rotorblattspitze darf das Feuer W, rot und Feuer W, rot ES um max. 65 Meter überragen.
16. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 – 150 Lux** schalten, zugelassen.
17. Auf Antrag kann der Einschaltvorgang beim Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben in Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen erfüllt werden.
18. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen, erforderlich.
19. Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
20. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
21. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.



22. Die Blinkfolge der Feuer auf den Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
23. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blitzenden / blinkenden Mittelleistungsfeuern Typ A, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. Vor Inbetriebnahme der Sichtweitenmessgeräte ist die Funktion der Schaltung der Befeuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.
24. Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windenergieanlagen errichtet, können diese zu Windenergieanlagen-Blöcken zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks einer Kennzeichnung. Der Abstand zwischen den Anlagen an der Peripherie darf maximal 900 Meter betragen. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.
25. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Dies gilt auch während der Bauphase, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
26. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
27. Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/78072656 bekannt zu geben. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben! Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist die NOTAM-Zentrale nach zwei Wochen erneut zu informieren.** Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder unter der vorstehend genannten Telefonnummer in Kenntnis zu setzen.

28. Da die Windenergieanlagen als Luftfahrthindernis **veröffentlicht** werden müssen, ist dem
- Landesbetrieb Mobilität (LBM)**
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen
unter Angabe der laufenden Nr. 149/16
sowie dem
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Infra I.3
Fontainengraben 200
53123 Bonn
unter Angabe des Zeichens IV-277-16

der **Baubeginn rechtzeitig** (mindestens 6 Wochen vor Errichtung des Turms) mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:

- Name des Standortes (Gemarkung, Flur, Flst.)
- Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- Höhe der Bauwerksspitze (m ü. Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (m ü. NN)
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
- Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist

Straßenverkehr

I. Straßenrechtliche Bestimmungen

1. Die verkehrliche Erschließung des Bauvorhabens hat über den vorhandenen Wirtschaftsweg im Zuge der B 255 bei Station 1,752 zu erfolgen. Das Anlegen einer neuen unmittelbaren Zufahrt zur B 255 bzw. der K 57 wird nicht gestattet. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der

Straße darf durch das Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen in keiner Weise beeinträchtigt werden.

2. Für die Zufahrt sind ausreichende Sichtflächen nach beiden Richtungen dauerhaft freizuhalten. Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Übersicht der Zufahrt beeinträchtigt wird.
3. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden.
4. Während den Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum der B 255 weder beeinträchtigt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch Lagern von Baumaterialien und Abstellen von Maschinen und Geräten auf Straßeneigentum.
5. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
6. Bei Inanspruchnahme oder Benutzung von Straßeneigentum bzw. bei Veränderung von Straßenanlagen ist das Einverständnis des Landesbetriebs Mobilität Diez einzuholen, ggfls. ist ein entsprechender Vertrag abzuschließen.

II. Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen

1. Für das vorbezeichnete Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung zum Bauantrag über den vorhandenen bituminös befestigten Wirtschaftsweg im Zuge der B 255 bei Station 1,752 erlaubt. Eventuelle bauliche Änderungen im Zufahrtsbereich sind mit der örtlichen Straßenmeisterei Rennerod, Tel.-Nr. 02664/998720 vor Ort abzustimmen.
2. Die Erlaubnis aus Nr. 1 erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von der erteilten Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt wieder in den Urzustand zu versetzen und die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.



3. Die Genehmigung bzw. Erlaubnis gilt nur für die Antragstellerin / Erlaubnisnehmerin und ihre Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sind. Die Rechtsnachfolger haben der Straßenbaubehörde innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.
4. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Straßenbaubehörde ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.
5. Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen. Verkehrsbehördliche Maßnahmen für die Anlegung und Nutzung der Zufahrt sind zuvor bei der Verkehrsbehörde der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises zu beantragen.
6. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenmeisterei Rennerod, Tel.-Nr. 02664/998720 rechtzeitig anzuzeigen.
9. Verunreinigungen sind zu vermeiden bzw. unverzüglich und ohne besondere Aufforderung wieder zu beseitigen, so dass die Verkehrssicherheit jederzeit gegeben ist. **Während der Bauphase sind entsprechende geeignete Reinigungsgerätes z.B. selbstaufnehmende Kehrmachine, ständig vor Ort bereitzuhalten, so dass auftretende Verschmutzungen unverzüglich beseitigt werden können. Bei entsprechender Witterung mit daraus resultierenden Straßenverschmutzungen behält sich die Straßenverwaltung vor, die Baustellenzufahrt im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zu schließen bzw. die Nutzung zu untersagen.** Vor Beginn der Bauarbeiten sind der unter Nr. 6 genannten Straßenmeisterei die bauausführende Firma, Name, Vorname, Telefonnummer sowie auch Handy-Nr. des oder der **verantwortlichen Bauleiter** sowie deren Vertreter während und nach der Arbeitszeit zu benennen, um in dringenden Fällen eine ständige Erreichbarkeit eines Verantwortlichen sicherzustellen. Etwaige spätere diesbezügliche Änderungen sind der o. g. Straßenmeisterei ohne besondere Aufforderungen zu melden.



Hinweis: Sollten Sie den notwendigen Reinigungsarbeiten nicht zeitnah nachkommen, kann seitens der Straßenverwaltung auf Grundlage des § 23 FStrG ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.

10. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbaubehörde geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Rechte aus Satz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Erlaubnisnehmer verpflichtet ist, dem Träger der Straßenbaulast alle durch die Sondernutzung entstehenden Kosten zu ersetzen. Die Erstattungspflicht umfasst nicht nur die unmittelbar durch die Sondernutzung verursachten Kosten, sondern auch die sonstigen dem Straßenbaulastträger als Folge der Sondernutzung entstandenen Aufwendungen, soweit sie mit ihr in einem adäquaten Kausalzusammenhang stehen. Der Umfang des Erstattungsanspruches ergibt sich aus dem zur Erfüllung der Straßenbaulastaufgabe zusätzlich erforderlichen Aufwand für ggfls. notwendige Baumaßnahmen und Unterhaltung sowie für die Beseitigung von Schäden einschließlich der Ersatzleistungen, die der Träger der Straßenbaulast aufgrund von Haftungsansprüchen Dritter zu erbringen hat. Unter den vorgenannten Erstattungsanspruch fällt beispielsweise auch die Erneuerung der Fahrbahndecke wegen verstärkter Beanspruchung infolge Ausübung der Sondernutzung. **Wir empfehlen daher, eine Beweissicherung durchzuführen.**

III. Auflagenvorbehalt:

Der Landesbetrieb Mobilität Diez behält sich vor, gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes eine Auflage nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

F. Forstrecht

1. Die Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten (Teil-)Flächen der Waldgrundstücke auf den Gemarkungen



Gemarkung	Flur	Flurstücke
Höhn-Urdorf	38	51
	40	26, 35, 62, 67

wird für die Errichtung der beantragten Windenergieanlagen wie auf der nach u.a. Tabelle aufgeführten Gesamtfläche von **4.981 m²** aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 Landeswaldgesetz RLP (LWaldG), i. d. F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.2015 [GVBl. Nr. 17. S. 517] bis zur dauerhaften Nutzungsaufgabe erteilt.

	Befristete Umwandlungsflächen werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald						Temporäre Rodungsflächen Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen (nur bei positiver Rekultivierungsprognose, ansonsten Bilanz)			Rodungs- flächen Gesamt
	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8)	(Spalte 9)	(Spalte 10)	(Spalte 11)
	WEA Standort- fläche m ²	Kranstell- fläche m ²	Kran aus- legerfläche m ²	Zuwegung m ²	Zufahrts- radien m ²	Rodungsfläche (befristet) Gesamt m ² (Summe Sp. 2 - 6)	Arbeits- / Montage- fläche m ²	Lager- fläche m ²	Rodungsfläche (temporär) Gesamt m ² (Summe Sp. 8 - 9)	befristet + temporär m ² (Sp. 7 + 10)
WEA 4	452	1.650	616	300	0	3.018	0	1.556	1.556	4.574
WEA 5	0	0	0	0	0	0	0	407	407	407
Summe:	452	1.650	616	300	0	3.018	0	1.963	1.963	4.981

- Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die BImSchG-Genehmigung für das Vorhaben vorliegt.
- Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG wird auf die **Dauer der Genehmigung nach BImSchG** zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der WEA 4 und 5 **befristet**. Die Grundstücke sind innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten und anschließend von der zuständigen Forstaufsichtsbehörde (i.d.R. das örtliche Forstamt) abnehmen zu lassen.
- Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der befristeten Rodungsflächen (Spalte 7 der o.a. Tabelle) wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

[REDACTED]
[REDACTED] befristete Rodungsfläche inklusive jährlicher Inflationsrate von 2% für 25 Jahre Betriebsdauer) festgesetzt.

5. Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der Genehmigungsbehörde zu bestellen und vor Baubeginn vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.
6. Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Montage- und Lagerflächen unmittelbar am Standort der Windenergieanlage notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.
7. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist durch den WEA-Betreiber dem Forstamt Rennerod anzuzeigen.
8. Nach Beendigung der Baumaßnahmen und erfolgter Schlussvermessung durch ein öffentlich bestelltes Vermessungsbüro ist dem Forstamt Rennerod durch den WEA-Betreiber das Vermessungsergebnis vorzulegen.

G. Wasserwirtschaft

1. Die Transformatoren im Wasserschutzgebiet sind entweder als Gießharztransformatoren oder aber mit Isoliermitteln auf Basis synthetischer Ester (nicht wassergefährdend) auszubilden.
2. Mindestens 2 Wochen vor Baubeginn ist ein mit dem Wasserversorgungsträger (VGW Bad Marienberg) und dem Gesundheitsamt der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Nebenstelle Bad Marienberg abgestimmtes Konzept zu vorsorgenden Maßnahmen für den Ausfall der Gewinnungsanlage (z.B. Stilllegung der Anlage und Bereitstellung von Ersatzwasser) vorzulegen.

4. Der Beginn der Bauarbeiten ist mindestens 2 Wochen vorher der SGD Nord, Regionalstelle Montabaur, und dem Wasserversorgungsträger (VGW Bad Marienberg) anzuzeigen.
5. Der SGD Nord, Regionalstelle Montabaur, und dem Wasserversorgungsträger (VGW Bad Marienberg) sind vor Baubeginn die jeweils verantwortlichen Bauleiter zu benennen.
6. Das Baupersonal ist auf die besonderen Anforderungen dieses Bescheides an die Bauarbeiten in dem Wasserschutzgebiet hinzuweisen. Die Kenntnisnahme ist für alle Baustellenbeschäftigte schriftlich zu bestätigen und von der Bauleitung zur Überprüfung aufzubewahren.
7. Alle Erdarbeiten sind durch einen erfahrenen Hydrogeologen fachgutachterlich zu begleiten. Diese Person ist vor Baubeginn der SGD Nord, Regionalstelle Montabaur, sowie dem Wasserversorgungsträger (VGW Bad Marienberg) zu benennen.
8. Die Rodung ist mit möglichst kurzem zeitlichem Vorlauf zur weiteren Bautätigkeit vorzunehmen. Zur Vermeidung von Schäden an der Bodenstruktur sind die Maßnahmen nur bei geringen Feuchtegehalten und entsprechender Tragfähigkeit der Böden (DIN 18915, August 2002, Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) durchzuführen.
Für Bereiche, in denen keine spätere bauliche Nutzung erfolgt (Kranschwenkflächen, u. ä.) dürfen nach Rodung keine Eingriffe in den Boden erfolgen, Wurzelteller haben zu verbleiben. Die Aggregatstruktur des Bodens ist soweit als möglich zu erhalten. Eine Folgevegetation zur Aufnahme der Nährstoffüberschüsse ist unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten zu etablieren.
Zum Schutz vor Erosionen ist eine kurze Bauzeit anzustreben. Insbesondere die Zeitspanne zwischen Abschieben des humosen Oberbodens und der Herstellung von Fundamenten und Tragschichten ist so kurz als möglich zu halten. Generell sind die Bauzeiten so zu wählen, dass eine offene, unbedeckte Bodenoberfläche zu Zeiten der höchsten Niederschlagsintensitäten vermieden wird.
Zum Schutz vor Winderosion soll die Bauzeit nach Abtrag der schützenden Streuschicht kurz gehalten werden. Soweit keine bindigen Böden vorliegen, ist zu prüfen, ob die Ausrichtung der Kranflächen so erfolgen kann, dass die Längsachse quer zur Hauptwindrichtung zeigt und somit kurze Erosionslängen sichergestellt sind. Ein Wässern

als Vorsorgemaßnahme darf nur nach sorgfältiger Abwägung mit den Auswirkungen eines möglichen Nährstoffaustrages erfolgen.

9. Anfallendes behandlungsbedürftiges Abwasser (auch erkennbar belastetes Niederschlagswasser) ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen. Unbelastetes Oberflächenwasser kann breitflächig über die belebte Bodenzone versickert werden.

10. Vor Baubeginn, während und nach Abschluss der Baumaßnahme ist die betroffene Gewinnungsanlage auf die mikrobiologischen Parameter (gemäß TVO, Anlage 1), sowie Benzol, MKW, BTEX, TOC, DOC, Nitrat, Geruch, Geschmack, Leitfähigkeit, pH-Wert und Trübung im Rohwasser von einem zertifizierten Labor für Trinkwasseranalytik untersuchen zu lassen.

Ein entsprechender Probenahmeplan mit Festlegung der Untersuchungsintervalle ist vor Baubeginn in Abstimmung mit dem Wasserversorgungsträger (VGW Bad Marienberg) und dem Gesundheitsamt der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Nebenstelle Bad Marienberg aufzustellen und der SDG Nord, Regionalstelle Montabaur, vorzulegen.

Die Ergebnisse (Rohwasseranalysen) sind der SDG Nord, Regionalstelle Montabaur, dem Wasserversorgungsträger (VGW Bad Marienberg) und dem Gesundheitsamt der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Nebenstelle Bad Marienberg unverzüglich vorzulegen.

Hinweis:

Sofern durch Schadstoffeinträge die Rohwasserqualität und -quantität der Trinkwassergewinnungsanlage nachteilig verändert wird, besteht eine Schadensersatzpflicht gem. § 89 WHG.

11. Das Lagern von wassergefährdenden Baustoffen und Arbeitsmitteln (Primer und andere Farben mit Lösungsmitteln, Diesel, Hydrauliköl, Motor- und Getriebeöl, Benzin u. dgl.) ist verboten.

Ein Austreten der vorgenannten Stoffe sowie von anderen wassergefährdenden Stoffen (auch Tropfverluste) ist unverzüglich der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Montabaur und dem Wasserversorgungsträger (VGW Bad Marienberg) anzuzeigen. Ungeachtet dessen ist bei einem Störfall das belastete Erdreich unverzüglich auszukoffern und in dichten Behältnissen bis endgültigen Entsorgung außerhalb des Wasserschutzgebietes zwischenzulagern. Hierfür ist ein Behältervolumen von mindestens 5 m³ vorsorglich vorzuhalten.



12. An den beim Bau eingesetzten Maschinen dürfen in dem Wasserschutzgebiet weder Reparaturen noch Wartungs- oder Pflegearbeiten ausgeführt werden
13. Bei den in den Wasserschutzgebieten bzw. in der Gewinnungszone eingesetzten Baumaschinen dürfen nur Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten verwendet werden, die das Umweltzeichen für biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten, Schmierstoffe und Schalöle tragen.
Sämtliche Maschinen und Fahrzeuge sind arbeitstäglich auf austretende Stoffe zu kontrollieren; Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
Während der Stillstandszeiten sind die Baumaschinen auf einer Untergrundfolie abzustellen, damit ggfls. austretende Betriebsmittel nicht ungehindert in den Boden eindringen können. Diese Folie ist zum Schutz vor Beschädigungen zu übersanden.
Werden Baumaschinen nicht mehr auf den Baustellen benötigt, sind diese umgehend aus dem jeweiligen Wasserschutzgebiet bzw. der Gewinnungszone zu entfernen.
14. Die Kranaufstell- und Montageflächen sind wie folgt herzustellen:
 - Verdichtung des Planums; bei durchlässigen Böden Einbau einer Folie
 - Einbau einer definierten Entwässerungseinrichtung
 - Ablauf über Ölabscheider und ein provisorisches Auffang-/Absetzbecken
15. Kettenfahrzeuge können unter Anwendung einer zugelassenen Ansaugtechnik und Kleingeräte über einer mobilen, ausreichend großen (Wirkbereich: Abfüllschlauch plus 1m), zugelassenen, flüssigkeitsdichten, medienbeständigen und ausreichend bemessenen Auffangwanne (ATV-DVWK-A 781 Nr. 4.2.2) von einem für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Tankfahrzeug mit zugelassenen Sicherheitseinrichtungen betankt werden. Die Betankungsvorgänge sind nur unter Aufsicht vorzunehmen.
16. Sofern neben den vorhandenen Zufahrtswegen auch angrenzende Flächen für Baufahrzeuge in Anspruch genommen werden müssen, sind diese Fahrwege zur Vermeidung von Schäden an der durchwurzelter schützenden Deckschicht mit Fahrbohlen bzw. Fahrmatten abzudecken. Dies gilt auch für bevorzugte Rangierflächen innerhalb der temporären Arbeitsflächen. Ggfls. dennoch auftretende Schädigungen sind nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen; der Bewuchs ist ggfls. durch Ansaat wieder herzustellen.

17. Bauwerke sind dicht in den umgebenden Boden einzubinden und entlang von Leitungen sind Querriegel in der Schotterpackung vorzusehen. Es dürfen keine vertikalen oder horizontalen Fließwege geschaffen werden.
18. Beim Bau der Fundamente ist nur biologisch abbaubares Schalöl zu verwenden. Für den bei der Fundamentherstellung selbst benötigte Ortbeton sind chromatarmer Zemente bzw. zementhaltige Produkte mit weniger als 2 ppm wasserlösliches Chromat zu verwenden. Der Zement muss bei Erfüllung des Kriteriums „Chromatarm“ Angaben enthalten wie „Gehalt an Cr(VI) < 0.0002 %“, „Gehalt an Cr(VI) < 2 ppm – parts per million“ bzw. „Chromatarm nach 2003/53/EG“. Insgesamt ist bei der Verwendung von Ortbeton darauf zu achten, dass die Zuschlagstoffe keine für das Grundwasser bzw. für die Trinkwasserversorgung beeinträchtigende oder schädigende Inhaltsstoffe enthalten.
19. Der Mutterboden ist in natürlicher Lagerungsdichte aufzubringen. Zur Wiederverfüllung ist das zuvor entnommene Erdmaterial entsprechend den vorhandenen Bodenschichten zu verwenden. Bauabfälle, Verpackungen oder sonstige Reststoffe und Abfälle, Behälterreste oder dergleichen dürfen nicht in den Aushub oder die Verfüllmassen eingebracht werden. Sie sind zusammen mit den übrigen auf der Baustelle nicht mehr zu verwendenden Stoffen und Abfällen ordnungsgemäß zu entsorgen. Die zuvor vorhandene umgebende Nutzung ist wieder herzustellen. Sollen ausnahmsweise (z.B. bei weichen, bindigen Böden) Fremdböden eingebaut werden, ist dafür die Zustimmung der SGD Nord, Regionalstelle Montabaur, einzuholen; ggf. ist eine Bodenanalyse vorzulegen.
20. Während einer Stillstandszeit von mehr als drei Tagen sind offene Gruben gegen einen oberflächlichen Wasserzutritt zu sichern. Die Bauzeiten an den jeweiligen Anlagenstandorten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Stillstandszeiten oder Arbeitsunterbrechungen sind während der Herstellung von Fundamenten und dem ungeschützten Freilegen der Deckschichten nicht länger als zusammenhängend 7 Tage zulässig.
21. Falls eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich ist, darf nur eine offene Wasserhaltung durchgeführt werden. Geschlossene Wasserhaltungssysteme oder dauerhafte Entwässerungseinrichtungen sind in Schutzgebieten unzulässig.

22. Die vorstehenden Auflagen sind in die Ausschreibung der Bauarbeiten mit aufzunehmen. Weitere Auflagen zum Schutz der Gewinnungsanlagen und Wasserversorgung bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Betrieb der WEA

23. Die wassergefährdenden Flüssigkeiten, die in Transformatoren, Hydraulik- und Kühlsystemen sowie in allen anderen Anlagenteilen verwenden werden, müssen gemäß § 10 Absatz 3 komplett zurückgehalten werden können. Dies entspricht dem Rückhaltevolumen R2 der Anlage 2 der VAWS.

Hinweis:

Für die Lagerung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist ein gesondertes Anzeigeverfahren gem. § 65 LWG bei der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vor Inbetriebnahme durchzuführen.

24. Da die Ausbildung einer feuerfesten Auffangwanne aus Metall in der Gondel aus technisch-konstruktiven sowie aus statischen Gründen nicht möglich ist, ist alternativ der Turmfuß medienbeständig gegen ein Auslaufen wassergefährdender Stoffe herzustellen. Die Rückhalteeinrichtungen für wassergefährdende Flüssigkeiten in den Windenergieanlagen in der Auffangwanne der Gondel und im Turmfuß sind von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen (§ 1 Abs. 2 der Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010, §§ 22 und 23 VAWS):

Es bestehen folgende Prüfpflichten:

- Prüfung vor Inbetriebnahme,
- nach einer wesentlichen Änderung sowie
- bei Stilllegung der Anlage.

Vom Sachverständigen festgestellte technische Mängel sind unverzüglich beseitigen zu lassen. Die Beseitigung erheblicher oder gefährlicher Mängel ist der unteren Wasserbehörde mitzuteilen.

25. Kleinleckagen/Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu entsorgen. Entsprechende Mittel und/oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

26. Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
Im Internet z. B. unter
<http://sgdnord.rlp.de/wasser/gewaesserschutz/wassergefaehrdende-stoffe/arbeitshilfenmerkblaetterplanungshinweise/>
27. Schadensfälle und Betriebsstörungen beim
- Betrieb (Unterhaltung, Reinigung, Reparatur) der Windkraftanlage sowie beim künftigen
 - Rückbau der abgängigen Windkraftanlage
- sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei sowie dem Wasserversorgungsträger (VGW Bad Marienberg) und der SGD Nord, Regionalstelle Montabaur, zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen. Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.
28. Die WEA ist durch Inspektion und Fernwartung zu kontrollieren. Hierfür ist vom Betreiber ein Wartungsplan auszuarbeiten und dem Wasserversorgungsträger und der SDG Nord, Regionalstelle Montabaur, vor Betriebsbeginn vorzulegen. Der Wartungsplan beinhaltet neben der Information, dass die Anlage in einem Wasserschutzgebiet steht, auch Hinweise über den einzuhaltenden Informationsweg bei Brandfällen, Verunreinigungen oder anderen Störungen, die eine Boden- oder Grundwassergefährdung verursachen können. Die Adressen und Telefonnummern aller Beteiligten sind im Wartungsplan festzuhalten und in der WEA deutlich sichtbar auszuhängen.
29. Der Rückbau der WEA ist unabhängig vom immissionsschutzrechtlichen Stilllegungsverfahren der SGD Nord, Regionalstelle Montabaur, anzuzeigen.

HINWEISE:

1. Die beim Betrieb anfallenden Abfälle sind gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes jeweils nur auf dafür zugelassene Deponien abzulagern – siehe auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG.
2. Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt u.a. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.
3. Für die beantragten Windenergieanlagen hat das Ingenieurbüro Pies für die nachstehend genannten Immissionsorte, die nachstehend genannten Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) auf der Grundlage folgender Schalleistungspegel und Zuschläge für die Qualität der Prognose ermittelt
 - WEA 4 Hö 5 Lw = 0 dB(A)
 - WEA 5 Hö 6 Lw = 103,0 dB(A) K = 4,6 dB(A)
 und in der schalltechnischen Immissionsprognose dokumentiert:

					erm.IW	
IP	1	Stockhausen-Ilffurth	mögliches Wohngebiet (Gartenstraße)	nachts:	26,9	dB(A)
IP	2	Stockhausen-Ilffurth	Ringstr. 10	nachts:	24,2	dB(A)
IP	3	Fehl-Ritzhausen	Im Fehler Garten 10	nachts:	27,4	dB(A)
IP	4	Fehl-Ritzhausen	Bahnhofsweg 18	nachts:	30,6	dB(A)
IP	5	Fehl-Ritzhausen	Urgang 18	nachts:	32,9	dB(A)
IP	6	Niederroßbach	Dammühle (Außenbereich)	nachts:	39,7	dB(A)
IP	7	Niederroßbach	Vor dem Berg Flurstück 115	nachts:	28,4	dB(A)
IP	8	Niederroßbach	Neustr. 26	nachts:	27,9	dB(A)
IP	9	Neustadt	Schradstraße 19	nachts:	29,5	dB(A)
IP	10	Hellenhahn-	Kirchstr. 39	nachts:	33,3	dB(A)

Schellenberg						
IP	11	Höhn	Urdorfer Weg 38	nachts:	32,6	dB(A)
IP	12	Höhn	Urdorfer Hof	nachts:	34,8	dB(A)
IP	13	Höhn	Grubenstr. 25B	nachts:	30,6	dB(A)
IP	14	Höhn	Am Kraftwerk 8	nachts:	28,6	dB(A)
IP	15	Großseifen	Alter Bahnhofsweg 9	nachts:	25,6	dB(A)
IP	16	Großseifen	Waldstr. 8	nachts:	24,5	dB(A)
IP	17	Großseifen	Am Kirchwäldchen 29	nachts:	21,4	dB(A)
IP	18	Eichenstruth	Wiesenstr. 21	nachts:	19,7	dB(A)
IP	19	Höhn	Dorfweise 29	nachts:	33,0	dB(A)

4. Für den Eisabfall von WEA während des Stillstands bzw. des Trudelbetriebs ist unsere Zuständigkeit nicht gegeben. Insofern erfolgt keine Stellungnahme zu diesem Sachverhalt.

Die Verlegung der unterirdischen Leitungen zur Stromeinspeisung in das überörtliche Stromnetz ist mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht abgedeckt. Hierfür ist unter Umständen ein gesondertes Genehmigungsverfahren nach dem LNatSchG vor der Leitungsverlegung unter Vorlage entsprechender Unterlagen erforderlich. Sollte eine solche Genehmigung entbehrlich sein, sind die Arbeiten mit den Forstbehörden, den betroffenen Ortsgemeinden und ggf. weiteren Eigentümern der jeweiligen Flächen sowie der EVM Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstraße 80 – 82, 56068 Koblenz abzustimmen. **Besonders hingewiesen wird auf die 20-kV-Freileitung im Bereich des Standorts der WEA Nr. 5 sowie im Bereich der vorhandenen Zuwegung an der B 255.** Mit den Bauarbeiten zur WEA Nr. 5 darf erst begonnen werden, wenn die vorgenannte Leitung demontiert und erdverkabelt wurde, im Bereich der Zufahrt darf die Leitung nicht durch Anliefer- und Baustellenverkehr beschädigt werden. **Bei einer Gesamthöhe von mehr als 4 Metern sind besondere Schutzmaßnahmen erforderlich.** Eventuelle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder Ersatzaufforstungen sind im Vorfeld abzustimmen.

5. Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen, außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 8 FStrG. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 8 a Abs. 1 Satz 2 FStrG eine Änderung der Zufahrt eine Sondernutzung und damit

erlaubnispflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem erheblich größeren oder andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.

6. Ist für die Ausführung der Zufahrt eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen.
7. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind.
8. Für die Sondernutzung ist gemäß § 8 Abs. 3 FStrG in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 15.06.2011 (GVBl. Nr. 10 Seite 183) eine jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühr zu entrichten. Zahlungshöhe und Zahlungsbeginn sowie die sonstigen zahlungsbegründenden Angaben werden dem Erlaubnisnehmer durch den Landesbetrieb Mobilität Diez gesondert mitgeteilt. Die Sondernutzungserlaubnis wird beim Landesbetrieb Mobilität Diez unter Hauptliste-Nr. 14039, Gemarkungsliste-Nr. 57, Gemarkung Höhn-Urdorf geführt.
9. Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Dies gilt auch für Arbeitgeber, die an, in und auf Windenergieanlage Arbeiten (u.a. Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten) von Beschäftigten ausführen lassen. Die Gefährdungsbeurteilung dient dazu, Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten zu erkennen, zu bewerten und daraus bei Bedarf die notwendigen sicherheitstechnischen, organisatorischen und personenbezogenen Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Auf die Berufsgenossenschaftliche Information BGI 657 Windenergieanlagen wird hingewiesen.

Insbesondere wird auf Folgendes verwiesen:

- Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren und am Anlagenstandort vorzuhalten.
- Es sind geeignete Betriebsanweisungen zu erstellen.
- Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- Nach Errichtung der Anlage ist vom Hersteller eine Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 98/37 EWG) für die Windkraftanlage als

Ganzes auszustellen. Diese ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

10. Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet. Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz zu übermitteln. Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle, Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden. Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden. Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht

Hinweise zum Denkmalschutz

Hinweise über Funde im Sinne der §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 26.11.2008 (GVBl. S. 301).

Erfahrungsgemäß werden bei den zu erwartenden Erdbewegungen Fundstellen kulturgeschichtlich bedeutsamer Denkmäler angeschnitten und meist aus Unkenntnis zerstört. In den überwiegenden Fällen treten archäologische Befunde und Fundgegenstände gerade in den Deckschichten und Humuszonen auf. Daher ist es notwendig, dass die Erdarbeiten (Abschieben des Mutterbodens) durch die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, überwacht und ggf. auftretende archäologische Befunde unmittelbar festgestellt werden. Der Beginn der Arbeiten ist frühzeitig mitzuteilen. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt im Allgemeinen nicht.

Etwa zutage kommende Funde (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Knochen- und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände, Glockenschächte, usw.) unterliegen gemäß den §§ 16 bis 21 DSchG der Meldepflicht. Die hierfür zuständigen Stellen sind:

- die Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP (Denkmalfachbehörde)
 - Direktion Landesarchäologie - Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel.: 0261 / 66753000, Fax: 0261 / 66753010
- die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises - Untere Denkmalschutzbehörde -
Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur, Tel.: 02602 / 124 513 od. 124 209
- die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung oder die zuständige Ortsgemeinde.

Verstöße gegen die Anzeigepflicht (§ 17 DSchG), die Erhaltungspflicht (§ 18 DSchG) sowie die Genehmigungspflicht bei Nachforschungen (§ 21 DSchG) stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verfolgt werden.

Bergbau/Altbergbau – Empfehlungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau RLP:

Die Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen ergab, dass die beiden geplanten Windenergieanlagen von dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Waffenfeld" überdeckt werden. Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist [REDACTED]

Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass sich die Abbaubereiche des Bergwerkes "Alexandria", Betriebspunkt "Waffenfeld", nicht im Bereich der geplanten Windenergieanlagen

befinden. Im Umfeld der geplanten Anlagenstandorte sind jedoch insgesamt 5 Bohrungen des Bergwerkes "Alexandria" dokumentiert. Weitere Unterlagen liegen uns hierzu nicht vor. Bitte beachten Sie, dass die Unterlagen des Landesamtes für Geologie und Bergbau keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen. Im Bereich der geplanten Anlagen ist grundsätzlich mit ehemaligem untertägigen Braunkohlenabbau zu rechnen, Wir empfehlen daher für die geplanten Bauvorhaben dringend die Einbeziehung eines Baugrundgutachters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Da keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der Bergwerkseigentümerin in Bezug auf das aufrecht erhaltene Bergwerkseigentum vorliegen, wird empfohlen, sich mit [REDACTED] in Verbindung zu setzen.

Boden:

Nach der Auswertung des Fachinformationssystems Boden des LGB sind die Standorte der Windkraftanlagen auf Hangpseudogley aus lößlehmhaltigem Schluff über Schlufflehm vorgesehen. Aus der Sicht des Bodenschutzes sind folgende Punkte zu beachten:

Die Böden der Standorte reagieren besonders im feuchten Zustand empfindlich auf Bodenverdichtungen bei Befahrung mit schweren Baumaschinen. Die Bodenverhältnisse sollten bei der Planung insofern berücksichtigt werden, als bodenverändernde Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.

Es sollten alle technischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Bedarfsflächen für die Erstellung der Windenergieanlagen so gering als möglich zu halten. Das Befahren muss auf die vorgesehenen Zuwegungen beschränkt sein. Das Befahren von daran angrenzenden Flächen ist zu vermeiden.

Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten.

Oberboden, welcher für den Wiedereinbau vorgesehen ist, ist getrennt in Bodenmieten zu lagern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mieten muss auf jeden Fall vermieden werden. Überschüssiges Bodenmaterial aus den Fundamenten der Windenergieanlagen ist funktionsgerecht zu verwerten. Beim Auf- und Einbringen des Bodenmaterials zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die

Vorgaben nach § 12 BBodSchV zu beachten. Praktische Hinweise enthält die „Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV“ der Bund- Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz.

Bei der Wiederherstellung der im Rahmen der Baumaßnahme und der Nutzung der Windkraftanlagen genutzten Flächen für die landwirtschaftliche Folgenutzung ist auf die Erstellung einer ausreichend mächtigen durchwurzelbaren Bodenschicht mit einer ausreichenden Wasserspeicherkapazität für pflanzenverfügbares Wasser (nFK) im Hauptwurzelraum zu achten. Erfolgte Verdichtungen sind gänzlich zu beseitigen.

Das Landesamt empfiehlt eine bodenkundliche Baubegleitung, um ein umfassendes Boden- und Flächenmanagement zu ermöglichen. Beispiele für Maßnahmen sind die Abgrenzung von Tabuflächen, der fachgerechte Rückbau von Baustraßen und anderen Funktionsflächen sowie die unmittelbare Begrünung nicht mehr benötigter Funktionsflächen. Weitere Informationen enthält die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Für den Standort WEA 4 gilt:

Ein Kahlschlag und die damit verbundene Entfernung der Baumschicht auf großer Fläche führen zu:

- einem Wegfall der Nährstoffaufnahme durch die Wurzel,
- einer schnelleren Erwärmung des Oberbodens von Frühling bis Herbst, die bei entsprechender Bodenfeuchte zu einer verstärkten Mineralisierung der organischen Substanz führt,
- daraus folgend einer Überschussnitrifikation, da nur wenig Nitrat durch zunächst nur spärliche Vegetation entzogen wird,
- höheren Sickerwasserraten aufgrund verringerter Interzeptionsverdunstung und Transpiration

und damit zu erhöhten Stickstoffausträgen in den Unterboden.

Folgende Maßnahmen werden zur Reduzierung der Stickstofffreisetzung bzw. Auswaschung empfohlen:

- Der Boden sollte auf keinen Fall gekalkt werden, um eine zusätzliche Mineralisierung und die damit verbundene Gefahr eines zusätzlichen Austrags von Nitrat zu verhindern.
- Wo es möglich ist, sollten die Bäume ohne Wurzelteller entnommen werden.



- Jegliche Bodenbearbeitung ohne unmittelbar folgende Ansaat oder Anpflanzung sollte unterbleiben.
- Der Schlagabraum sollte entfernt werden, um das Aufkommen einer Stickstoff aufnehmenden Bodenvegetation zu fördern.
- Es sollte eine schnellstmögliche Begrünung der gerodeten Waldflächen (gelenkte Sukzession bin hin zur Strauchvegetation, Entwicklung von Waldwiesen etc.) gewährleistet werden.

Weitere Informationen sind bei der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft in Trippstadt (Ansprechpartner: [REDACTED] bzw. der Forsteinrichtung Koblenz (Ansprechpartner [REDACTED] zu erhalten.

III.

BEGRÜNDUNG:

A. Verfahren

Mit Antrag vom 20. Juli 2016, hier eingegangen am 25. Juli 2016, mehrfach nachträglich ergänzt, zuletzt mit Schreiben vom 21. November 2016, beantragt die Fa. Energieversorgung Mittelrhein AG – Antragstellerin – die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs GE 3,2 - 130, Nabenhöhe 134 m mit einer Nennleistung von je 3,23 MW in der Gemarkung Höhn-Urdorf, Flur 40, Flurstücke 26, 35, 62, und 67 sowie Flur 38, Flurstück 51.

Dieses Vorhaben bedarf grundsätzlich der Genehmigung gemäß §§ 4 ff des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 4. BImSchV – in der aktuellen Fassung im so genannten vereinfachten Verfahren (§ 19 BImSchG).

Aufgrund der Regelung des § 2 Abs. 2 der 4. BImSchV in Verbindung mit Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wäre vorliegend ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG einschließlich einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c UVP durchzuführen gewesen. Aufgrund des Ergebnisses der vorgenannten Vorprüfung des Einzelfalles wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 1. September 2016 mitgeteilt, dass vorliegend ein förmliches Genehmigungsverfahren

einschließlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da das Eintreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen nicht von vornherein auszuschließen war. Überdies wurde die Vorlage einer Umweltverträglichkeitsstudie angefordert.

Bei im förmlichen Verfahren zu genehmigenden Anlagen hat nach § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 und 9 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert, eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu erfolgen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte hier entsprechend der in der Hauptsatzung des Westerwaldkreises vorgesehenen Bekanntmachungsform, in der Ausgabe der Westerwälder Zeitung vom 14. Oktober 2016. Überdies wurde das Vorhaben auch in den amtlichen Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Westerburg, Bad Marienberg und Rennerod Nr. 41/2016 sowie auf der Internetseite des Westerwaldkreises öffentlich bekanntgemacht.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Antragsunterlagen in der Zeit vom 21. Oktober 2016 bis einschließlich 21. November 2016 bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter – Altmeier – Platz 1, 56410 Montabaur, Zimmer B 131 sowie der Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg, Bauamt – Zimmer 117, Neumarkt 1 in 56457 Westerburg und der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg, Bauamt - Zimmer 211, Kirburger Straße 4 in 56470 Bad Marienberg sowie der Verbandsgemeindeverwaltung Rennerod, Bauamt – Zimmer 008, Hauptstraße 55 in 56477 Rennerod während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme ausliegen. Überdies wurde darauf hingewiesen, dass nach § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zur Einsicht ausgelegte Unterlagen auch über das Internet zugänglich gemacht werden sollen und deshalb die Antragsunterlagen in dem oben genannten Zeitraum auch über die Hausseite des Westerwaldkreises einsehbar waren.

Gleichzeitig wurde bekannt gemacht, dass Einwendungen bis einschließlich 5. Dezember 2016 bei den oben genannten Verwaltungen schriftlich erhoben werden konnten und dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind.

Überdies wurde für den Fall, dass die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Durchführung eines Erörterungstermins für sachgerecht hält, ein Termin hierfür bestimmt und aufgezeigt, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder aller oder einzelner Einwender erörtert werden.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Während der Einwendungsfrist wurde seitens einer Privatperson aus Großseifen sowie den Umweltverbänden Naturschutzinitiative und Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie RLP (GNOR) form- und fristgerecht Einwendungen erhoben. Es handelt sich insgesamt um zwei gleichlautende Schreiben der Umweltverbände sowie um diverse E-Mails der vorgenannten Privatperson von dann insgesamt drei Einwendern.

Nach § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern erörtern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin stattfinden soll oder nicht, steht mithin in ihrem pflichtgemäßem Ermessen. Hierbei soll zum einen der Zweck des Erörterungstermins, zum anderen das Interesse an einer Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens bei der Abwägung berücksichtigt werden. Der Erörterungstermin dient dazu, den Einwendern Gelegenheit zu geben, ihre Einwendungen zu erläutern und ihnen insoweit rechtliches Gehör zu geben, der Genehmigungsbehörde soll eine möglichst breite Informationsbasis vor Erlass der Entscheidung ermöglicht werden. Die vorgenannten Einwender, insbesondere die Naturschutzverbände, führen im Ergebnis hinreichend substantiierte Aspekte gegen das Vorhaben ins Feld.

Neue entscheidungserhebliche Erkenntnisse insbesondere aus dem Bereich des Natur- und Artenschutzes waren durch weitere Erläuterungen und der Erörterung im Beisein der Antragstellerin und deren Fachgutachter im Rahmen eines Erörterungstermins nicht unwahrscheinlich. Die Durchführung eines Erörterungstermins nimmt aber andererseits auch eine nicht unerhebliche Zeitspanne in Anspruch und bedeutet einen ebenfalls nicht unerheblich Mehraufwand bei der Genehmigungsbehörde wie auch bei den betreffenden Fachbehörden.

Nach Abwägung der vorgenannten Aspekte sprach mithin Überwiegendes dafür, nicht auf den Erörterungstermin zu verzichten, er fand am 21. Dezember 2016 im Peter-Paul-Weinert-Saal der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in der Zeit von 10.00 Uhr bis ca. 13.30 Uhr statt. Nach § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV ist diese Entscheidung öffentlich bekannt zu machen. Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgte hier entsprechend der in der Hauptsatzung des Westerwaldkreises vorgesehenen Bekanntmachungsform in der Westerwälder Zeitung vom 10. Dezember 2016 und darüber hinaus in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Westerburg, Rennerod und Bad Marienberg Nr. 50/2016 sowie im Rahmen des Internetauftritts des Westerwaldkreises. Die beteiligten Fachbehörden sowie die Einwender wurden rechtzeitig entsprechend per Anschreiben bzw. per E-Mail informiert.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen und nach Abschluss hierzu unbedingt notwendiger Nachbesserungen wurden entsprechend § 10 Abs. 5 und 10 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV folgende Behörden und Institutionen mit Schreiben vom 26. Juli 2016 am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion. Nord, Referat 23 – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 56068 Koblenz
- Struktur- und Genehmigungsdirektion. Nord, Referat 33 – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 56410 Montabaur
- Landesamt für Geologie und Bergbau RLP, 55129 Mainz
- Verbandsgemeinde Westerburg, 56457 Westerburg
- Ortsgemeinde Höhn
- Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk, 10707 Berlin
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 53123 Bonn
- Forstamt Rennerod
- Landesbetrieb Mobilität – Referat Luftverkehr Geb. 663, 55483 Hahn-Flughafen
- Landesbetrieb Mobilität, 65582 Diez
- Energienetze Mittelrhein GmbH, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz

sowie

- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Ref. Z/05 – Landesplanung/Denkmalschutz
- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Ref. 2/20 – Bauaufsicht
- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Stabsstelle Brandschutz / Rettungswesen
- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Ref. 7/74 – Wasserbehörde
- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Ref. 7/70 – Naturschutz

Seitens dieser Fachbehörden bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung zur Durchführung der vorgenannten Maßnahme dann keine Bedenken, wenn diese entsprechend

den vorgelegten und geprüften Antragsunterlagen sowie gemäß den angeordneten Nebenbestimmungen erfolgt.

Die unter Allgemeines erfassten Nebenbestimmungen sollen gewährleisten, dass die Realisierung des Vorhabens entsprechend dieser Genehmigung erfolgt. Aus der Verwaltungspraxis der jüngeren Vergangenheit haben sich insbesondere hinsichtlich der fristgerechten Vorlage von baurechtlichen Prüfunterlagen und weiteren, mit dem Baubeginn eintretenden Pflichten erhebliche Defizite in der Überwachung und der rechtmäßigen Umsetzung der jeweiligen Zulassungsentscheidungen ergeben.

Die zeitliche Befristung der Gültigkeit dieses Genehmigungsbescheids bis zu dessen Realisierung ist geboten, um dem schon von Seiten des Gesetzgebers grundsätzlich bestehenden Interesse daran, der Erteilung von Genehmigungen sozusagen „auf Vorrat“ entgegenzuwirken, was insbesondere hinsichtlich der damit verbundenen Reservierung immer knapper werdender Flächen nachteilig wäre (vgl. hier Feldhaus/Scheidler zur § 18 Rd. 3), zu entsprechen. Überdies soll so der Fortentwicklung des Standes der Technik Rechnung getragen werden. Eine Realisierung von Anlagentypen, die schon im Zeitpunkt ihrer Errichtung als veraltet und entsprechend ineffizient anzusehen sind, entspricht nicht der Intension des BImSchG. Überdies soll eine verspätete Umsetzung des Vorhabens unter ggf. dann stark veränderten tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen vermieden werden (vgl. hier Feldhaus/Scheidler zur § 18 Rd. 3). Mit einer Dauer von vier Jahren ist die festgesetzte Ausführungsfrist auch hinsichtlich evtl. Verzögerungen hinreichend lange bemessen, sie ist an entsprechende baurechtliche Bestimmungen orientiert.

Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen halten den Mindestabstand zum Nachbargrundstück, der nach Maßgabe des § 8 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz einzuhalten wäre, nicht ein. Dieser Mindestabstand beträgt unter Anwendung der Regelung des Absatzes 10, Satz 2 der Vorschrift – deren Anwendungsvoraussetzungen nach pflichtgemäßem, bereits durch den Gesetzgeber dahingehend intendierten Ermessen hier ersichtlich vorliegen – und der hierzu durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz entwickelten Berechnungsformel 107,52 m, von denen die oben genannten Grundstücke in der Gemarkungen Höhn-Urdorf und Höhn-Öllingen betroffen sind.

Grundsätzlich soll diese Mindestabstandsfläche auf dem eigenen Grundstück zu liegen kommen (§ 8 Abs. 1 LBauO), sie kann aber auch – mit entsprechender Zustimmung des Eigentümers – das Nachbargrundstück mit in Anspruch nehmen, wenn dies erforderlich ist.

Vorliegend haben sämtliche Eigentümer der betroffenen Grundstücke ihre Zustimmung hierzu erklärt.

Nach § 69 LBauO kann die Genehmigungsbehörde Abweichungen von den bauaufsichtlichen Anforderungen der LBauO zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Mit der Einhaltung des Mindestabstandes zum Nachbargrundstück werden mehrere öffentliche und nachbarrechtliche Belange verfolgt. Sie sollen in bebauten Gebieten generell neben rein städtebaulichen Motiven auch Aspekten der öffentlichen Sicherheit, insbesondere des Brandschutzes dienen. Darüber hinaus sollen sie sozial-adäquate Lebensbedingungen durch die Gewährleistung von hinreichender Belichtung, Belüftung und Besonnung sicherstellen und für ein Mindestmaß an Privatheit und Schutz vor Einblicken Dritter sorgen.

Eine Betroffenheit dieser Schutzgüter ist in der besonderen vorliegenden Situation von Windenergieanlagen im Außenbereich indes nicht erkennbar. Anhaltspunkte für sonstige Aspekte, die gegen eine Verringerung der Abstandsfläche zu dem in Rede stehenden Nachbargrundstück sprechen könnten, sind nicht ersichtlich. Die einzuhaltende Mindestabstandsfläche zu dem betreffenden Grundstück in den Gemarkungen Hahn am See, Rothenbach/Obersayn, Härtlingen und Elbingen war mithin nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage des § 69 LBauO zu reduzieren.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) hat in seinem Schreiben vom 1. September 2016 zum oben genannten Planvorhaben eine Reihe von Anregungen, Hinweise und Bewertungen abgegeben, die Gegenstand der o. g. Hinweise sind.

Seitens der Verbandsgemeinde Westerbürg werden in deren Stellungnahme vom 29. Juli 2016 keine Bedenken gegen die Aufstellung der beantragten Windenergieanlagen vorgebracht, die in vorgenanntem Schreiben angekündigte Rückäußerung der Ortsgemeinde Höhn steht bis heute aus. Das gemeindliche Einvernehmen liegt mithin nach der gesetzlichen Fiktion des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB vor.

B. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die Antragstellerin plant die Errichtung und den Betrieb von insgesamt zwei Windenergieanlagen des Typs GE 3.2 - 130 im Bereich der Gemarkungen Höhn-Urdorf und Höhn-Öllingen. Im näheren Umfeld betreibt sie bereits drei Windenergieanlagen des Typs GE

2.5 – 120, überdies wird dort eine weitere Anlage älteren Baujahres des Typs Enercon E 58 betrieben. Die genauen Standorte sind:

Vorhaben:

Betreiber	BE		Nennl	NH	Gemarkung	Flur	Flur- stück	UMT Koordinaten		
WEA H4	Hö 5	GEWind 3,2-130	3,23 MW	134 m	Höhn-Urdorf	40	26,35, 62,67	429 409	5 609	029
WEA H5	Hö 6	GEWind 3,2-130	3,23 MW	134 m	Höhn-Urdorf	38	51	429 893,6	5 608	657

Vorbelastung in der Konzentrationszone

Betreiber	BE		Nennl	NH	Gemarkung	Flur	Flur- stück	UMT Koordinaten		
WEA H1	Hö 2	GEWind 2.5-120	2.53 MW	139 m	Höhn-Urdorf	37	11/2	429 903	5 609	028
WEA H2	Hö 3	GEWind 2.5-120	2.53 MW	139 m	Höhn-Urdorf	37	10	430 432	5 608	974
WEA H3	Hö 4	GEWind 2.5-120	2.53 MW	139 m	Höhn-Urdorf	38	57, 58	430 252	5 608	570
WEA V 1	Hö 1	Enercon E 58	1.0 MW	70,5 m	Höhn-Urdorf	40	42/1	429 021	5 608	778

Der Windpark befindet sich innerhalb der Konzentrationszone "Südlich Eisenberger Loh", die der Flächennutzungsplan zur Steuerung der Windenergie der Verbandsgemeinde Westerbürg in diesem Bereich ausweist. Überdies liegen die Flächen innerhalb des im aktuellen Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald ausgewiesenen Vorranggebiets Nr. 13 Westerbürg Westerbürg Rennerod. Die Erschließung des Vorhabens erfolgt über die Bundesstraße 255, die Anlagenstandorte befinden sich auf Grünlandbereichen bzw. auf einer Windwurflläche mit etablierter Naturverjüngung im siebten Sukzessionsjahr.

Auswirkungen auf die Schutzgüter

1. Mensch

Die Stadt Westerbürg wird im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald als Mittelzentrum ausgewiesen. Die Gegend ist ansonsten nur dünn besiedelt. Bei den Siedlungen im Umfeld der Windenergieanlagen handelt es sich überwiegend um kleine, locker bebaute Dörfer mit ländlich geprägten Ortsbildern. Die geplanten Anlagen-Standorte befinden sich auf forstwirtschaftlich und landwirtschaftlich genutzten Außenbereichsflächen zwischen den Ortschaften Höhn, Fehl-Ritzhausen und Hellenhahn-Schellenberg auf einer Höhe über NN von knapp 500 m. Die Abstände der Anlagen zu den Ortslagen betragen zwischen 1.261 und 3.752 m. In Abständen von 882 m bis 969 m befinden sich insgesamt drei Wohnnutzungen im Außenbereich.

Als **Naherholungsgebiet** wird dem betreffenden Areal eine lokale Bedeutung für die Naherholung beigemessen. In der Nähe des Plangebiets verlaufen mehrere Rad- und Wanderwege, die von Erholungsuchenden genutzt werden. Dazu gehört zum einen der Westerwaldsteig in einer Entfernung von ca. 3,8 km südöstlich der WEA 5 und der Nister-

Radweg, ca. 650m nördlich der WEA 5. Weitere Freizeiteinrichtungen finden sich in der Umgebung. Zu nennen wären hier der Wiesensee bei Pottum, rund 3,5 km südlich der WEA 5 und der Hedwigsturm am Wildpark Bad Marienberg, 5,5 km nordwestlich.

Als Vorbelastung sind die bereits bestehenden vier Windenergieanlagen zu nennen. Darüber hinaus befindet sich eine 20-kV-Freileitung im Plangebiet. Ca. 2,4 km nördlich der WEA 4 befinden sich drei weitere Windenergieanlagen im Betrieb.

Aufgrund der genannten Aspekte wird eine geringe bis durchschnittliche Bedeutung für die Erholungsfunktion des Plangebiets angenommen. Darüber hinaus sind nur wenige Freizeit- und Erholungsinfrastruktureinrichtungen (Wanderparkplätze, Wegweiser, Bänke) vorhanden, so dass es keine Hinweise auf eine mehr als durchschnittliche Nutzung des Waldes durch Erholungssuchende gibt.

Während der Bauphase entstehen temporäre Belastungen durch den vorhabenbedingten zusätzlichen Verkehr. Zunächst sind die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen durchzuführen, die mit Tiefbauarbeiten, dem Anfahren von Baumaterialien und dem Abfahren von Erdaushub u. ä. verbunden sind. Zur Fertigstellung der Fundamente sind große Mengen an Stahl und Beton erforderlich. Die Anlagen werden in Teilen über das bestehende Straßennetz angeliefert. Die hiermit verbundenen Belastungen werden sich auf die an den Transportstrecken liegenden Ortsdurchfahrten sowie auf die den Nahbereich der geplanten Anlagen im Rahmen der Naherholung beispielsweise durch Wanderungen oder Fahrradtouren nutzenden Menschen beschränken und von vorübergehender Natur sein.

Während des Betriebs der Anlagen kommen als zu erwartende zusätzliche Belastungen die Betriebsgeräusche der Anlagen sowie deren Schattenwurf in Betracht. Zur Beurteilung dieser zu erwartenden zusätzlichen Belastungen liegt den Antragsunterlagen ein **Schallgutachten** des Schalltechnischen Ingenieurbüros Pies aus Boppard bei. In diesem Schallgutachten wurden die zu erwartenden Schallimmissionen an insgesamt 19 Immissionsorten in Stockhausen-Ilfurth, Fehl-Ritzhausen, Niederrossbach, Neustadt (WW), Hellenhahn-Schellenberg, Höhn, Großseifen und Eichenstruth bei Bad Marienberg betrachtet. Es wurde zunächst die sich durch das Vorhaben ergebenden Zusatzbelastung ermittelt. In einem weiteren Schritt wurde die sich durch die im Umfeld zu berücksichtigenden vorhandenen Windenergieanlagen, dann auch die durch Gewerbe- und Industriegebiete, einschließlich der Tankstelle im Zuge der B 255 ergebende Vorbelastung erfasst. Hierbei wurde bei der Vorbelastung aus Gewerbe- und Industriegebieten eine mögliche Produktion in der Nachtzeit in der westlich als Industriegebiet gekennzeichneten Fläche in Höhn ebenso, wie in dem größeren Gewerbe- und Industriegebiet Eichenstruth bei Bad Marienberg berücksichtigt. Überdies wurde

von einem 24-Stundenbetrieb bei der Tankstelle ausgegangen, um bei der Ermittlung der zu erwartenden Lärmimmissionen auf der sicheren Seite zu sein.

Bei der Berechnung wurde dem durch den Anlagenhersteller angegebenen Schallleistungspegel der Anlage von 106,0 dB(A) ein Sicherheitszuschlag in Höhe von 4,6 dB(A) hinzugerechnet. Der Ergebnisübersicht dieses Schallgutachtens kann entnommen werden, dass die an den jeweiligen Immissionsorten einzuhaltenden Richtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm) eingehalten werden.

Durch das Vorsehen schallmindernder Maßnahmen ist die den Antragsunterlagen beiliegende schalltechnische Immissionsprognose des Ingenieurbüros Pies aus Boppard vom 4. Juli 2016 auf der sicheren Seite. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung, die aus den im Umfeld anzutreffenden Windenergieanlagen, aber auch aus bestehenden oder jedenfalls rechtlich möglichen Gewerbe- und Industriebetrieben besteht, waren schallmindernden Maßnahmen in Gestalt einer Abschaltung der WEA 4 zur Nachtzeit sowie eine Leistungsreduzierung der WEA 5 auf 103 dB(A) vorzusehen.

Damit wird gewährleistet, dass insbesondere am Immissionsort 19 – Dorfweise 29 in Höhn der dort zulässige Immissionsrichtwert für die Nachtzeit von 40 dB(A) vor dem Hintergrund der in der Nachbarschaft bereits vorhandenen – auch nachts betriebenen – Tankstelle durch die hinzukommenden Windenergieanlagen nicht überschritten wird. Mit den Maßnahmen wird sichergestellt, dass an dem vorgenannten Immissionsort durch Unterschreiten des maßgeblichen Immissionsrichtwerts um mind. 10 dB(A) das so genannte Irrelevanzkriterium der TA-Lärm eingehalten und damit eine Verschlechterung der vorhandenen Lärmimmissionssituation ausgeschlossen wird.

Die Grenzen des Zumutbaren bei einer Belastung mit Schlagschattenwurf durch Windenergieanlagen werden in der Rechtsprechung bei einer Beschattungsdauer von bis zu 30 Stunden im Jahr sowie von max. 30 Minuten pro Tag gesehen. Ausweislich des den Antragsunterlagen beiliegenden **Schattenwurfgutachtens** der BBB Umwelttechnik GmbH ist an drei der insgesamt 19, in diesem Zusammenhang als relevant ermittelten Immissionsorten mit einer Überschreitung der vorgenannten Richtwerte zu rechnen. Die höchsten Belastungen ergeben sich rein rechnerisch unter der theoretischen Vorgabe immerwährenden Sonnenscheins am Tage für den Immissionsort 06 "Dammühle, Niederrossbach" mit max. 169:20 Stunden pro Jahr. Der o. g. Richtwert wird hier max. um rund 140 Stunden überschritten. Als realer Wert - unter Berücksichtigung wechselnder Wetterlagen - wird hier von einer Maximalbelastung von 19:08 Std./a ausgegangen, in diesem Zusammenhang wird von einer zumutbaren Maximalbelastung von acht Stunden pro Jahr ausgegangen. Die

vorgenannten Zumutbarkeitswerte werden also zum Teil deutlich überschritten. Zur Einhaltung der oben dargestellten als noch zumutbar anerkannten Belastung mit Schlagschattenwurf werden die beantragten Anlagen mit einer Abschaltautomatik versehen, die sicherstellt, dass eine Überschreitung der maßgeblichen Richtwerte an allen Immissionsorten ausgeschlossen ist.

Tieffrequente Geräusche und **Infraschall** (Körperschall) sind bei Windenergieanlagen messtechnisch nachweisbar, aber für den Menschen nicht hörbar. Nach den Untersuchungen der Infraschallwirkungen auf den Menschen erwies sich unhörbarer (nicht wahrnehmbarer) Infraschall als unschädlich. Der Körperschall ist daher nur in unmittelbarer Nähe um die WEA vorhanden, dabei aber nicht wahrnehmbar und somit unschädlich.

Überdies wurden durch das bayerische Landesamt für Umweltschutz Infraschallmessungen an einer Windkraftanlage durchgeführt. Als Ergebnis stellt das bayerische Landesamt für Umweltschutz fest: „Die im Infraschallbereich liegenden Schallimmissionen liegen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und führen daher zu keinen Belästigungen.“ Es wird ebenfalls die Erkenntnis gewonnen, dass keine Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch tiefe Frequenzen oder Infraschall vorliegen. Tieffrequente Geräusche verbunden mit Schwebungseffekten treten nur innerhalb von Gebäuden auf und können dabei z.B. stehende Wellen auslösen. Solche Einflüsse haben aber ab ca. 150 m Entfernung von der Schallquelle keinen Einfluss mehr (TÜV NORD 2014). Negative Umwelteinwirkungen sind insoweit nicht zu erwarten.

2. Tiere und Pflanzen

2.1 Avifaunistik / Vögel

Grundlage der Untersuchungen waren zunächst die im Jahr 2013 in einem Untersuchungsradius bis 3.000 m um die damals geplanten acht WEA-Standorte vorgenommenen Erfassungen. Als weitere Datengrundlage zur Prognose der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens wurden neben diesen Begehungen aus 2013 auch die Ergebnisse einer Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2008 (ecoda 2009) sowie 2010 und 2011 (Freiraumplanung Diefenthal 2011) herangezogen. Überdies wurden Daten zum Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten aus dem Kataster VSWFFM abgefragt. Im April 2016 fand eine Horstkontrolle im Untersuchungsraum statt, bei der gezielt nach unbekannten Schwarzstorchhorsten und Rotmilanhorsten gesucht wurde.

Im Untersuchungsraum um den Vorhabenstandort wurden 83 Vogelarten festgestellt. Davon sind 70 Arten als Brutvögel, sieben Arten als Nahrungsgäste, fünf Arten als Durchzügler und der Bergfink als Wintergast eingestuft. Als vorhabenrelevante Brutvögel wurden Braunkehlchen und Wiesenpieper sowie Baumfalke, Schwarz- und Rotmilan als Nahrungsgäste erfasst. Fischadler und Schwarzstorch wurden nur als Überflieger kartiert. Horst- und Höhlenbäume wurden im Baufeld nicht nachgewiesen. Das Baufeld ist aus Vorsorgegründen außerhalb der Brutzeit der Gehölz- und Bodenbrüter zwischen dem 01.11 und dem 28.02. zu räumen. Zu fallende Bäume sind trotzdem vorab im Rahmen der ökologischen Baubetreuung auf Quartierpotential zu kontrollieren. Das Zugvogelaufkommen ist als gering bis allenfalls durchschnittlich einzustufen. Somit ist **nicht** von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko während des Zuges geschehens auszugehen. Der Untersuchungsraum besitzt keine Bedeutung als Rastplatz für Zugvögel.

2.1.1 Raumnutzungsanalyse Rotmilan

Die Raumnutzungsanalyse (2013) kommt zu dem Ergebnis, dass Flugbewegungen im Gefahrenbereich (200m) der Anlagenstandorte nur unregelmäßig stattfanden. Hierbei handelte es sich beim Standort Nord um zwei Überflüge in Rotorhöhe sowie fünf Such- bzw. Streckenflüge im Randbereich der Gefahrenzone, von denen sich zwei in Rotorhöhe bewegten. Beim Standort Süd wurden drei Such- bzw. Streckenflüge innerhalb der Gefahrenzone erfasst, von denen sich zwei in Rotorhöhe bewegten. Daher ist **nicht** von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Zudem ist davon auszugehen, dass mit fortschreitender Verdichtung des Aufwuchses auf der Windwurffläche im Bereich der Anlage Nord die Attraktivität als Nahrungsraum abnimmt. Daher ist nur eine zeitliche Abschaltung bei landwirtschaftlichen Arbeiten im Bereich der Anlage Süd vorzusehen. Das direkte Umfeld der Windenergieanlagen ist für den Rotmilan unattraktiv zu gestalten. Hierzu sind alle nicht befestigten Flächen mit Sträuchern zu bepflanzen.

2.1.2 Brutvögel

Bei der Relevanzprüfung fehlen Arten, die für das entsprechende Messtischblatt dokumentiert sind. Generell ist allerdings festzuhalten, dass für an Gewässer und Rohboden gebundene Brutvögel eine Betroffenheit wegen fehlender Lebensraumeignung im Plangebiet ausgeschlossen werden kann. Für Gehölz- und Bodenbrüter kann bei entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen der Eintritt des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden.

2.2 Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet kommen mind. neun von 10 möglichen, vorhabenrelevanten Fledermausarten vor, von denen sieben schlaggefährdet sind. Quartierstandorte konnten im Bereich der Bauflächen nicht nachgewiesen werden. Die einzigen Nachweise von laktierenden Fledermäusen (Mücken- und Zwergfledermaus) wurden im Bereich der Dammmühle erbracht. Diese Arten nutzen vorzugsweise Gebäude als Quartiere. Im Bereich der Dammmühle existiert ein Sommerquartier der Zwergfledermaus mit wenigen Individuen.

Kollisionsgefährdung besteht für den Großen Abendsegler besonders während des Spätsommers, für den kleinen Abendsegler in Quartiernähe und während der spätsommerlichen Migrationsphase, für die Große Bartfledermaus von Juni bis Oktober, für die kleine Bartfledermaus von Mai bis August und die Zwergfledermaus von April bis Oktober.

Insgesamt sind die Fledermausaktivitäten als gering bis durchschnittlich zu bewerten. Sowohl bei Sichtbeobachtungen vor Sonnenuntergang wie auch bei der Detektorerfassung während der Zugzeiten im Herbst und Frühjahr konnten nur einzelne wandernde Individuen registriert werden. Auch aus den Untersuchungen ecoda 2008 und Diefenthal 2010 ergeben sich keine Hinweise auf verstärktes Zuggeschehen. Somit ist die Bedeutung des Untersuchungsgebiets für den Fledermauszug als gering zu bewerten. Die Zwergfledermaus wurde insgesamt erwartungsgemäß am häufigsten registriert. Die Aktivitäten sind jedoch ebenfalls als gering zu bewerten. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann daher ausgeschlossen werden. Zu fällende Bäume sind dennoch vorsorglich vorab im Rahmen der ökologischen Baubetreuung auf das Vorkommen von Fledermausquartieren zu kontrollieren. Zu fällende Bäume sind deshalb vorab im Rahmen der ökologischen Baubetreuung auf das Vorkommen von Fledermausquartieren zu kontrollieren.

Zur Vermeidung von Schlagopfern wird ein zweijähriges Höhenmonitoring an der WEA 4 in der Zeit vom 01.04. - 31.10. festgelegt. Überdies wurde im 1. Jahr vorläufige Abschaltung in der Zeit vom 01.04. - 31.08 eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und 01.09 - 31.10. 3 Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang festgelegt, soweit die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe $\leq 7\text{m/s}$ beträgt, kein oder nur geringer Niederschlag gegeben ist und die Temperaturen in der jeweiligen Gondelhöhe $\geq 10^\circ\text{C}$ betragen. Die Abschaltzeiten können im zweiten Jahr entsprechend der Aufzeichnungsergebnisse des Monitorings angepasst und nach der zweiten Aufzeichnungsperiode endgültig festgesetzt werden. Bei Einhaltung dieser Vorgabe und Umsetzung der funktionserhaltenden Maßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb des Windparks auf die Fledermauspopulationen zu erwarten.

2.3 Sonstige Tierarten

Anlässlich einer Ortsbegehung mit dem Gutachterbüro am 2. September 2016 konnte festgestellt werden, dass das Plangebiet nicht den Lebensraumansprüchen der Schmetterlingsarten Skabiosen-Scheckenfalter sowie Heller und Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling entspricht. Der Eintritt des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 kann somit ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet entspricht nicht den Lebensraumansprüchen der Hautflüglerart Hornisse, es fehlen Altholzbestände mit Spechthöhlen. Der Eintritt des Verbotstatbestandes für diese Art kann ausgeschlossen werden. Außerdem werden die Fäll- und Rodungsarbeiten im Winterhalbjahr außerhalb der Staatenphase der Hornissen durchgeführt.

Für die Amphibienarten Erdkröte, Bergmolch, Teichfrosch und Teichmolch kann der Eintritt des Verbotstatbestandes gem. § 44 BNatSchG auf Grund der vergleichbaren Lebensraumansprüche mit den betrachteten Lurcharten und fehlender Laichgewässer ausgeschlossen werden.

Auf Grund der vergleichbaren Lebensraumansprüche mit den Reptilienarten Waldeidechse, Ringelnatter und Blindschleiche kann bei entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen der Eintritt des Verbotstatbestandes für diese Arten ebenfalls ausgeschlossen werden.

2.4 Wald

Die Waldbereiche befinden sich im östlichen und nördlichen Bereich des Planungsgebiets und sind zumeist durch forstwirtschaftliche Nutzung geprägt. Ein Großteil besteht aus 30 – 50jährigen Fichtenkulturen, im Übrigen überwiegen Aufforstungsflächen mit Laubmischwald oder Buchenreinbeständen im Alter von 10 – 20 Jahren. Insgesamt sind die Waldbereiche als gering- bis mittelwertig zu betrachten. Der Standort der WEA 4 befindet sich auf einer Windwurffläche mit einer Waldnaturverjüngung im siebten Sukzessionsjahr. Durch die Baumaßnahme gehen 3.288 m² Wald mittlerer ökologischer Bedeutung und 4.746 m² Grünland mittlerer ökologischer Bedeutung verloren. Bauzeitlich werden 1.760 m² Wald- und 5.387 m² Grünlandfläche beansprucht.

In der Relevanzprüfung wurden die beiden Pflanzenarten Seidelbast (Vorkommen in Kalkbuchenwäldern) und Waldläusekraut (Vorkommen in Feuchtwiesen, Flach- und Quellmooren) nicht aufgeführt. Da das Plangebiet nicht den Lebensraumansprüchen dieser Arten entspricht, kann der Eintritt des Verbotstatbestandes gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

2.5 Klima und Luft

Luftbelastungen sind mit der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen nicht verbunden. Während der Bauphase kann es zeitlich begrenzt zu Staubemissionen kommen.

Klimatische Effekte beschränken sich auf sehr lokale und punktuelle Veränderungen. Durch die WEA findet eine geringfügige Veränderung des Windfeldes statt, da es durch die Energieentnahme zu einer Schwächung des Windaufkommens kommt. Diese Veränderungen dürfen jedoch marginal sein. Das Schutzgut Klima und Luft wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

2.6 Boden

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden beschränken sich vornehmlich auf den unmittelbaren Einwirkbereich. Baubedingt sind Bodenverdichtungen durch Baugeräte, temporäre Bodenentnahmen und mögliche Schadstoffeinträge durch Betriebsstoffe der Baufahrzeuge zu erwarten. Ferner kommt es zu (Teil-)Versiegelungen von Boden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut beschränken sich im Wesentlichen auf die durch das Vorhaben unmittelbar in Anspruch genommenen Flächen. Eine baubedingte Verunreinigung des Bodens ist bei Beachtung der Schutzbestimmungen zur Lagerung und zum Einsatz von boden- und wassergefährdenden Stoffen nicht zu erwarten.

Baubedingt ist durch den Einsatz schwerer Baugeräte mit Bodenverdichtungen zu rechnen. Das Entfernen von Wurzelstöcken bewirkt zudem eine Freilegung, Umlagerung und Verdichtung der Bodenschichten (Oberboden, z.T. Unterboden). Die physikalische Struktur wird gestört. Freigelegte Böden sind durch Wasser- und Winderosion gefährdet. Bei hohen Temperaturen unterliegen die Böden der Austrocknung.

Für die Dauer der Bauzeit werden zudem rd. 932 m² temporär geschottert (Montage-/Lagerflächen). Diese temporär geschotterten Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten zurückgebaut und wieder aufgeforstet.

Anlagebedingt sind mit dem Vorhaben Bodenverluste durch dauerhafte Voll- und Teilversiegelungen verbunden. Eine Vollversiegelung der Bodenoberfläche durch Überbauung hat die Vernichtung von Bodenlebewesen und den Verlust der Filtereigenschaften des Bodens zur Folge. Bei Teilversiegelungen werden die Bodenfunktionen eingeschränkt.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind mithin nicht als erheblich zu beurteilen. Nach der Bauphase wird sich auf den vorbereiteten Böden eine Besiedelung durch die umgebende Vegetation schnell einstellen. Die eigentliche Versiegelungsfläche ist pro Standort relativ gering, so dass auch hier von keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen auszugehen ist. Eine Beeinträchtigung der Belange des Bodenschutzes durch die Windkraftanlagen ist nicht zu erwarten. Die Windkraftanlagen werden Flächen schonend errichtet und erfüllen die Vorgaben des § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB. Der Rückbau ist abgesichert durch verschiedene Nebenbestimmungen; der Betreiber hat eine Rückbauverpflichtung vorzulegen. Innerhalb des Plangebietes sind keine Böden mit Bedeutung als Archiv der Kultur-

und Naturgeschichte vorhanden. Durch die Baumaßnahme werden 8.470 m² Bodenflächen umgelagert. Hiervon werden 628 m² voll-, 6.600 m² teilversiegelt. 1.112 m² werden nur bauzeitlich in Anspruch genommen und 130 m² werden als Böschungsflächen umgelagert.

2.7 Wasser

Die Windenergieanlagen liegen innerhalb der Schutzzone IIIS des festgesetzten Trinkwasserschutzbereichs „Stollen Alexandria“. In der Wasserschutzzone IIIS sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aufgrund der Entfernung zur Trinkwassergewinnungsanlage grundsätzlich zulässig. Um jedoch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Wasserschutzbereich zu vermeiden, wurden in Abschnitt II G geeignete Schutzmaßnahmen festgelegt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers sind danach auszuschließen. Ein seitliches Abtraufen von Niederschlagswasser an den Anlagen und das Versickern im Boden sind möglich. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung ist nicht zu erwarten.

Bau- oder betriebsbedingte Verunreinigungen des Grundwassers sind bei Beachtung der Schutzbestimmungen zur Lagerung und Einsatz von wasser- und bodengefährdenden Stoffen, dem fachgerechten Umgang mit Abfällen sowie aufgrund des Sicherungssystems der geplanten Anlagen ebenfalls nicht zu erwarten. Die Anlagen, vor allem das Maschinenhaus (Abdichtung), sind so beschaffen, dass die eingesetzten Stoffe nicht austreten können und somit sichergestellt ist, dass das abfließende Wasser nicht mit Schadstoffen verunreinigt wird (s. Antragsunterlagen).

Die Zuwegung zur WEA 5 quert einen namenlosen Zufluss zum Eulsbach auf einem bereits für die Bestandsanlagen ausgebauten Forstweg. Auf 628 m² wird durch Vollversiegelung die Versickerung von Niederschlägen unterbunden. Auf 6.600 m² entfällt die Filterfunktion der Pflanzendecke. Auf den übrigen Flächen werden nach der Rekultivierung keine Beeinträchtigungen für den Wasserhaushalt verbleiben. Durch die Kleinflächigkeit der Baumaßnahmen sind die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung nicht erheblich. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

2.8 Landschaft

Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet ist durch einen regen Wechsel zwischen Offenland- und Waldbereichen und wenigen kleinen Ortschaften geprägt. Insgesamt überwiegt ein ländlicher Charakter. Aufgrund mehrerer Bestands-Windparks sowie Hoch- und Mittelspannungsleitungen ist das Landschaftsbild im Nahbereich des Vorhabens beeinträchtigt. Die geplanten Windenergieanlagen werden sich jedoch vorliegend in den bestehenden

Windpark in Höhn eingliedern und nicht als hinzukommendes Einzelgebilde, sondern als Großes und Ganzes wahrgenommen werden, was die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geringer ausfallen lässt. Überdies wird durch die Ergänzung des bestehenden Windparks die gewünschte Konzentration der Eingriffswirkung erreicht.

Dennoch besteht eine der Hauptwirkungen, die sich durch den Bau von Windenergieanlagen ergibt, in einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Derart hohe Anlagen (Gesamthöhe 199 m), sind in der Landschaft viele Kilometer weit sichtbar, wobei die Wirkintensität mit steigender Entfernung abnimmt. Eine insoweit erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch das Vorhaben zu erwarten sein, hierzu wurde eine Ersatzzahlung in Höhe von rund [REDACTED] festgesetzt.

C. Einwendungen:

Wie bereits oben dargestellt, wurden im Rahmen der Einwendungsfrist von insgesamt drei Einwendern Einwendungen form- und fristgerecht eingelegt.

Bei den Einwendern handelt es sich um eine Privatperson aus Großseifen (1.) sowie um die Umweltverbände Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie in Rheinland-Pfalz e. V. (GNOR) sowie die Naturschutzinitiative e. V. (2.).

1.

Die vorgenannte Privatperson macht in ihren Einwendungen eine Verletzung eigener subjektiv-öffentlicher Rechte nicht geltend, sondern führt allgemeine Aspekte gegen das Vorhaben wenig bis gar nicht substantiell begründet ins Feld.

1.1 – Besorgnis der Befangenheit

So wird zunächst die Auffassung vertreten, der Westerwaldkreis könne eine Entscheidung in der vorliegenden Angelegenheit aus Befangenheitsgründen nicht treffen.

Es trifft zu, dass der Westerwaldkreis aktuell 0,639 % der Anteile an der Antragstellerin hält und insofern Mitgesellschafter ist. Die Frage eines evtl. sich hieraus ergebenden Ausschlussgrundes für den Westerwaldkreis als zuständige Genehmigungsbehörde oder einer entsprechenden Befangenheit wurde bereits im Vorfeld geklärt. Rechtlicher Ansatzpunkt wären hier aus unserer Sicht zunächst die §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz „Ausgeschlossene Personen“ bzw. „Besorgnis der Befangenheit“. In § 20 wird im Wesentlichen klargestellt, dass an einem Verwaltungsverfahren beteiligte Personen oder deren Angehörige

nicht im Rahmen dieses Verfahrens für die zuständige Börde tätig werden dürfen. Eine Besorgnis der Befangenheit liegt indessen vor, wenn Gründe bestehen, die geeignet sind, Misstrauen in die unparteiische Amtsausübung eines Amtswalters zu rechtfertigen.

In beiden Vorschriften beschäftigt der Gesetzgeber sich also mit den Fällen, in denen eine persönliche Unparteilichkeit des handelnden Mitarbeiters zu besorgen sein könnte. Keine, auch keine analoge Anwendung finden diese Vorschriften auf die so genannte „**institutionelle Befangenheit**“. Eine solche käme in Betracht, wenn die handelnde Behörde bzw. der öffentliche Rechtsträger, dem sie angehört, ein eigenes Sonderinteresse am Ausgang des Verwaltungsverfahrens haben könnte, das dem eines Privaten ähnlich ist (vgl. *Kopp/Ramsauer VwVfG, § 20 Rn. 9ff*).

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss vom 31. März 2006 – 8 B 2.06 RdNr. 5 – dazu unmissverständlich festgestellt, dass die Rechtsordnung eine „institutionelle Befangenheit“ einer Behörde nicht kennt. Danach ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn eine Behörde im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten auch in eigenen Angelegenheiten entscheidet. Der Schutz der subjektiv-öffentlichen Rechte eines ggf. betroffenen Bürgers ist durch die von der Rechtsordnung vorgesehenen Rechtsbehelfe sichergestellt. Die Einwendung wird mithin zurückgewiesen.

1.2 – Abstandsregelung

Des Weiteren wird kritisiert, dass die in den Einwendungen als „neues Recht“ bezeichneten derzeit in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung und hier insbesondere das Ziel 163h zu Unrecht unbeachtet bleibe.

Hierzu wurde dem Einwender erläutert, dass es sich bei den hier konkret interessierenden neuen Abstandsregelungen von Windenergieanlagen zu Wohn-, Dorf-, Misch- und Kerngebieten zunächst einmal um den in diesem Zusammenhang durch die Koalitionsparteien der neuen Landesregierung in Rheinland-Pfalz definierten politischen Willen handelte und dass die Umsetzung dieses politischen Willens in geltendes Recht zwischenzeitlich mit der Freigabe des Entwurfs der Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV am 27. September 2016 begonnen hat. Das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) soll entsprechend geändert werden, was im Rahmen eines Verfahrens unter Beteiligung aller maßgeblichen Stellen zurzeit erfolgt. Mit dem Abschluss dieses Verfahrens wird Ende April 2017 gerechnet.

Bis dahin sind die neuen Abstandsvorgaben als sogenannte „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ im Rahmen einer vorzunehmenden Abwägungsentscheidung mit in den Blick zu nehmen. Hierbei handelt es sich jeweils um Einzelfallentscheidungen, die unter

Berücksichtigung der jeweiligen entscheidungserheblichen Aspekte und deren Gewichtung zu treffen sind. Hierauf und auf die zu berücksichtigenden Aspekte des „unternehmerischen Vertrauensschutzes“ hat das MUEEF in seinem Schreiben vom 29. September lediglich hingewiesen.

Vorliegend haben die kommenden Abstandsregelungen jedoch schon von vorn herein keine Relevanz, da die beantragten Windenergieanlagen eine Gesamthöhe von nicht mehr als 200 m haben und ein Mindestabstand von 1.000 m schon durch die geltende Flächennutzungsplanung in der VG Westerburg gewährleistet ist. Die Einwendung wird mithin zurückgewiesen.

1.3 – Lärm/Infraschall

Überdies wird pauschal auf den gesundheitsschädlichen Infraschall sowie die zu erwartende Lärmbelastung verwiesen. Hier wird insbesondere angeführt, dass die Anlage 5 selbst in der Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr einen Lärm von max. 106 dB(A) erzeuge und die Anlage 4 ab 22.00 Uhr abgeschaltet werden soll.

Hierzu wurde ausführlich dargelegt, dass sämtliche maßgeblichen Grenzwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) eingehalten sind. Durch das Vorsehen schallmindernder Maßnahmen ist die den Antragsunterlagen beiliegende schalltechnische Immissionsprognose des Ingenieurbüros Pies aus Boppard vom 4. Juli 2016 auf der sicheren Seite. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung, die aus den im Umfeld anzutreffenden Windenergieanlagen, aber auch aus bestehenden oder jedenfalls rechtlich möglichen Gewerbe- und Industriebetrieben besteht, waren schallmindernde Maßnahmen in Gestalt einer Abschaltung der WEA 4 zur Nachtzeit sowie eine Leistungsreduzierung der WEA 5 auf 103 dB(A) vorzusehen.

Damit wird gewährleistet, dass insbesondere am Immissionsort 19 – Dorfwiese 29 in Höhn der dort zulässige Immissionsrichtwert für die Nachtzeit von 40 dB(A) vor dem Hintergrund der in der Nachbarschaft bereits vorhandenen – auch nachts betriebenen – Tankstelle durch die hinzukommenden Windenergieanlagen nicht überschritten wird. Mit den Maßnahmen wird sichergestellt, dass an dem vorgenannten Immissionsort durch Unterschreiten des maßgeblichen Immissionsrichtwerts um mind. 10 dB(A) das so genannte Irrelevanzkriterium der TA-Lärm eingehalten und damit eine Verschlechterung der vorhandenen Lärmimmissionssituation ausgeschlossen wird.

Hinsichtlich der stichwortartigen Einwendung des gesundheitsgefährdenden Infraschalls wurde auf die diesbezügliche Publikation der Bayrischen Landesämter für Umwelt und für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit „Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“

(Stand: August 2016) hingewiesen. Da die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung (Immissionen) deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall sind erst bei sehr hohen Pegeln zu erwarten, die dann im Allgemeinen auch wahrnehmbar sind. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwellen liegen nicht vor. Die Einwendungen zu den Themen Lärmbelastung und Infraschall werden zurückgewiesen.

1.4 – Gewässerschutz

Im Rahmen der Einwendungen wurde darauf verwiesen, dass die Standorte der verfahrensgegenständlichen Windenergieanlagen in der Wasserschutzzone IIIS des Wasserschutzgebiets „Stollen Alexandria“ geplant sind. Überdies wurde auf die Bedeutung des Wasserschutzgebiets für die Versorgung mit Trinkwasser in der Region hingewiesen. Zudem wurde der Verdacht geäußert, dass bei einer Neuausweisung der Schutzzonen des vorgenannten Wasserschutzgebiets oder bei einer Verschiebung der Anlagenstandorte zugunsten der Antragstellerin manipuliert worden sei. Auch wurde im Rahmen der Einwendungen eine Diskussion, die im Verlauf des Genehmigungsverfahrens mit der Oberen Wasserbehörde als der hier zuständigen Fachbehörde hinsichtlich der Notwendigkeit einer Beschränkung der Vorhabenzulassung auf getriebelose Anlagentypen thematisiert. Es wurde die Auffassung vertreten, dass das Vorhaben gegen die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) verstoße.

Hierzu wurde dargetan, dass bereits im Rahmen eines im Jahr 2013 hier anhängigen Genehmigungsverfahrens für damals insgesamt acht Windenergieanlagen im Bereich der Gemarkung Höhn die dort beantragten Standorte der WEA'en 1 und 2 in der neu abgegrenzten Wasserschutzzone II, die WEA 5 in der Wasserschutzzone III und die damaligen Anlagennummern 3 und 4, die den jetzt im Verfahren befindlichen entsprechen, in der neu abgegrenzten Wasserschutzzone IIIS lagen und sich insofern zwischenzeitlich nichts verschoben hat.

Grundlage für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten sind neben dem Wasserhaushalts- und Landeswassergesetz das Arbeitsblatt W 101 (Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete), herausgegeben von der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW). Dieses Arbeitsblatt gilt für die Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten für die öffentliche Wasserversorgung aus Grundwasser. Nach diesem Regelwerk werden Wasserschutzgebiete

grundsätzlich in drei Zonen unterteilt. Die Zone I stellt den sogenannten Fassungsbereich (Umkreis von rd. 10 m um den Brunnen) dar. Bei der Schutzzone II handelt es sich um die engere Schutzzone (Fließzeit des Grundwassers von 50 Tagen von der inneren Grenze der Schutzzone III bis zum Brunnen) und die Schutzzone III (weitere Schutzzone) bildet die äußere Grenze des Wasserschutzgebietes. Die Ausdehnung der Schutzzone III richtet sich nach dem unterirdischen Einzugsgebiet, das aufgrund eines geologischen Gutachtens ermittelt wird. Je nach Standortbedingungen kann die Zone III in eine Zone III A und III B unterteilt und die Nutzungsbeschränkungen entsprechend abgestuft werden. Das richtet sich nach den geologischen Verhältnissen im Untergrund (z. B. geringe Fließgeschwindigkeit von der äußersten Grenze des Einzugsgebietes in Richtung Brunnen) oder bei großen Einzugsgebieten. In diesem Fall wird der äußere Bereich als Schutzzone III B ausgewiesen, wodurch die Beschränkungen der Schutzzone III A abgemildert werden können.

In der Angelegenheit „Stollen Alexandria“, Höhn wurde neben den Schutzzonen I, II und III eine zusätzliche Zone III S ausgewiesen. Aufgrund des sehr großen Wasserdargebotes, das aus dem Stollen zur Trinkwasserversorgung genutzt wird bzw. die nichtgenutzte Wassermenge in die Nister geleitet wird, müsste die Schutzzone III um ein vielfaches größer ausgewiesen werden als aktuell. Das bedeutet, dass das Wassereinzugsbiet über die jetzige Schutzzone III hinausgeht. Um dennoch einen gewissen Schutz zu gewährleisten wurde im Anschluss an die Schutzzone III die Zone III S mit milderer Nutzungsbeschränkungen ausgewiesen. Die genaue Herkunft des Wassers ließe sich nur mit einem sehr hohen Aufwand, verbunden mit vielen Erkundungsbohrungen, die wiederum eine Gefährdung des Wassers darstellen, ermitteln.

Den aktuell verfahrensgegenständlichen Anlagen stehen aber Regelungen aus dem Wasserrecht – namentlich auch die hier interessierende Rechtsverordnung zum Schutze des Wasserschutzgebiets Stollen Alexandria nicht entgegen. Als hier beachtliche Rechtsvorschrift kommt aus unserer Sicht lediglich die zurzeit gültige, wenn auch vorläufige Rechtsverordnung über den Erlass einer vorläufigen Anordnung im Verfahren zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für das Wassergewinnungsgebiet „Stollen Alexandria“ vom 8. Dezember 2014 – Az. 312-61-143-01/2014 in Betracht. Die Standorte der hier interessierenden Windenergieanlagen befinden sich, wie schon dargestellt, in der dort näher bezeichneten Wasserschutzzone IIIS. Mithin sind bei der rechtlichen Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens die diesbezüglichen Verbotstatbestände für diesen Bereich maßgeblich. Aus unserer Sicht findet sich dort – in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde unseres Hauses – nicht ein einschlägiger Verbotstatbestand, der dem Vorhaben entgegengehalten werden könnte. Das wurde durch die obere Wasserbehörde auch juristisch überprüft und schriftlich bestätigt. In diesem Zusammenhang weisen wir auf § 3 Zone III Nr. 4 der vorgenannten

Rechtsverordnung hin, wonach sogar in dem Bereich, mit dem nächsthöheren Schutzniveau, also der Schutzzone III selbst Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dann nicht verboten sind, wenn sie – wie hier – lediglich der Gefährdungsstufe A angehören und eine Gesamtkapazität von 1.000 l derartiger Stoffen nicht überschritten wird. Mithin stünde das WHG i. V. m. der vorgenannten Rechtsverordnung zum Schutze des Wasserschutzgebiets Stollen Alexandria dem Vorhaben nicht einmal bei einer Realisierung des Vorhabens innerhalb der Wasserschutzzone III entgegen, da die hier interessierenden Anlagen des Typs GE 3.2 – 130 nicht mehr als 692,7 l wassergefährdender Stoffe beinhalten.

Die Frage nach der Erforderlichkeit, eine Zulassung nur in Bezug auf getriebeLOSE Windenergieanlagen zu beschränken, wurde mit der Fachbehörde eingehend diskutiert. Besonderen Gefahren, denen mittels einer derartigen Einschränkung begegnet werden sollen, sind nicht ersichtlich und wurden seitens der Oberen Wasserbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord auch nicht dargetan. Bau- und Betriebstätigkeiten, die Errichtung von Zuwegung u. s. w. ergeben sich bei getriebeLOSEN Anlagentypen in gleicher Weise, wie bei solchen mit Getriebe. Überdies unterscheiden sich die tatsächlich vorhandenen Mengen an wassergefährdenden Stoffen in den verschiedenen Anlagenarten nicht wesentlich. So lässt sich beispielsweise einer Aufstellung des Herstellers Enercon zu seinem – getriebeLOSEN – Modell E 115 entnehmen, dass dort insgesamt sogar 864,55 Liter wassergefährdender Stoffe und damit noch mehr als in dem hier beantragten Anlagentyp Verwendung finden.

Die obere Wasserbehörde hatte bereits unter dem 12. September 2016 zu dem Vorhaben im Ergebnis positiv Stellung genommen, jedoch unter der Vorgabe, nur getriebeLOSE Anlagentypen an Ort und Stelle zuzulassen. Von dieser Forderung wurde nach Vorlage weiterer Unterlagen und technischer Erläuterungen mit Schreiben vom 14. Dezember 2016 abgerückt. Seitens der oberen Wasserbehörde bestehen mithin keinerlei Bedenken gegen das Projekt mehr.

1.5 – Natur- und Artenschutz

Im Übrigen wurden entgegenstehende Belange des Natur- und Artenschutzes gegen das Vorhaben ins Feld geführt, ohne diese näher auszuführen und zu begründen. Der Einwander hat sich diesbezüglich im Rahmen des Erörterungstermins vom 21. Dezember 2016 den sachlichen Ausführungen der oben genannten Umweltverbände angeschlossen.

2.

Die Umweltverbände Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie in Rheinland-Pfalz e. V. (GNOR) sowie die Naturschutzinitiative e. V. haben jeweils mit Schreiben vom 1. Dezember 2016 nahezu gleichlautende Einwendungen erhoben. Bei der GNOR handelt es sich um einen nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannten Naturschutzverband.

2.1 – Grundsätzliches

Die Verbände führen an, dass die Ergebnisse aus 2013 nicht ausreichend für aktuelle Planung seien. Witterungsbedingte Einflüsse des Untersuchungsjahres seien generell nachteilig für den Bruterfolg von Großvögeln. Einjährige Funktionsraumanalysen seien für eine objektive Bewertung generell nicht ausreichend.

Mit den im derzeit gültigen „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ des VSWFFM & LUWG RLP (2012) sowie in der „Aktionsraumanalyse Rotmilan Untersuchungsrahmen für Windenergie-Planungen in Rheinland-Pfalz“ der AG FACHLICHE STANDARDS DER VSW (2013) dargestellten einjährigen Untersuchungsansätzen nimmt man in Kauf, dass immer nur eine Momentaufnahme erfolgen kann. Diese Momentaufnahme wird - nicht nur in Rheinland-Pfalz - derzeit als ausreichend erachtet, um die artenschutzrechtlichen Fragestellungen hinreichend genau prognostizieren zu können. Angaben dazu oder Hinweise darauf, dass einzelne Untersuchungsjahre aufgrund bestimmter Bedingungen (z. B. Witterungsbedingungen) nicht als ausreichende Datengrundlage herangezogen werden können, werden in den derzeit gültigen Leitfäden nicht gemacht. Zudem wurden von den verantwortlichen übergeordneten Stellen bzw. Behörden keine Hinweise gegeben, dass Daten aus dem Jahr 2013 nicht zur Bewertung artenschutzfachlicher Fragestellung herangezogen werden können. Überdies ist die Dynamik der Natur immanent. Neben Witterungsbedingungen haben auch andere Aspekte einen wesentlichen Einfluss auf die Aktivitätsverteilung im Raum. Insbesondere die Landnutzung hat einen entscheidenden Einfluss u. a. auf die Raumnutzung von vielen Arten. Änderungen bei der Wahl der Anbaufrüchte können somit einen weitaus größeren Einfluss auf die Raumnutzung in einem Projektgebiet haben als Witterungseinflüsse. Auch unter den standörtlichen Aspekten ergibt sich kein Hinweis darauf, dass die Daten des Jahres 2013 nicht als Bewertungsgrundlage herangezogen werden könnten. Für das Projektgebiet liegen neben den Untersuchungen aus dem Jahr 2013 auch noch Daten zu Brutvögeln aus den Jahren 2008 und 2010 / 2011 sowie Horstkontrollen aus den Jahren 2012 und 2016 vor. Alle Untersuchungen bestätigen die Ergebnisse des Jahres 2013 bzw. weisen auf keine grundsätzlich anderen Erkenntnisse hin, so dass die Ergebnisse des Jahres 2013 ebenso als Grundlage zur Bewertung der

artenschutzrechtlichen Fragestellungen herangezogen werden können. Demnach sind die herangezogenen Datengrundlagen in ihrem Gesamtbild hinreichend aktuell und verwertbar. Diese Auffassung wird auf Nachfrage auch vom Landesamt für Umwelt (LfU) geteilt.

2.2 – Arten des Halboffen- und Offenlandes

Seitens der Verbände wird eingewendet, dass fünf Reviere von Neuntöttern, sechs von Braunkehlchen sowie vier von Wiesenpiepern im Untersuchungsgebiet festgestellt worden seien und dass insofern dem Vorhabensgebiet eine besondere Bedeutung für die Arten beizumessen sei. Auch finde die Feldlerche im Offenland günstige Habitate vor. Von hoher Dunkelziffer bei Kollisionsopfern sei auszugehen. Aufgrund der Populationsrückgänge der vorgenannten Arten in Verbindung mit den mittlerweile sehr schlechten Erhaltungszuständen bestehe für die vorgenannten Arten ein hohes Gefährdungspotenzial. Überdies bestehe für die Mehl- und Rauchschnalze, aufgrund der Habitatnutzung und ihrer Flugweise im offenen Luftraum ein erhöhtes Kollisionsrisiko.

Dem ist entgegen zu halten, dass für alle dargestellten Arten nach derzeitigem Stand des Wissens keinerlei Hinweise auf eine erhöhte Kollisionsgefahr vorliegen. Im derzeit gültigen „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ des VSWFFM & LUWG RLP (2012) sowie im Übrigen auch in den Leitfäden der anderen Bundesländer, dessen Einstufungen der WEA-Empfindlichkeit auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft beruhen, werden die Arten nicht als kollisionsgefährdet aufgeführt. Auch in der LAG VSW (2015) oder den aktuellen Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel von LANGGEMACH & DÜRR (2016: Stand 20.09.2016) werden die Arten nicht aufgeführt.

Auch weisen die derzeit bekannten Kollisionsopfer aus der zentralen Schlagopferliste bei der Vogelschutzwarte Brandenburg auf keine relevante Kollisionsgefahr der Arten hin. Neben sehr geringen Zahlen von Wiesenpieper (BRD 0, RLP 0), Braunkehlchen (BRD 3 RLP 0) und Neuntöter (BRD 21, RLP 0) werden darin zwar deutschlandweit 95 Kollisionsopfer der Feldlerche geführt, jedoch ist die Zahl vor dem Hintergrund der bundesweiten Bestandsgröße von 1,5 bis 2 Millionen Brutpaaren dennoch als sehr gering einzustufen.

Für die Arten Wiesenpieper, Neuntöter und Braunkehlchen ergibt auch die artspezifische Lebensweise keinen Hinweis auf ein grundsätzlich signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko. Diese Arten halten sich grundsätzlich überwiegend in Höhen unterhalb des vom Rotor überstrichenen Bereichs moderner WEA auf. Feldlerchen vollziehen Singflüge, die auch in Höhen der

Rotorbereiche moderner WEA durchgeführt werden. Die Singflüge der Art werden im Bereich des Brutplatzes bzw. Reviers im Offenland durchgeführt. Da sich der geplante Standort der WEA 4 in einem Aufforstungsbereich befindet, werden dort keine Singflüge der Art erwartet. In Bezug auf die WEA 5, die im Offenland geplant ist, stellte FREIRAUMPLANUNG DIEFENTHAL (2011a) fest, dass die Art im Wesentlichen das Offenland westlich des Weges nutzt, der zum geplanten Standort der WEA 5 führt. Dieses Ergebnis wird auch durch die Beobachtungen im Rahmen der Brutvogelkartierung von ECODA im Jahr 2013 bestätigt. Die Brutgebiete der Art liegen somit weiter als 400 m von der geplanten WEA 5 entfernt, so dass am geplanten Standort der WEA 5 nicht erwartet wird, dass Singflüge der Art in relevantem Ausmaß durchgeführt werden. Im Übrigen wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass im Rahmen der o. g. naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen unter Nr. D. 19 aus Vorsorgegründen eine Farbgebung des Turmfußes bis in 20 m Höhe zur Vermeidung von Vogelanflug aufsteigend in fünf abgestuften Grüntönen mit einer Streifenbreite von 8-5-3-2-2 m von dunkel nach hell festgelegt wurde.

2.3 – Graureiher

Die Verbände weisen aufgrund der beobachteten Individuen auf die Möglichkeit von brütenden Tieren hin. Aufgrund der Bedeutung des Nisterverlaufs als Nahrungshabitat hätte es aus deren Sicht nicht bei der Einschätzung als Nichtbrüter oder umherstreifende Individuen bleiben dürfen.

Ausweislich des den Antragsunterlagen beiliegenden Avifaunistischen Fachgutachtens wurde die Art im Rahmen der Untersuchungen des Jahres 2013 an vier von 13 Terminen im Untersuchungsraum UR₂₀₀₀ nachgewiesen. Im Bereich des Nistertals nahe der Dammühle wurden zwei Individuen bei der Nahrungssuche beobachtet, überdies wurde der Untersuchungsraum einmal im nordwestlichen Teil und einmal im östlichen Teil durch ein Individuum überflogen. Hinweise für das Vorhandensein einer Kolonie ergeben sich hieraus nicht. Nach dem Naturschutzfachlichen Rahmen Rheinland-Pfalz findet der Graureiher seine bevorzugten Brut- und Fortpflanzungsstätten am Waldrand mit Altholzbeständen und Gewässernähe. Es handelt sich um eine in Kolonien brütende Art, das artenspezifische Kollisionsrisiko wird dort auf Flüge in brutplatznahe Nahrungsgebiete beschränkt, hiernach stehen bei WEA-Planungen eher drohende Lebensraumentwertungen im Vordergrund. Der vorgenannte Rahmen schlägt die Einhaltung der Abstandsempfehlung von 1.000 m zur Brutkolonie vor, zu deren Bestehen es aber vorliegend bis dato keinerlei Hinweise gibt. Der vorgenannte Naturschutzfachliche Rahmen sieht zur Erfassung der Arten als Grundlage die vorhandenen Verbreitungs- und Artvorkommensdaten vor. Hiernach reichen vielfach auch



hinreichend begründete Potenzialabschätzungen sowie worst-case-Annahmen aus. Demgegenüber sind „Untersuchungen ins Blaue hinein“ nicht veranlasst (vgl. hierzu BVerwG v. 9. Juli 2008 - 9 A 14.07, Rn 54). Auf Basis der dokumentierten Beobachtungen allein wird hier indessen kein hinreichender Hinweis auf das mögliche Vorhandensein einer beachtlichen Brutkolonie des Graureihers gesehen. Weitere Untersuchungen in diese Richtung waren und sind daher entbehrlich.

2.4 – Kranich

Die Verbände führen potentielle Kollisionen von Kranichen an Windenergieanlagen und mit den Anlagentürmen, insbesondere auch bei Schlechtwetterlagen an. Die verbale Behandlung des Kranichzuges in den natur- und artenschutzfachlichen Unterlagen sei spekulativ und entbehre aufgrund fehlender Untersuchungen einer Grundlage.

Den Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) vom April 2015 kann zu der Art entnommen werden, dass das Kollisionsrisiko der Art mit 14 Schlagopfern aus Deutschland und weiteren vier aus Schweden als gering einzuschätzen ist. Das Zuggeschehen wurde in den Jahren 2007/2008 und 2010/2011 untersucht. In beiden Untersuchungen kommt man zu dem Ergebnis, dass hier ein unterdurchschnittliches Zuggeschehen vorliegt. Es ist davon auszugehen, dass der Kranichzug innerhalb eines breiten Zugbands quer von Südwesten nach Nordosten durch Deutschland verläuft, im dem auch nahezu die gesamte Landesfläche von Rheinland-Pfalz liegt (Isselbacher & Isselbacher 2001)

Auf Grundlage der auch aus früheren Jahren vorliegenden örtlichen und überörtlichen Untersuchungsergebnisse sowie der Feststellungen in den oben genannten Abstandsempfehlungen der LAG VSW aus dem Jahr 2015 werden hier keine Untersuchungsdefizite gesehen.

2.5 – Mäusebussard

Die Verbände rügen, dass laut Gutachten sechs Brutplätze des Mäusebussards im 2.000-Meter-Untersuchungsraum, davon zwei an der Grenze zum 1.000 m-Untersuchungsraum und einer innerhalb davon festgestellt worden sind. Die ermittelte Brutvogeldichte werde „leicht überdurchschnittlich“ im Vergleich zu Durchschnittswerten für Deutschland bewertet, diese Bewertung sei eindeutig untertrieben. Aktuelle Progress-Studie (Grünkorn et al. 2016) sei nicht

berücksichtigt worden. Hiernach seien aufgrund des hohen Kollisionsrisikos populationsrelevante Auswirkungen sehr wahrscheinlich.

Nach den Annahmen, die in der Progress-Studie vorgenommen worden sind - und die derzeit wissenschaftlich kontrovers diskutiert werden - könnten sich auf die Art durch die Windenergienutzung Auswirkungen zumindest auf einzelne Lokalpopulationen ergeben (GRÜNKORN et al. 2016). In der Studie wird jedoch ausdrücklich dargestellt:

- „Damit sind für alle Arten repräsentative Aussagen zum Kollisionsrisiko von Vögeln der Offenlandschaft für Norddeutschland möglich.“ Im Umkehrschluss bedeutet das, dass eine Übertragung auf andere Gebiete nicht möglich ist.
- „Aus den Ergebnissen von PROGRESS ergeben sich zunächst keine direkten Auswirkungen auf Genehmigungspraxis von Windparks, die weiterhin in Artenschutzrechtlichen Prüfungen zu betrachten sind.“

Der Mäusebussard wird in Rheinland-Pfalz derzeit nicht als WEA-empfindlich eingestuft. Diese Einschätzung wurde auch nach Veröffentlichung der Progress-Studie durch das LfU auf Nachfrage der UNB mündlich bestätigt und auch das Büro ECODA hat im Rahmen eines anderen WEA-Projektes in Rheinland-Pfalz eine gleichlautende Aussage erhalten. So scheint es auch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) bis dato zu sehen. Auch dort werden die Ergebnisse der Progress-Studie kritisch gesehen, ein Anlass, den Mäusebussard anders einzuschätzen als bisher sieht man dort bislang nicht. Dies ergebe sich aus einem methodischen Ansatz, mit dem sich anhand einer Vielzahl artspezifischer ökologischer, naturschutzfachlicher sowie konstellationsspezifischer Kriterien Mortalitätsrisiken beurteilen lassen. Danach kollidiere der Mäusebussard zwar häufig an Windenergieanlagen, die Mortalitätsgefährdung wird dort jedoch nur mittel eingeschätzt (vgl. *Umweltbriefe vom Dezember 2016, Seite 19 und „Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen“ – 3. Fassung, Stand 20. September 2016, Dirk Bernotat, Dr. Volker Dierschke*).

Vor diesem Hintergrund werden auch unter Berücksichtigung der Progress-Studie keine Änderungen in der artenschutzrechtlichen Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Mäusebussard notwendig. Mögliche bau- oder anlagenbedingte Auswirkungen müssen durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Diese Maßnahmen werden im avifaunistischen Fachgutachten bzw. in der UVS dargestellt.

2.6 – Rotmilan

Die Verbände rügen, dass die Progress-Studie bei der Bewertung zum Rotmilan keine Berücksichtigung findet und populationsrelevante Schlaggefährdung ausgeblendet werde und dass das Untersuchungs Jahr 2013 als so genanntes Störjahr anzusehen sei, und daher aus diesem Jahr stammende Bewertungen unbrauchbar seien. Im Übrigen werden die Ergebnisse und Bewertungen der Raumnutzungsanalyse angezweifelt, es wird ein hohes Konfliktpotential für den Rotmilan konstatiert.

Hinsichtlich der Verwertbarkeit von Untersuchungsergebnissen aus dem Jahr 2013 wird auf die o. g. Ausführungen verwiesen. Für den Rotmilan liegt bezüglich des Vorhabensraums bereits eine Reihe von Untersuchungen vor. Die Daten der anderen Untersuchungen aus diesem Raum, und zwar die Brutvogelkartierung 2008, die Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2010/2011 (FREIRAUMPLANUNG DIEFENTHAL 2011a), die Horstsuche im Jahr 2012 (ECODA 2012) und die Horstsuche im Jahr 2016 (ECODA 2016a) aber auch die der Daten aus der gemeinsamen Stellungnahme der Naturschutzverbände GNOR und Naturschutzinitiative weisen bzgl. der Aktivität der Rotmilane im Untersuchungsraum auf keine grundsätzlich anderen bzw. abweichenden Erkenntnisse hin.

Insbesondere ergaben sich durch die Horstkartierung im Jahr 2016 keine Hinweise auf weitere Horste des Rotmilans im Abstandsbereich bis zu 1.500 m um die geplanten Standorte. Die Abstandsempfehlung des Leitfadens für Rheinland-Pfalz (VSWFFM & LUWG RLP 2012) sowie der LAG-VSW (2015) wird durch die Planung für die festgestellten Horste und Revierzentren mithin eingehalten.

Für den Rotmilan wurde bereits im Jahr 2008 festgestellt, dass das Offenland östlich von Höhn regelmäßig von Rotmilanen zur Jagd genutzt wurde. Es ergaben sich nur selten Hinweise darauf, dass es sich um die Individuen gehandelt hat, die am Berghof brüteten. Mehrfach flogen Rotmilane den Raum aus südlicher Richtung an bzw. flogen nach Beendigung der Jagd Richtung Süden. Aufgrund weiterer Beobachtungen wurde vermutet, dass ein zweites Rotmilan-Revier nördlich von Pottum existierte.“ Somit wird deutlich, dass die Individuen des Brutpaares am Berghof offensichtlich keinen wesentlichen Einfluss auf die Raumnutzung im Umfeld der geplanten WEA haben und damit das Faktum des Bruterfolges der Individuen am Berghof nur eine untergeordnete Rolle für die Aktivität im Umfeld der geplanten WEA spielen kann.

Auch die Lebensraumausstattung an den geplanten WEA liefert keinen Hinweis darauf, dass eine Untersuchung in einem anderen Jahr zu grundsätzlich anderen Ergebnissen geführt hätte. Rotmilane nutzen typischerweise großräumige Offenflächen zur Jagd. Die an den geplanten

WEA-Standorten vorhandenen Lebensräume weisen allenfalls eine geringe Eignung als Jagdhabitat für Rotmilane auf. Somit ist das Ergebnis der Raumnutzungsanalyse auch vor dem Hintergrund der Lebensraumeignung als plausibel anzunehmen.

Es liegen überdies auch keine Hinweise darauf vor, dass es in einem anderen Untersuchungsjahr zu vermehrten Überflügen über die WEA-Standorte gekommen wäre, denn bereits im Jahr 2008, in dem der Horst am Berghof erfolgreich bebrütet wurde, wurde festgestellt, dass die dort ansässigen Individuen sich überwiegend in den an den Berghof angrenzenden Offenflächen oder im Bereich der Grünlandflächen entlang der Nister aufhielten. Überflüge über die geplanten WEA-Standorte sind für diese Tiere zumindest nicht regelmäßig notwendig und wurden in dieser Form auch nicht beobachtet. Auch die Untersuchung des Büros FREIRAUMPLANUNG DIEFENTHAL (FREIRAUMPLANUNG DIEFENTHAL 2011a) lieferte keine Hinweise darauf, dass die geplanten WEA-Standorte regelmäßig überflogen wurden.

Der Rotmilan unterliegt bekanntermaßen amplitudenhaften Schwankungen und gilt in Rheinland-Pfalz als kollisionsgefährdet. Die Ergebnisse der Progress-Studie liefern diesbezüglich keine neuen Erkenntnisse. Vor diesem Hintergrund wird – auch unter Berücksichtigung der im Gutachten dargestellten Vermeidungsmaßnahmen, die in den o. g. naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen Nr. D. 32 verbindlich festgelegt wurden – der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erwartet.

2.7 – Schwarzmilan

In den Einwendungen der Verbände wird auf einen potenziellen Horststandort eines Schwarzmilans innerhalb des östlichen 3.000 m-Untersuchungsraums hingewiesen (mehrfacher Nahrungseintrag eines Schwarzmilans in ein Waldgebiet mit bekanntem Großvogelhorst). Wo genau sich der Horst befinden soll, bleibt unklar. Ebenso bleibt somit unklar, ob sich der konkrete Brutstandort innerhalb oder außerhalb des UR3000 befindet, denn die im östlichen Teil des UR3000 vorkommenden Waldbereiche befinden sich nur teilweise innerhalb des UR3000. Größere Teilbereiche liegen auch außerhalb davon.

Unabhängig davon stellt der potenzielle Horststandort keinen relevanten Erkenntnisgewinn dar. Der potenzielle Schwarzmilan-Horst befindet sich weit außerhalb der von der VSWFFM & LUWG RLP (2012) bzw. LAG VSW (2015) formulierten Empfehlungen mit WEA-Planungen einen Abstand von 1.000 m zu Horsten der Art einzuhalten. Überdies ist innerhalb des Prüfbereiches von 3.000 m nach VSWFFM & LUWG RLP (2012) zu prüfen, ob

Nahrungshabitate der Art vorkommen. Diese Prüfung wurde im avifaunistischen Gutachten von ECODA (2016) vorgenommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die in allen Untersuchungsjahren festgestellte Aktivität des Schwarzmilans deutlich geringer war als die des Rotmilans, dass der vermeintliche Horst noch weiter entfernt ist als der Rotmilan-Horst am Berghof, dass die Kollisionsgefahr des Schwarzmilans nach VSWFFM & LUWG RLP (2012) als geringer als beim Rotmilan eingeschätzt wird und dass Schwarzmilane eine starke Präferenz der Nahrungssuche an Gewässern aufweisen als der Rotmilan und somit geeigneter Nahrungshabitate abseits der geplanten WEA-Standorte liegen.

Vor diesem Hintergrund stellt der potenzielle Horststandort keinen relevanten Erkenntnisgewinn dar und es wird - wie im Gutachten von ECODA (2016a) dargestellt - kein Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen) erwartet.

2.8 – Schwarzstorch

Die Umweltverbände rügen, das Gutachten konstatiere nur eine geringe bis allgemeine Bedeutung des Lebensraums trotz guter Eignung als Nahrungshabitat. Überdies wird abermals auf die schlechte Wetterlage im Untersuchungsjahr 2013 hingewiesen. Daher könne aus den vorhandenen Untersuchungen nicht abschließend geklärt werden, ob Individuen potenziell betroffen sein können.

Zum Schwarzstorch liegen insgesamt vier Beobachtungen vermutlich im Zusammenhang mit der Nahrungssuche an der Nister aus dem Jahr 2013 vor, wobei das Nistertal nur gelegentlich zur Nahrungssuche genutzt und der Untersuchungsraum im Ergebnis nicht regelmäßig überflogen wurde. Das Gleiche ergibt sich aus Beobachtungen im Rahmen der Raumnutzungsanalyse für den Rotmilan 2013 sowie aus den Erhebungen aus den Jahren 2008 und 2011. Bei der Suche nach Schwarzstorchhorsten im Frühjahr 2016 wurden im Umkreis von 3.000 m um die geplanten Windenergiestandorte keine Horste der Art festgestellt. Über die bekannten Brutplätze in ca. fünf Kilometern nördlich und etwa 10 Kilometern südlich des Vorhabensgebiets hinaus sind keine weiteren / neuen Horststandorte der Art bekannt und auch von den Umweltverbänden nicht angeführt worden. Tragfähige Hinweise, die weitergehende Untersuchungen hinsichtlich eines Raumnutzungsverhaltens nicht näher definierter Individuen erforderlich machen oder rechtfertigen können, liegen nicht vor. Das Ergebnis des den Antragsunterlagen beiliegenden avifaunistischen Fachgutachtens ist insoweit plausibel und nachvollziehbar.

2.9 – Wachtel und Wachtelkönig

Die Verbände monieren, dass für die Arten Wachtel und Wachtelkönig lediglich ein gezielter Begehungstermin vorgenommen wurde, bei dem Rufnachweise außerhalb des 1.000-Meter-Untersuchungsraums festgestellt wurden. Das vorliegende Gutachten kommt zu dem Schluss einer nur geringen Lebensraumbedeutung für die Wachtel. Die Populationsdichte der Art unterliege aber dynamischen Schwankungen, überdies spreche die Habitatsignung für die Sensibilität und den Wert des Gebietes. Wachteln zeigten eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen.

Der Wachtelkönig trete indessen sehr unregelmäßig auf, sodass selbst mit den beiden anderen zur Beurteilung herangezogenen Gutachten nicht davon auszugehen sei, dass ausreichende Untersuchungsbedingungen hergestellt werden konnten.

Demgegenüber ist festzustellen, dass sich im Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz ebenso, wie in den Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) vom April 2015 zur Wachtel nichts findet.

Zum Wachtelkönig lässt sich beiden Grundlagen die Empfehlung eines Mindestabstands von regelmäßig besetzten Brutgebieten zu Windenergieanlagen von 500 Metern entnehmen. Das artenspezifische Kollisionsrisiko wird als vernachlässigbar eingestuft, jedoch können aufgrund von Meidereaktionen Störungen und der Verlust von Lebensräumen zu besorgen sein.

Vorliegend wurde die Wachtel zwar innerhalb des UR₂₀₀₀, nicht aber innerhalb des UR₁₀₀₀, festgestellt, weshalb zutreffend auf eine weitere Betrachtung verzichtet wurde. Aus dem Untersuchungsraum liegen für drei bzw. vier Jahre (2008, 2010/2011 und 2013) Daten zum Vorkommen der Art vor. ECODA (2009) hat im Jahr 2008 die Art nicht festgestellt. FREIRAUMPLANUNG DIEFENTHAL (2011) ermittelte einen Brutverdacht südlich des Waldbereichs südlich der geplanten WEA 5. ECODA (2016) stellte die im Jahr 2013 Art ebenfalls südlich dieses Waldbereiches fest. Selbst wenn man vorsorglich ein Meideverhalten der Art im Umfeld von bis zu 300 m um geplante WEA postuliert, weisen alle durchgeführten Untersuchungen auf kein relevantes Vorkommen der Art im Wirkraum der zwei geplanten WEA hin.

Für den Wachtelkönig wurden weder im Rahmen der Untersuchungen zu dem vorliegenden avifaunistischen Gutachten, noch bei den Kartierungen in den Jahren 2008 und 2010/2011 Nachweise erbracht. Wie schon dargelegt, reichen für die Prüfung, ob relevante Arten im Untersuchungsraum des Vorhabens aktuell vorkommen hinreichend begründete

Potenzialabschätzungen aus. Demgegenüber sind „Untersuchungen ins Blaue hinein“ nicht veranlasst (vgl. hierzu BVerwG v. 9. Juli 2008 - 9 A 14.07, Rn 54). Nach den vorliegenden Ergebnissen zu den Arten Wachtel und Wachtelkönig werden weitere Untersuchungen als nicht erforderlich angesehen.

2.10 – Zug- und Rastvögel

Die Naturschutzverbände rügen das Heranziehen von Angaben aus dem 2007. Eine nur einjährige Erfassung von Zugvögeln ergebe grundsätzlich kein realistisches Bild der tatsächlichen Situation. Lokale Wetterereignisse können Vogelzug beeinflussen. Unterlassung von aktuellen Untersuchungen werde abgelehnt.

Hierzu ist anzumerken, dass die Untersuchungen von Isselbacher und Isselbacher aus 2001 hierzu ergeben haben, dass über Rheinland-Pfalz der Breitfrontzug ohne markante Zugverdichtungszone vorherrscht. Die Zugerfassungen von 2007 haben nur eine geringe Zugaktivität über dem Plangebiet ergeben. Die Neuanlagen stellen gegenüber den Bestandsanlagen keine Verschärfung des Schlagrisikos für Zugvögel dar, da sie quer zur Hauptzugrichtung Nordost-Südwest zwischen den Bestandsanlagen errichtet werden.

Nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ des VSWFFM & LUWG RLP (2012) ergibt sich keine Notwendigkeit für mehrjährige Untersuchungen des Vogelzuges. Unbeachtet dessen wurde im Jahr 2010 durch FREIRAUMPLANUNG DIEFENTHAL (2011a) eine weitere Zugvogelerfassung durchgeführt, die zu gleichen Erkenntnissen führte.

„Auf dem Durchzug von August bis November konnten keine erhöhten Ansammlungen von Durchzüglern im Gebiet festgestellt werden. Eine Kornweihe wurde am 27.10.2010 in ca. 2 m Höhe über den Wiesen durchziehend von Nordwest nach Südost im Gebiet festgestellt. In großer Höhe wurden bis zu 8 Mäusebussarde im August und September durchfliegend beobachtet. Daneben treten einige Exemplare von Rohrammer, Goldammer, Feldlerche, Buchfink, Bergfink und Wiesenpieper im Gebiet auf dem Durchzug auf. Der Star konnte in kleineren Schwärmen mit bis zu 700 Exemplaren auf dem Durchzug rastend im Gebiet beobachtet werden. Der Untersuchungsraum stellt keinen Rastplatz mit Schwerpunktverhalten von rastenden oder durchziehenden Vogelarten dar.“

Es liegen im Untersuchungsraum auch keine topographischen Besonderheiten vor, die zu einer Konzentration des Vogelzuges führen könnten (Engpässe, Mittelgebirgseinschnitte, hohe

Kämme, spezielle Einflugschneisen in bedeutsame Rastgebiete und weitere topografische Sondersituationen, aufgrund derer der Vogelzug stark akkumuliert; vgl. VSWFFM & LUWG RLP (2012)). Weitere Untersuchungen sind mithin entbehrlich.

2.11 – Fledermäuse

Durch die Naturschutzverbände wird gerügt, dass die Untersuchungen zu den Fledermäusen nicht den methodischen Standards des „Naturschutzfachlichen Rahmens“ (Richarz et al. 2012) genügen. Durch Netzfänge laktierender Zwergfledermaus- und Mückenfledermausweibchen sei die Wertigkeit als Reproduktionsraum belegt, beide Arten gelten als besonders kollisionsgefährdet. Gleiches gelte auch für die anderen nachgewiesenen Arten Breitflügelfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler und Rauhauffledermaus. Aus den Untersuchungen ergebe sich, dass eine Errichtung von weiteren Windenergieanlagen nicht mit dem Schutz der Fledermäuse kompatibel sei.

Hierzu ist festzustellen, dass nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ der VSWFFM & LUWG RLP (2012) für eine Fledermausuntersuchung insgesamt 24 Begehungen durchzuführen sind. Dabei werden drei Untersuchungsblöcke voneinander getrennt. In begründeten Fällen kann dabei in strukturalarmen Ackergebieten (o. ä.) auf Untersuchungen der Migrationsphasen verzichtet werden. Die Begehungen sollen die Phasen Frühjahrsmigration (7 Begehungen), Wochenstubenzeit (4 Begehungen) und Herbstmigration (13 Begehungen) abdecken.

Zudem wird darauf hingewiesen dass als Alternative zu den „Detektorbegehungen in der Migrationsphase“ dauerhafte akustische Erfassungen (Höhen-Monitoring) durchgeführt werden können. Die Detektor-Begehungen zur Wochenstubenzeit sind aber beizubehalten.

Eine konkrete Angabe dazu, dass die Untersuchungen zu den Fledermäusen innerhalb eines Jahres stattfinden müssen, findet sich im Naturschutzfachlichen Rahmen der VSWFFM & LUWG RLP (2012) nicht. Vielmehr ist es durchaus gängige Praxis, dass zumindest die drei Phasen eines Fledermausjahres in unterschiedlichen Jahren liegen können.

Als Grundlage zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote liegen für die beiden geplanten WEA folgenden Untersuchungen zu Grunde:

Untersuchung	Untersuchungsjahr Begehungsächte	
ECODA (2009)	2008	10
FREIRAUMPLANUNG DIEFENTHAL (2011b)	2010	10
ecoda (2013b)	2013	12

Die Daten des Jahres 2008 wurden im Abstimmungsgespräch mit der Unteren Naturschutzbehörde vom 11.03.2013 als veraltet betrachtet, sie können danach allerdings eine Grundlage für neue Untersuchungen bilden. Insgesamt liegen somit für 32 Untersuchungsächte Daten zu Fledermausvorkommen vor. Die Daten verteilen sich auf die Untersuchungsblöcke Frühjahrmigration (6 Begehungen inkl. 2008), Wochenstubenzeit (10 Begehungen inkl. 2008) und Herbstmigration (16 Begehungen inkl. 2008).

Zudem wurde im Jahr 2016 eine stationäre Dauerfassung im Gondelbereich einer bestehenden WEA im Windpark Höhn durchgeführt. Diese Untersuchungsform erfüllt somit die im Naturschutzfachlichen Rahmen des VSWFFM & LUWG RLP (2012) dargestellte Alternative zu den Begehungen in der Detektorbegehungen in der Migrationsphase. Die Daten des Gondelmonitorings sind zwar noch nicht abschließend ausgewertet, erste Ergebnisse können aber bereits dargestellt und z. B. mit anderen Gondelmonitorings des Jahres 2016 verglichen werden. Im Rahmen des Gondelmonitorings wurden in Höhn die Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus und Rauhaufledermaus festgestellt. Einzelne Rufe des Typs „Nyctaloid“ sind noch nicht abschließend bestimmt und könnten zumindest theoretisch auch von der Nordfledermaus geäußert worden sein. Mückenfledermäuse wurden durch das Gondelmonitoring nicht festgestellt. Die meisten Rufe gingen im Rahmen der Untersuchung auf die Zwergfledermaus zurück.

Die festgestellte Aktivität war im Vergleich mit anderen beprobten Standorten des Jahres 2016 allenfalls durchschnittlich. Die batcorder-Untersuchung am Standort Höhn lieferte nach dem derzeitigen Auswertungsstand keine Hinweise auf eine besondere Bedeutung für Fledermäuse.

Der Gesamtverlauf der gemessenen Aktivität im Gondelmonitoring ergibt auch keinen Hinweis darauf, dass es in der herbstlichen Migrationsphase zu einer deutlichen Erhöhung der Fledermausaktivität kam.

In einem Termin am 11. März 2013 mit dem Westerwaldkreis, dem Büro Diefenthal und dem damaligen Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht wurde bzgl. der damaligen Planung von acht WEA für die Detektorbegehungen folgender Untersuchungsumfang festgelegt:

Die Detektorbegehungen werden auf neunmal festgesetzt. Als Ersatz für zwei stationäre Horchboxen von April bis Juli (die aus technischen Gründen nicht durchführbar sind) werden über den Zeitraum der jeweiligen Begehungen während der gesamten Nachtzeit Horchboxen aufgestellt. Der Untersuchungsumfang im Jahr 2013 lag bei zwölf Detektorbegehungen (s. o.) somit um drei Begehungen höher als gefordert. In einem Abstimmungstermin in unserem Hause zu den zwei jetzt von der EVM geplanten WEA am 01. Februar 2016 wurden die vorhandenen Daten zu Fledermäusen als ausreichend erachtet, um die Auswirkungen der zwei geplanten WEA zu bewerten.

Hinweise auf eine besondere Bedeutung des Untersuchungsraums für Fledermäuse liegen nicht vor. Quartiernutzungen von Fledermäusen im Untersuchungsraum wurden nicht festgestellt. Laktierende Weibchen von Zwergfledermäusen, die im Rahmen des Netzfanges festgestellt wurden, haben als gebäudebewohnende Art ihre Wochenstuben außerhalb des Untersuchungsraums. Die Mückenfledermaus ist im Rahmen aller Untersuchungsansätze lediglich einmal per Netzfang nachgewiesen worden. Hinweise auf eine besondere Bedeutung des Raums liegen für diese Art vor diesem Hintergrund nicht vor. Die durch die batcorder Untersuchung festgestellten Aktivitäten liegen im Vergleich zu anderen Untersuchungen im Jahr 2016 allenfalls im durchschnittlichen Bereich.

Unter Berücksichtigung der vorsorglichen Abschaltungen und des betriebsbegleitenden Monitorings wird ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG in jedem Fall vermieden.

2.12 – Weitere Tierarten

Die Naturschutzverbände rügen, dass aufgrund fehlender Untersuchungen die Vorkommen weiterer Arten wie Haselmaus, Schlingnatter, Zauneidechse, Gelbbauchunke und Geburtshelferkröte nicht abschließend bewertet werden können. Durch die entsprechende Habitategnung seien derartige Vorkommen aber potentiell möglich.

Die den Antragsunterlagen beiliegende Umweltverträglichkeitsstudie beschäftigt sich u. a. auch mit den vorgenannten weiteren Tierarten und stellt hierzu im Ergebnis fest, dass ein Vorkommen im Vorhabensbereich möglich oder nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist. Daher kann es bei der Durchführung der Bauarbeiten zur Tötung einzelner Individuen kommen, was eine Verwirklichung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bedeuten würde. Derartige mögliche Tötungen können aber durch die Festlegung von wirksamen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Dies ist hier auch durch die Festlegung der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen Nrn. D 4 und 5 für die Haselmaus,

D 6 in Bezug auf Bodenbrüter und D 14 hinsichtlich sonstiger Kleintiere in ausreichendem Maße sichergestellt. Weitergehende Untersuchungen sind insoweit nicht angezeigt.

2.13 – Natura 2000-Gebiete

Die Naturschutzverbände führen an, dass nach den Abstandsempfehlungen der Vogelschutzwarten auch für bedeutende Vogel Lebensräume Mindestabstände vorgesehen sind. Im Nordwesten der vorgesehenen Standorte befindet sich das Vogelschutzgebiet „Westerwald“, das eine Reihe von besonders windenergiesensiblen Vogelarten im Schutzzweck enthält. Aufgrund dessen sehen die Verbände die Berücksichtigung eines Mindestabstandes von der zehnfachen Anlagenhöhe (dabei mindestens 1.200 m) als notwendig an.

Der den Antragsunterlagen beiliegenden Umweltverträglichkeitsstudie kann hierzu auf Seite 11 für das Natura 2000-Gebiet 5312-401 Vogelschutzgebiet „Westerwald“ entnommen werden, dass die nächstgelegene Teilfläche des Vogelschutzgebietes „Westerwald“ 1,3 km westlich des Plangebietes liegt. Eine direkte Beeinträchtigung für die Schutzziele des Gebietes kann daher ausgeschlossen werden. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass der Naturschutzfachliche Rahmen RLP als maßgebliche Grundlage zur Bewertung naturschutzfachlicher Fragestellungen in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz keinerlei Schutzabstände vorsieht. Überdies ist aktuell auch nichts Entsprechendes im Zusammenhang der zurzeit anhängigen Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (vgl. hierzu Ziel 163 d) vorgesehen.

Ergebnis zu den Einwendungen:

Nach alledem erweisen sich die Einwendungen insgesamt als unbegründet und werden zurückgewiesen.

D. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 22. Dezember 2016 für die vorliegende Zulassungsentscheidung die Anordnung der sofortigen Vollziehung im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt. Für die hiernach zu treffende Ermessensentscheidung sind die gegenteiligen Interessen der etwaig Beteiligten für den Zeitraum bis zur endgültigen Entscheidung in einem ggf. anschließenden Verwaltungsstreitverfahren abzuwägen. Für diese Abwägung ist es zunächst von

ausschlaggebender Bedeutung, ob ein potenzieller Antragsgegner vorliegend geltend machen kann, dass die vorgenannte Zulassungsentscheidung ihn in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt oder im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. a UmwRG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Nr. 1 UVPG Vorschriften, die dem Umweltschutz dienen und für die Entscheidung von Bedeutung sein können, widerspricht.

Ist die Genehmigung demnach offensichtlich rechtswidrig, so überwiegen regelmäßig die hier von dem Antragsteller vertretenen Interessen am Fortbestand des durch die Einlegung des Widerspruchs ausgelösten Suspensiveffektes. Im Falle des Beginns bzw. Fortführung der Bauarbeiten könnten ansonsten vollendete Tatsachen geschaffen werden, die nur schwer rückgängig zu machen sind.

Scheidet dagegen eine Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte potenzieller Widerspruchsführer oder derartiger dem Umweltschutz dienender und insoweit entscheidungserheblicher Normen aus und ist die Genehmigung somit offensichtlich rechtmäßig, überwiegt regelmäßig das Interesse der von der Genehmigung nach dem BImSchG begünstigten Antragstellerin an der Durchführung des genehmigten Vorhabens.

Bei der Anwendung dieser Grundsätze musste die Interessenabwägung vorliegend zu Gunsten der Antragstellerin ausfallen, da der Widerspruch eines potenziellen Antragsgegners aller Voraussicht nach erfolglos bleiben würde.

Nach der vorliegend durchzuführenden Abwägung der Interessen der Antragstellerin und eines potenziellen Antragsgegners stehen der Anordnung der beantragten sofortigen Vollziehung weder öffentliche Interessen noch ein absehbares überwiegendes Privatinteresse eines potenziellen Widerspruchsführers entgegen. Das Eintreten der aufschiebenden Wirkung wäre mithin der Antragstellerin nicht zuzumuten.

Die Genehmigung ebenso wie die Anordnung der sofortigen Vollziehung der rechtmäßig erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung können also nicht versagt werden, da ein Verstoß gegen drittschützende Rechtsnormen sowie gegen Vorschriften, die dem Umweltschutz dienen und für die Entscheidung erheblich sind, nicht ersichtlich sind. Nicht nur auf Seiten eines potenziellen Widerspruchsführers könnten vollendete weil unumkehrbare Tatsachen eintreten, wenn das Vorhaben verwirklicht wird, auch bei der Antragstellerin können schwerwiegende Folgen eintreten, wenn die Vollziehbarkeit der Zulassungsentscheidung auf unbestimmte Zeit suspendiert bleibt. Hierzu zählen auch die durch die Antragstellerin in ihrem Antrag vom 22. Dezember 2016 vorgetragenen rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte, die mit der Realisierung des hier interessierenden Windenergievorhabens im Zusammenhang stehen.



So ergibt sich beispielsweise durch die beschlossene Fortschreibung des Gesetzes zum Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) für die Antragstellerin eine völlig veränderte wirtschaftliche Grundlage, wenn das Vorhaben nicht bis zum 31. Dezember dieses Jahres beschieden und möglichst verzugslos binnen des kommenden Jahres realisiert wird. Den nachvollziehbaren Darstellungen der Antragstellerin zufolge muss, bei nicht rechtzeitiger Netzanbindung der in Rede stehenden Anlagen in Anbetracht der Regelung des § 46a des Erneuerbaren Energiengesetz 2017 mit dem Verlust der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens und dem Eintritt eines wirtschaftlichen Schadens in erheblicher, aus heutiger Sicht nicht abschätzbarer Höhe gerechnet werden. Die Durchführung der Bauarbeiten ist im Arbeitsablauf einer ganzen Reihe von mit der Erstellung von verschiedensten Einzelgewerken beauftragten Unternehmen zu bestimmten Terminen so eingetaktet, dass eine zeitgerechte Errichtung und Inbetriebnahme ohne wetterbedingte oder logistische Störungen bis Mai kommenden Jahres erfolgen kann. Eine durch den Eintritt und das Fortbestehen des Suspensiveffekts bedingte Bauverzögerung würde mithin das gesamte Projekt zu Fall bringen.

Daher ist eine möglichst unverzügerte Durchführung der Arbeiten im Interesse der Antragstellerin dringend geboten. Ein bis zur Entscheidung in der Hauptsache Fortbestehen der aufschiebenden Wirkung würde mithin die Umsetzung des Vorhabens erheblich verzögern. Schon vor diesem Hintergrund ist das Aufrechterhalten der aufschiebenden Wirkung vorliegend für die Antragstellerin unbillig. Auch das BVerwG bejaht deshalb ein überwiegendes Interesse des Begünstigten dann, wenn die Rechtsbehelfe der Belasteten oder sonstigen Dritten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben werden und eine Fortdauer der aufschiebenden Wirkung für die Begünstigte unbillig erscheinen muss. Dabei ist es im Regelfall unbillig, einem Bauwilligen die Nutzung seines vorliegend auch aus Artikel 12 und 14 grundgesetzlich geschützten Eigentums durch Gebrauch einer ihm erteilten Genehmigung zu verwehren, wenn die Behörde nach sorgfältiger Prüfung die Erfolgsaussichten eingelegter Rechtsbehelfe negativ beurteilt (vgl. hierzu auch *Pietzner/Ronellenfitsch, Assessorexamen im öffentlichen Recht*, § 55, Rd-Nr.30).

Mithin überwiegt bei der hier gebotenen Interessenabwägung somit das Privatinteresse der Antragstellerin an einer möglichst baldigen Verwirklichung ihres Vorhabens die entgegenstehenden Interessen eines evtl. Widerspruch- oder Klageführenden an der Aussetzung der Vollziehung.

Vorliegend überwiegt aber auch das öffentliche Interesse an der Vollziehung der angegriffenen Zulassungsentscheidung das dem ggf. entgegenstehende Suspensivinteresse. Das hier vorliegende öffentliche Interesse folgt schon aus § 1 des Gesetzes für den Ausbau

erneuerbarer Energien (EEG). Hiernach ist der Zweck dieses Gesetzes, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. Um diesen Zweck zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz das Ziel, den Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch stetig und kosteneffizient auf mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050 zu erhöhen. Hierzu soll der Anteil bis zum Jahr 2025 40 – 45 % betragen und sich bis zum Jahr 2035 auf 55 bis 60 Prozent steigern. Schon die Notwendigkeit der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien spricht vorliegend für das öffentliche Interesse an der Anordnung des sofortigen Vollzugs einer entsprechenden Genehmigung (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 4. Februar 2009 – 11S53.08 und VG Gießen, Beschluss vom 3. Februar 2011 – 8 L 5455/10. GI)

Auch das Land Rheinland-Pfalz hat sich ambitionierte Ziele zum Klimaschutz gesetzt. So soll der in Rheinland-Pfalz erzeugte Strom aus regenerativen Quellen bis zum Jahr 2030 mindestens den gesamten Stromverbrauch des Landes decken. Dazu soll die Menge des mit Windenergie im Land erzeugten Stroms bis zum Jahr 2020 verfünffacht werden. Neben der angestrebten Erreichung der vorgenannten Klimaschutzziele werden auch positive Auswirkungen auf die Wirtschaftstätigkeit im Land durch die Eröffnung neuer Tätigkeits- und Geschäftsfelder und damit der Chance auf neue Arbeitsplätze, die regionale und die kommunale Wertschöpfung erwartet. Nach dem Landesklimaschutzkonzept Rheinland-Pfalz soll überdies die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 gesenkt werden. Bis zum Jahr 2050 wird die Klimaneutralität angestrebt, die Treibhausgasemissionen sollen jedoch um mindestens 90 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 verringert werden.

Dem mag zwar entgegen gehalten werden können, dass die hier interessierenden zwei Anlagen für sich gesehen die Erreichung der vorgenannten Ziele nicht maßgeblich beeinflussen werden. Da aber die Erreichung der im öffentlichen Interesse liegenden Klimaschutzziele und damit die Umsetzung der Energiewende insgesamt ein Zusammenspiel einer Vielzahl von Einzelprojekten erfordert, überwiegt auch bei verhältnismäßig kleinen Einzelprojekten das öffentliche Interesse an einer verzugslosen Umsetzung des Vorhabens.

Aus all diesen Gründen war nach pflichtgemäßem Ermessen der sofortige Vollzug dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids zur Errichtung und zum Betrieb der beiden hier verfahrensgegenständlichen Windenergieanlagen des Typs GE 3.2 – 130 im



Bereich des Windparks Höhn gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im überwiegenden Privatinteresse der Antragstellerin, aber auch in überwiegenden öffentlichen Interesse anzuordnen.

Hinweis:

Der Beginn bzw. die Fortführung der Bauarbeiten erfolgt vor Eintritt der Bestandskraft auf eigenes Risiko.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises ergibt sich vorliegend aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Nach § 20 der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde unverzüglich über den Antrag zu entscheiden, wenn alle Umstände ermittelt sind, die für die Beurteilung des Antrages von Bedeutung sind. Nach sorgfältiger Prüfung gemäß §§ 4 ff BImSchG kommen wir zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, durch die Realisierung des Vorhabens keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeigeführt werden und die Erschließung der betreffenden Örtlichkeit als hinreichend gesichert anzusehen ist. Die Genehmigung ist mithin zu erteilen.

IV.

KOSTENFESTSETZUNG

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt [REDACTED] € (in Worten: [REDACTED] festgesetzt. Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten, Tarif-Nr. 4.1.1.1 vom 20. April 2006, GVBl 2006, S. 165. Hiernach beträgt die Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 sowie eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für eine im Anhang der 4. BImSchV genannte Anlage [REDACTED]

[REDACTED] Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene



Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner angemessen zu berücksichtigen.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten. Die Verwaltungskosten für die vorstehende Genehmigung wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

1. Gebühren

- Gebühr nach Tarif-Nr. 4.1.1.1
(wirtschaftlicher Wert / Vorteil)

2. Auslagen

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 02.09.2016
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 12.09.2016
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 14.12.2016
- Landesamt für Geologie und Bergbau vom 01.09.2016
- Landesbetrieb Mobilität Diez vom 15.08.2016
- Landesbetrieb Mobilität – Fachgruppe Luftverkehr vom 30.08.2016
- Forstamt Rennerod vom 02.08.2016
- öffentliche Bekanntmachung nach dem BImSchG vom 10.10.2016
- Auslagenpauschale

Gesamtbetrag der Verwaltungskosten:

Die Antragstellerin ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlungen veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf eines der aufgeführten Konten unter Angabe des Aktenzeichens [REDACTED] sowie dem Vermerk [REDACTED] zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.westerwaldkreis.de > Impressum > Elektronische Kommunikation aufgeführt sind. Bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist.

Ein Anfechtungswiderspruch im Sinne des § 80 Abs. 1 VwGO hat aufgrund der in Nr. 4 des Tenors erfolgten Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vorliegend keine aufschiebende Wirkung. In diesem Zusammenhang wird auf die Möglichkeit eines Antrags nach §§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 VwGO zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung an das zuständige Verwaltungsgericht in 56068 Koblenz, Deinhardpassage 1 hingewiesen.

2. öffentliche Bekanntmachung nach §§ 10 Abs. 7 u. 8 BImSchG und 21 a der 9. BImSchV

3. Abschrift an Fachbehörden

4. Zum Vorgang

Montabaur, 30. Dezember 2016

In Vertretung





1.

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises • 56409 Montabaur

Firma
EVM – Energieversorgung Mittelrhein
AG
Ludwig-Erhard-Straße 8
56073 Koblenz

Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238

www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de

Servicezeiten (durchgehend):
Montags bis donnerstags
von 7:30 bis 16:30 Uhr
freitags von 7:30 bis 13:00 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung

Telefon (Fax)

E-Mail

Rückfragen an

Abt. / Az.

7/70-144-10-9.167 07.07.2017

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

- Errichtung und Betrieb von insgesamt zwei Windenergieanlagen des Typs GE 3.2 - 130 mit einer Nabenhöhe von 134 m, einem Rotordurchmesser von 130 m und einer Nennleistung von 3,23 MW in der Gemarkung Höhn-Urdorf
- Unsere Genehmigungsurkunde vom 30. Dezember 2016, Az.: 7/70-144-10-9.167
- Ihr Widerspruch vom 26. Januar 2017, hier eingegangen per Fax am selben Tage, und mit Schreiben vom 3. April 2017, hier eingegangen am 5. April 2017 nachträglich ergänzt

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Eingang Ihres Widerspruchs bezüglich verschiedener in unserem vorgenannten Bescheid aufgenommener Nebenbestimmungen hatten wir bereits bestätigt. Dem Widerspruch wird mittels nachfolgend unter A. ausgeführten Änderungsbescheids abgeholfen.

A. Änderungsbescheid

Die Genehmigungsurkunde zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt zwei Windenergieanlagen des Typs GE 3.2 - 130 mit einer Nabenhöhe von 134 m, einem Rotordurchmesser von 130 m und einer Nennleistung von 3,23 MW in der Gemarkung Höhn-Urdorf wird wie folgt geändert:

1. Die Nebenbestimmung B 10 wird wie folgt neu gefasst:
"Der Hinterkantenkamm an den Rotorblättern ist regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre von einer geeigneten Person auf Beschädigungen überprüfen zu lassen. Zusätzliche Sichtprüfungen auf Beschädigungen der Hinterkantenkämme sind mindestens halbjährig von einer geeigneten Person durchführen zu lassen. Die Prüfungsergebnisse sind nachvollziehbar zu dokumentieren, unter Nennung des Prüfers, und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen."
2. In den Nebenbestimmungen C 1 und C 2 jeweils Satz 1, werden nach den Worten „Vor Baubeginn“ die Worte „, d. h. vor Beginn der Errichtung des Fundaments“ eingefügt.
3. In der Nebenbestimmung C 5 wird in Satz 2 nach den Worten „Mit der Ausführung der ...“ das Wort „Bauarbeiten“ gestrichen und durch die Worte „kompletten Anlagen einschließlich Fundamente“ ersetzt.
4. In der Nebenbestimmung C 6 werden in Satz 1 nach den Worten „... ist der Genehmigungsbehörde vor ...“ die Worte „Beginn der Bauarbeiten“ gestrichen und durch die Worte „vor Ausführung der kompletten Anlagen einschließlich Fundamente“ ersetzt.
5. Die Nebenbestimmung C 21 wird wie folgt ergänzt:
Die Abweichung von § 8 LBauO in Verbindung mit § 69 LBauO wird wegen fehlender Abstandsflächen zum Nachbargrundstück der WEA 4 in der Gemarkung Höhn-Urdorf, Flur 40, Flurstück 69 zugelassen.
6. Die Nebenbestimmung D 19 wird aufgehoben. Der hiermit verfolgte Zweck kann mit der unten modifizierten Nebenbestimmung D 18 erreicht werden.
7. In der Nebenbestimmung E 13 werden in Satz 1 nach den Worten „In einem Abstand von ...“ der Text „60 bis 65“ gestrichen und durch den Text „45 bis 50“ ersetzt.
8. Die in der Nebenbestimmung F1 benannten Flurstücke werden wie folgt ergänzt:
 - a. Gemarkung Höhn-Urdorf, Flur 37, Flurstücke 4/11 und 18
 - b. Gemarkung Höhn-Urdorf, Flur 38, Flurstück 67/89
 - c. Gemarkung Höhn-Urdorf, Flur 40, Flurstücke 36/77, 63, 68 und 69
 - d. Gemarkung Oellingen, Flur 41, Flurstücke 2 und 10/25



9. In der Nebenbestimmung F 4 werden in Satz 1 nach den Worten „... Rodungsflächen (Spalte 7 der o. a. Tabelle) wird eine ...“ die Worte „Hinterlegung einer Sicherheitsleistung oder eine ...“ eingefügt.
10. In der Nebenbestimmung F 5 werden in den Sätzen 1 und 2 nach dem Wort „... Bankbürgschaft“ die Worte „oder die Sicherheitsleistung ...“ eingefügt.
11. Die Nebenbestimmung G 14, dritte Strichauzählung wird wie folgt neu gefasst:
 - Ablauf über Leichtstoffabscheider (schwimmende Tauchwand) und ein provisorisches Auffang-/Absetzbecken bzw. alternativ über mobilen Rückhaltecontainer

B. Zu den angegriffenen naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen

Dem Widerspruch kann hinsichtlich der Nebenbestimmungen nicht gänzlich abgeholfen werden. Hierzu im Einzelnen:

1. Der Widerspruch gegen die Nebenbestimmungen D 4, 5, 8 und 28 hat sich zwischenzeitlich durch Zeitablauf erledigt, soweit die Bauarbeiten im Jahr 2017 durchgeführt werden.
2. NB D 10 Wurzelteller
Ihr Antrag die NB D10 ersatzlos zu streichen wird abgelehnt. Die aufgeschichteten Wurzelteller sollen Quartierpotential für Wildkatze und Marder bieten. Dies soll auch zur Minderung von für Rotmilane interessanten Beutetieren im Anlagenumfeld dienen. Fledermäuse besiedeln derartige Strukturen nicht.
3. NB D18 Bepflanzung Rodungsflächen/Fundamentüberdeckung
Unser Bescheid vom 30.12.2016 wird wie folgt abgeändert:
Die temporären Rodungsflächen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen bis an den äußeren Rand des Fundaments mit Laubgehölzen (Weißdorn, Hasel, Schwarzer und Traubenholunder – Pflanzengröße mind. 60 – 100 cm) zu bestocken, damit sie nicht für Offenlandarten als Nahrungsflächen attraktiv werden. Die aufgeführten Straucharten sind



mindestens dreireihig um das Fundament zu pflanzen. Die Fundamentüberdeckung ist ausschließlich mit mineralischem Material auszuführen, damit hier kein Lebensraum für Kleinsäuger entsteht.

4. NB D19 Grünfärbung Turmfuß

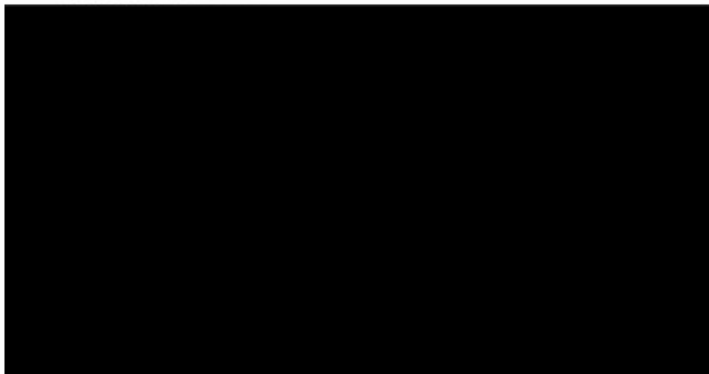
Durch die Bepflanzung um das Fundament hat sich eine Grünfärbung des Turmfußes erübrigt.

5. Der Widerspruch gegen die Nebenbestimmung D 35 wurde mit Schreiben vom 12. Juni 2017 rechtswirksam zurückgenommen.

Bitte teilen Sie uns zeitnah schriftlich mit, ob Ihr vorgenannter Widerspruch hiermit seine Erledigung gefunden hat oder, ob Sie eine Abgabe der Angelegenheit an den Kreisrechtsausschuss des Westerwaldkreises wünschen.

2. zum Vorgang

Freundliche Grüße



- Entwurf -



1.

Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238

www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de

Servicezeiten (durchgehend):
Montags bis donnerstags
von 7:30 bis 16:30 Uhr
freitags von 7:30 bis 13:00 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung.

– Änderungsgenehmigung –

vom 29. März 2018; Az. 7/70-144-10-9.167

- Vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter -

werden der Firma

evm Windpark Höhn GmbH & Co. KG

Grubenstraße 6

56462 Höhn

1. die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der schalltechnischen Betriebsmodi für die Nachtzeit von 22.00 bis 6.00 Uhr der mit Genehmigungsurkunde vom 30. Dezember 2016 genehmigten zwei Windenergieanlagen des Typs GE 3.2 - 130 mit einer Nabenhöhe von 134 m, einem Rotordurchmesser von 130 m und mit einer Nennleistung von 3.230 kW in der Gemarkung Höhn-Urdorf, Flur 38, Flurstück 51 sowie Flur 40, Flurstücke 26, 35, 62, und 67 bei UTM 32 Koordinaten 429 409 - 5 609 029 (WEA 4), 429 893 - 5 608 657 (WEA 5) erteilt.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Diese Änderungsgenehmigung genehmigt die beantragten Änderungen hinsichtlich der schalltechnischen Betriebsmodi für die Nachtzeit von 22.00 – 06.00 Uhr der mit Genehmigungsurkunde vom 30. Dezember 2016, Az.: 7/70-144-10-9.167 zugelassenen Windenergieanlagen 4 und 5. Die Genehmigungsurkunde vom 30. Dezember 2016 bleibt im Übrigen unberührt und ist insoweit weiterhin rechtliche Grundlage des Vorhabens.

Rechtsgrundlagen:

§§ 16, 4 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u.Ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274 ff) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4.BImSchV- vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973).

I.

Dieser Änderungsgenehmigung liegen folgende Antrags- und Planunterlagen zugrunde, sie sind insoweit Bestandteil dieser Entscheidung:

- Antragsunterlagen gem. §§ 16, 4 und 6 BImSchG vom 16. November 2017 in der überarbeiteten Version vom 20. Februar 2018 mit Kurzbeschreibung des Vorhabens und Übersichtsplan
- Schalltechnische Immissionsprognose vom Schalltechnischen Ingenieurbüro Pies vom 15. Februar 2018, Gutachten-Nr. 18457/0218/1

II.

Die Genehmigung ergeht zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen unter nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

1.

Die Nebenbestimmung hinsichtlich Lärm, Schattenwurf und Arbeitsschutz unserer Genehmigungsurkunde vom 30. Dezember 2016 Nr. B 5 wird aufgehoben und durch die nachfolgende Bestimmung ersetzt:

Lärm:

5. In der Nacht von 22:00 bis 6:00 Uhr dürfen nachfolgend genannte Windenergieanlagen nur schallreduziert betrieben werden. Dabei dürfen die aufgeführten Schalleistungspegel, zuzüglich eines gemäß der der Entscheidung zugrundeliegenden schalltechnischen Immissionsprognose zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung von 1,2 dB(A) und die Unsicherheit der Vermessung von 0,5 dB(A), nicht überschritten werden:

WEA H 4	Schalleistungspegel	101,4 dB(A)
WEA H 5	Schalleistungspegel	102,3 dB(A)

2.

Die Nebenbestimmung Nr. B 6 unserer Genehmigungsurkunde vom 30. Dezember 2016 wird aufgehoben.

3.

Die Nebenbestimmung Nr. B 10 unserer Genehmigungsurkunde vom 30. Dezember 2016 wird wie folgt neu gefasst:

"Der Hinterkantenkamm an den Rotorblättern ist regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre von einer geeigneten Person auf Beschädigungen überprüfen zu lassen. Zusätzliche Sichtprüfungen auf Beschädigungen der Hinterkantenkämme sind mindestens halbjährig von einer geeigneten Person durchführen zu lassen. Die Prüfungsergebnisse sind nachvollziehbar zu dokumentieren, unter Nennung des Prüfers und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen."

III:

Hinweis zum Immissionsschutz:

Für die beantragten Windenergieanlagen hat das Ingenieurbüro Pies für die nachstehend genannten Immissionsorte, die nachstehend genannten Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) auf der Grundlage folgender Schallleistungspegel und Zuschläge für die Qualität der Prognose für die Nachtzeit von 22.00 bis 6.00 Uhr ermittelt

WEA 4 Hö 5 Lw = 101,4 dB(A) K = 2,5 dB(A)
WEA 5 Hö 6 Lw = 102,3 dB(A) K = 2,5 dB(A)

und in der schalltechnischen Immissionsprognose dokumentiert:

					erm.IW	
IP	1	Stockhausen-Ilffurth	mögliches Wohngebiet (Gartenstraße)	nachts:	25,9	dB(A)
IP	2	Stockhausen-Ilffurth	Ringstr. 10	nachts:	22,8	dB(A)
IP	3	Fehl-Ritzhausen	Im Fehler Garten 10	nachts:	25,8	dB(A)
IP	4	Fehl-Ritzhausen	Bahnhofsweg 18	nachts:	29,2	dB(A)
IP	5	Fehl-Ritzhausen	Urgang 18	nachts:	33,1	dB(A)
IP	6	Niederroßbach	Dammühle (Außenbereich)	nachts:	36,2	dB(A)
IP	7	Niederroßbach	Vor dem Berg Flurstück 115	nachts:	24,8	dB(A)
IP	8	Niederroßbach	Neustr. 26	nachts:	24,1	dB(A)
IP	9	Neustadt	Schradstraße 19	nachts:	25,3	dB(A)
IP	10	Hellenhahn-Schellenberg	Kirchstr. 39	nachts:	28,6	dB(A)
IP	11	Höhn	Urdorfer Weg 38	nachts:	30,7	dB(A)
IP	12	Höhn	Urdorfer Hof	nachts:	34,4	dB(A)
IP	13	Höhn	Grubenstr. 25B	nachts:	28,6	dB(A)
IP	14	Höhn	Am Kraftwerk 8	nachts:	27,5	dB(A)
IP	15	Großseifen	Alter Bahnhofsweg 9	nachts:	24,3	dB(A)
IP	16	Großseifen	Waldstr. 8	nachts:	23,2	dB(A)
IP	17	Großseifen	Am Kirchwäldchen 29	nachts:	19,7	dB(A)
IP	18	Eichenstruth	Wiesenstr. 21	nachts:	18,0	dB(A)
IP	19	Höhn	Dorfweise 29	nachts:	30,2	dB(A)

IV. BEGRÜNDUNG:

Mit Antrag vom 16. November 2017, hier eingegangen am 20. November 2017 beantragt die Fa. evm Windpark Höhn GmbH & Co. KG – nachfolgend Antragstellerin – die Änderung der schalltechnischen Betriebsmodi für die Nachtzeit von 22.00 bis 6.00 Uhr der mit Genehmigungsurkunde vom 30. Dezember 2016 genehmigten zwei Windenergieanlagen des Typs GE 3.2-130 mit einer Nabenhöhe von 134 m, einem Rotordurchmesser von 130 m und mit einer Nennleistung von 3.230 kW in der Gemarkung Höhn-Urdorf, Flur 38, Flurstück 51 sowie Flur 40, Flurstücke 26, 35, 62 und 67 bei UTM 32 Koordinaten 429 409 - 5 609 029 (WEA 4), 429 839 - 5 608 657 (WEA 5). Die dort beantragte Änderung der Betriebsmodi für die Nachtzeit konnten auf Grundlage der dem Antrag beiliegenden schalltechnische Immissionsprognose des Ingenieurbüros Pies vom 24. Oktober 2017, Auftragsnummer: 18289/1017/1 nicht zugelassen werden.

Nach Durchführung weiterer schalltechnischer Untersuchungen des genehmigten Anlagentyps und Überarbeitung der schalltechnischen Immissionsprognose des Ingenieurbüros Pies mit Datum vom 15. Februar 2018, Auftragsnummer: 18457/0218/1 erfolgte eine Aktualisierung der Antragsunterlagen, die hier unter dem 21. Februar 2018 eingegangen sind.

Das Änderungsvorhaben bedarf der Genehmigung gemäß §§ 16, 4 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 4. BImSchV – in der aktuellen Fassung im so genannten vereinfachten Verfahren (§ 19 BImSchG).

Nach § 10 Abs. 5 und 10 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden und Institutionen mit Schreiben vom 30. November 2017 am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 56068 Koblenz
- Verbandsgemeinde Westerburg, Neumarkt 1, 56457 Westerburg
- Ortsgemeinde Höhn, 56462 Höhn

Seitens der vorgenannten Fachbehörden und Kommunen bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung zur Durchführung der beantragten Änderungen dann keine Bedenken, wenn

diese entsprechend den vorgelegten und geprüften Antragsunterlagen sowie gemäß den angeordneten Nebenbestimmungen erfolgt.

Die Verbandsgemeinde Westerbürg hat in ihrer Stellungnahme vom 19. Januar 2018 erklärt, dass sie keine Einwände vorträgt und teilt mit, dass die Ortsgemeinde Höhn ebenfalls keinerlei Einwände vorgetragen habe und ihr gemeindliches Einvernehmen erteilt habe.

Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG ergab, dass eine volle Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht durchzuführen ist, da durch die hiermit zugelassenen nur marginalen Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung im Sinne des § 9 UVPG öffentlich bekannt zu machen. Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgte hier entsprechend der in der Hauptsatzung des Westerwaldkreises vorgesehenen Bekanntmachungsform, in der Westerwälder Zeitung und darüber hinaus im Rahmen des Internetauftritts des Westerwaldkreises.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises ergibt sich vorliegend aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i. V. m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Nach § 20 der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde unverzüglich über den Antrag zu entscheiden, wenn alle Umstände ermittelt sind, die für die Beurteilung des Antrages von Bedeutung sind. Nach sorgfältiger Prüfung gemäß §§ 16 i. V. m. 4 und 6 BImSchG kommen wir zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, durch die Realisierung des Vorhabens keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeigeführt werden und die Erschließung der betreffenden Örtlichkeit als hinreichend gesichert anzusehen ist. Die Genehmigung ist mithin zu erteilen.

V.

KOSTENFESTSETZUNG

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt [REDACTED] € (in Worten: [REDACTED]) festgesetzt. Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG i. V. m. der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten, Tarif-Nr. 4.1.1.1 vom 20. April 2006, GVBl 2006, S. 165. Hiernach beträgt die

Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 sowie eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für eine im Anhang der 4. BImSchV genannte Anlage [REDACTED]

[REDACTED] Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner angemessen zu berücksichtigen.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten. Die Verwaltungskosten für die vorstehende Genehmigung wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

1. Gebühren

- Gebühr nach Tarif-Nr. 4.1.1.1
(Verwaltungsaufwand)

2. Auslagen

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 12. Januar 2018
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 8. März 2018
- Öffentliche Bekanntmachung nach dem UVPG
- Auslagenpauschale

Gesamtbetrag der Verwaltungskosten:

Die Antragstellerin ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlungen veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf eines der aufgeführten Konten unter Angabe des Aktenzeichens: [REDACTED] sowie der Anordnungsnummer [REDACTED] zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: westerwaldkreis@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Fußnote: ¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist.

2. Zum Vorgang

Montabaur, 29. März 2018



- Entwurf -



1.

Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238

www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de

Servicezeiten (durchgehend):
Montags bis donnerstags
von 7:30 bis 16:30 Uhr
freitags von 7:30 bis 13:00 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung.

– Änderungsbescheid –

vom 14. Mai 2018; Az. 7/70-144-10-9.167

- Vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter -

werden der Firma

evm Windpark Höhn GmbH & Co. KG

Grubenstraße 6

56462 Höhn

1. die Nebenbestimmung C 16 der Genehmigungsurkunde vom 5. Mai 2014 sowie die Nebenbestimmung D 31 der Genehmigungsurkunde vom 30. Dezember 2016 zur Durchführung des zweijährigen akustischen Höhenmonitorings nach der Methodik von Brinkmann et. al. 2011 zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG bei dem Betrieb der mit Genehmigungsurkunde vom 5. Mai 2014 genehmigten drei Windenergieanlagen des Typs GE 2.5-120 in der Gemarkung Höhn-Urdorf, Flur 37, Flurstücke 11/2 und 10 sowie Flur 38, Flurstücke 57, 58 bei UTM 32 Koordinaten 429 903 - 5 609 028 (WEA 1), 430 473 - 5 608 995 (WEA 2), 430 252 - 5 608 570 (WEA 3) sowie bei dem Betrieb der mit Genehmigungsurkunde vom 30. Dezember 2016 genehmigten zwei Windenergieanlagen des Typs GE 3.2-130 in der Gemarkung Höhn-Urdorf, Flur 38, Flurstück 51 sowie Flur 40, Flurstücke 26, 35, 62 und 67 bei UTM 32 Koordinaten 429 409 - 5 609 029 (WEA 4), 429 893,5 - 5 608 657 (WEA 5) werden aufgehoben und durch die nachfolgende Regelung ersetzt:

- a. Zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch betriebsbedingte Schlaggefährdung der Fledermäuse ist ein zweijähriges



bioakustisches Höhenmonitoring an der Gondel nach der Methodik von Brinkmann et al 2011 an zwei der insgesamt fünf Windenergieanlagen und zwar an den Anlagen 3 und 4 über zwei vollständige Aktivitätsperioden in der Zeit vom 01.04. - 31.10. durchzuführen.

- b. Zusätzlich ist zur Feststellung der Fledermausaktivitäten im Bereich des unteren Rotordurchgangs ein Erfassungsgerät in der Anlage 4 in 90 m Höhe mit Mikrofonausrichtung zur windschwachen Seite des Turmes anzubringen. Hierdurch sollen mögliche Aktivitätsunterschiede zum Messpunkt an der Gondel ermittelt werden. Diese Erfassung ist ebenfalls über zwei vollständige Fledermausaktivitätsperioden durchzuführen.
- c. Folgende Abschaltzeiten sind ab Inbetriebnahme für alle fünf Anlagen ab der Inbetriebnahme der Erfassungsgeräte und Aktualisierung der Erfassungsmethodik einzuhalten:

Monat/ Nachtzehntel	Cut-in Windgeschw. (m/s)	Temperatur (°C)	Niederschlag (mm/h)	Zeitraum
April/0,0-0,1	5,5	> 10	≤ 0,2	SU bis SA*
April/0,1-0,2	5,9	> 10	≤ 0,2	SU bis SA
April/0,2-0,3	5,7	> 10	≤ 0,2	SU bis SA
April/0,3-0,4	5,6	> 10	≤ 0,2	SU bis SA
April/0,4-0,5	5,7	> 10	≤ 0,2	SU bis SA
April/0,5-0,6	5,4	> 10	≤ 0,2	SU bis SA
April/0,6-0,7	5,4	> 10	≤ 0,2	SU bis SA
April/0,7-0,8	5,0	> 10	≤ 0,2	SU bis SA
April/0,8-0,9	4,9	> 10	≤ 0,2	SU bis SA
April/0,9-1,0	3,5	> 10	≤ 0,2	SU bis SA
Mai/ 0,0-0,1	6,2	> 11	≤ 0,2	SU bis SA
Mai/0,1-0,2	6,2	> 11	≤ 0,2	SU bis SA
Mai/0,2-0,3	6,2	> 11	≤ 0,2	SU bis SA
Mai/0,3-0,4	6,0	> 11	≤ 0,2	SU bis SA
Mai/0,4-0,5	6,0	> 11	≤ 0,2	SU bis SA
Mai/0,5-0,6	5,8	> 11	≤ 0,2	SU bis SA
Mai/0,6-0,7	5,8	> 11	≤ 0,2	SU bis SA
Mai/0,7-0,8	5,5	> 11	≤ 0,2	SU bis SA
Mai/0,8-0,9	5,4	> 11	≤ 0,2	SU bis SA
Mai/0,9-1,0	6,2	> 11	≤ 0,2	SU bis SA
Juni/0,0-0,1	5,9	> 12	≤ 0,2	SU bis SA
Juni/0,1-0,2	6,3	> 12	≤ 0,2	SU bis SA
Juni/0,2-0,3	6,0	> 12	≤ 0,2	SU bis SA
Juni/0,3-0,4	6,0	> 12	≤ 0,2	SU bis SA
Juni/0,4-0,5	5,9	> 12	≤ 0,2	SU bis SA
Juni/0,5-0,6	5,7	> 12	≤ 0,2	SU bis SA

Juni/0,6-0,7	5,7	> 12	≤ 0,2	SU bis SA
Juni/0,7-0,8	5,4	> 12	≤ 0,2	SU bis SA
Juni/0,8-0,9	5,3	> 12	≤ 0,2	SU bis SA
Juni/0,9-1,0	4,0	> 12	≤ 0,2	SU bis SA
Juli/0,0-0,1	6,1	> 12	≤ 0,2	SU bis SA
Juli/0,1-0,2	6,4	> 12	≤ 0,2	SU bis SA
Juli/0,2-0,3	6,2	> 12	≤ 0,2	SU bis SA
Juli/0,3-0,4	6,1	> 12	≤ 0,2	SU bis SA
Juli/0,4-0,5	6,0	> 12	≤ 0,2	SU bis SA
Juli/0,5-0,6	5,8	> 12	≤ 0,2	SU bis SA
Juli/0,6-0,7	5,9	> 12	≤ 0,2	SU bis SA
Juli/0,7-0,8	5,6	> 12	≤ 0,2	SU bis SA
Juli/0,8-0,9	5,6	> 12	≤ 0,2	SU bis SA
Juli/0,9-1,0	4,5	> 12	≤ 0,2	SU bis SA
August/0,0-0,1	6,1	> 13	≤ 0,2	SU bis SA
August/0,1-0,2	6,5	> 13	≤ 0,2	SU bis SA
August/0,2-0,3	6,2	> 13	≤ 0,2	SU bis SA
August/0,3-0,4	6,2	> 13	≤ 0,2	SU bis SA
August/0,4-0,5	6,1	> 13	≤ 0,2	SU bis SA
August/0,5-0,6	5,8	> 13	≤ 0,2	SU bis SA
August/0,6-0,7	5,8	> 13	≤ 0,2	SU bis SA
August/0,7-0,8	5,5	> 13	≤ 0,2	SU bis SA
August/0,8-0,9	5,5	> 13	≤ 0,2	SU bis SA
August/0,9-1,0	4,4	> 13	≤ 0,2	SU bis SA
September/0,0-0,1	5,7	> 10	≤ 0,2	SU bis SA
September/0,1-0,2	6,1	> 10	≤ 0,2	SU bis SA
September/0,2-0,3	5,9	> 10	≤ 0,2	SU bis SA
September/0,3-0,4	5,9	> 10	≤ 0,2	SU bis SA
September/0,4-0,5	5,8	> 10	≤ 0,2	SU bis SA
September/0,5-0,6	5,5	> 10	≤ 0,2	SU bis SA
September/0,6-0,7	5,5	> 10	≤ 0,2	SU bis SA
September/0,7-0,8	5,2	> 10	≤ 0,2	SU bis SA
September/0,8-0,9	5,2	> 10	≤ 0,2	SU bis SA
September/0,9-1,0	3,9	> 10	≤ 0,2	SU bis SA
Oktober/0,0-0,1	5,6	> 7	≤ 0,2	SU bis 02 h
Oktober/0,1-0,2	5,9	> 7	≤ 0,2	SU bis 02 h
Oktober/0,2-0,3	5,7	> 7	≤ 0,2	SU bis 02 h
Oktober/0,3-0,4	5,6	> 7	≤ 0,2	SU bis 02 h
Oktober/0,4-0,5	5,5	> 7	≤ 0,2	SU bis 02 h
Oktober/0,5-0,6	5,2	> 7	≤ 0,2	SU bis 02 h
Oktober/0,6-0,7	5,3	> 7	≤ 0,2	SU bis 02 h
Oktober/0,7-0,8	4,9	> 7	≤ 0,2	SU bis 02 h
Oktober/0,8-0,9	4,9	> 7	≤ 0,2	SU bis 02 h
Oktober/0,9-1,0	3,6	> 7	≤ 0,2	SU bis 02 h

*SA = Sonnenaufgang SU = Sonnenuntergang

Ab dem 2. Monitoring-Jahr erfolgt die Betriebszeitenbeschränkung und die Festlegungen des jeweils aktualisierten Algorithmus und der Abschaltgeschwindigkeit durch die untere Naturschutzbehörde aufgrund der vorgelegten Monitoringergebnisse. Nach Vorliegen einer wissenschaftlichen Bestätigung der Übertragbarkeit der



fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmen auf die modernen Anlagentypen und die Standorte im Wald (RENEBAT III) erfolgt eine endgültige Betriebszeitenregelung auf Grundlage der gewonnenen Monitoring-Ergebnisse.

Die Durchführung und Auswertung des Monitorings sowie Vorschläge zum Algorithmus haben durch einen Sachverständigen, der nachweislich Erfahrung mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, zu erfolgen. Ein ausführlicher Monitoring-Bericht ist jährlich bei der unteren Naturschutzbehörde jeweils bis Anfang März des Folgejahres vorzulegen.

- d. Bei Inbetriebnahme der Erfassungsgeräte und Aktualisierung der Erfassungsmethodik ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlagen zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und Temperatur im 10min-Mittel erfasst werden. Soweit die Niederschlagsintensität als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.
- e. Der Nachweis der technischen Umsetzbarkeit dieser Vorgaben, der Implementierung in die Anlagensteuerung und das Abschaltprotokoll des ersten Betriebsmonats mit fledermausfreundlicher Anlagensteuerung sind der unteren Naturschutzbehörde umgehend vorzulegen.

- 2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 3 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. 4 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u.Ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274 ff) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4.BImSchV- vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973).

Die Entscheidung ergeht antragsgemäß, eine Begründung kann nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG entfallen.

KOSTENFESTSETZUNG

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt [REDACTED] € (in Worten: [REDACTED]) festgesetzt. Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG i. V. m. der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten, Tarif-Nr. 4.1.1.1 vom 20. April 2006, GVBl 2006, S. 165. Hiernach beträgt die Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 sowie eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für eine im Anhang der 4. BImSchV genannte Anlage [REDACTED] €. Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner angemessen zu berücksichtigen. Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten. Die Verwaltungskosten für die vorstehende Genehmigung wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

1. Gebühren

- Gebühr nach Tarif-Nr. 4.1.1.1
(Verwaltungsaufwand)

2. Auslagen

- Auslagenpauschale

Gesamtbetrag der Verwaltungskosten:

Die Antragstellerin ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlungen veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf eines der

aufgeführten Konten unter Angabe des Aktenzeichens: [REDACTED] sowie der Anordnungsnummer [REDACTED] zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises einzulegen.

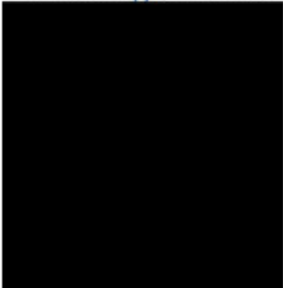
Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: westerwaldkreis@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Fußnote: ¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist.

2. Zum Vorgang

Montabaur, 14. Mai 2018





Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde

evm Windpark Höhn GmbH & Co. KG
Grubenstraße 6

56462 Höhn

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

10.06.2025

Mein Aktenzeichen
21a/07/5.1/2025/0059
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom Ansprechpartner(in)/ E-Mail Telefon/Fax

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Firma evm Windpark Höhn GmbH & Co. KG vom 25.04.2025 auf

Erteilung der Genehmigungen zur Änderung des Betriebs von zwei

Windenergieanlagen des Typs GE 3.2-130 mit 134 Meter Nabenhöhe,

Nennleistung 3230 kW gem. § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16 b Abs. 8 BImSchG BImSchG

Immissionsschutzrechtlicher Änderungsgenehmigungsbescheid

1. Zu Gunsten der Fa. evm Windpark Höhn GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung, Grubenstraße 6, 56462 Höhn, werden die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen zur Änderung des Betriebs der zwei Windenergieanlagen WEA H4 (GID 6443) und WEA H5 (6444), erstmals genehmigt durch Bescheid der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom 30.12.2016 unter dem Aktenzeichen 7/70-144-10-9.167 und zuletzt geändert durch Änderungsgenehmigung der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom

1/11

Kernarbeitszeiten
Mo.-Fr.: 9.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte
Linien 5-10, 15, 19, 21, 33, 150, 319, 460, 485
bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle

Parkmöglichkeiten
Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Auf der Homepage: www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie unter dem Suchbegriff „Kommunikation“ Hinweise zu deren Nutzung. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der SGD Nord und über Ihre Rechte nach der DSGVO sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen erhalten Sie ebenfalls auf der Homepage unter dem Suchbegriff: „DSGVO“. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.



29.03.2018, gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16b Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteilt:

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
H4 GID Nr. ¹ 6443	429409, 5609029	Höhn-Urdorf	40	26,35,62,67
H5 GID Nr. 6444	429893, 5608657	Höhn-Urdorf	38	51

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil der Genehmigungen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Antrags- und Planunterlagen

Den Änderungsgenehmigungen liegen insbesondere folgende Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

- 1.1 Antrag auf Änderungsgenehmigung (Formular 1)
- 1.2 Kurzbeschreibung
- 2.1 Verzeichnis der Unterlagen (Formular 2)
- 3.1 Verzeichnis der emissionsrelevanten Betriebsweisen (Formular 4)
- 3.2 Schallimmissionsprognose (inkl. Anhänge) Gutachten Ingenieurbüro Pies
- 3.3 Anlage A: Immissionsorte (Nachweis Gebiets- und Flächenausweisungen)
- 3.4 Anlage B: Vorbelastungen
- 4.1 Gutachten zur Standorteignung Höhn II
- 4.2 Stellungnahme Turbulenz & Standsicherheit (F2E)

¹ GID Nr. oder ID, vgl. Energieportal der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord



4.3 Bestätigung Übereinstimmung Papier+ elk identisch

Inhalts-/ Nebenbestimmungen und Hinweise

Dieser Bescheid umfasst die Genehmigungen der Änderung jeder einzelnen Windenergieanlage. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen betreffen, wenn nichts Weiteres bestimmt ist, alle Windenergieanlagen.

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG ergehen die nachfolgend genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen, die ebenfalls verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigungen sind. Sofern diese von der bisherigen Genehmigung abweichen, sind nun die folgenden maßgeblich.

Aufgrund der hier erteilten Genehmigungen zur Änderung des Betriebs ergeben sich folgende von der bisherigen Genehmigung abweichende Inhalts- und Nebenbestimmungen:

Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen

Seite

1. Schall.....3

1. Schall

Die Nebenbestimmung B5 der Änderungsgenehmigung der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, AZ: 7/70-144-10-9.167 vom 29.03.2018 wird wie folgt geändert:

1.1

Die Windkraftanlagen H4 und H5 dürfen entsprechend der v. g. Schallimmissionsprognose die nachstehend genannten Emissionspegel nicht überschreiten. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des



genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

Tagzeit 06:00-22:00 Uhr

Anlage H4

Anlage H5

Nachtzeit 22:00-06:00 Uhr

Anlage H4

berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{\text{ges}}$ lt. Schallimmissionsprognose

WKA	Le,max [dB(A)]	Lw [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
	106,6	105,5	0,7	0,5	1,0	1,7

Lw und Le,max werden gemäß v. g. Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
LW,Oktav	82,9	90,9	96,1	98,2	100,5	100,2	92,3	76,0
Le max,Oktav	84	92	97,2	99,3	101,6	101,3	93,4	77,1

Nachtzeit 22:00-6:00 Uhr

Anlage H5

berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{\text{ges}}$ lt. Schallimmissionsprognose

WKA	Le,max [dB(A)]	Lw [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
H5	105,5	103,8	0,7	0,5	1,0	2,1



Lw und Le,max werden gemäß v. g. Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
LW,Oktav	83,1	89,2	93,9	95,6	98,5	98,9	91,1	77,4
Le max,Oktav	84,8	90,9	95,6	97,3	100,2	100,6	79,1	77,1

Die Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn mit dem durch Messung bestimmten Schalleistungspegel (LW,Okt.Messung) und mit der zugehörigen Messunsicherheit (σ_R) und der Serienstreuung (σ_P) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{w,Okt.Messung} + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)} \leq L_{e,max,Oktav}$$

ist.

Erfolgt eine Vermessung an der zu beurteilenden Windkraftanlage, ist die mögliche Auswirkung für die Serienstreuung nicht zu berücksichtigen!

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erbracht werden, ist mit den Ergebnissen der emissionsseitigen Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen und die Genehmigungskonformität auf Basis von Ziffer 5.2 der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016, nachvollziehbar darzulegen.



Die Nebenbestimmung B7 der Genehmigung der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises; AZ: 7/70-144-10-9.167 vom 30.12.2016 wird wie folgt geändert:

1.2

Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist die Einhaltung der festgelegten Emissionspegel nach Ziffer 5 und der Maßgabe nach Ziffer 9 durch Messung einer benannten Stelle (§ 29 b BImSchG) nachzuweisen (Abnahmemessung). Der Betriebsbereich, in dem das Geräuschverhalten der Windkraftanlage festgestellt werden soll, ist so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der, der maximale Schallleistungspegel erwartet wird. Auf die LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen Stand 30.06.2016 wird verwiesen (u.a. Ziffer 5 der LAI-Hinweise).

Bei Abnahmemessungen ist die Anwendung des Messabschlags nach Ziffer 6.9 der TA Lärm nicht zulässig.

Begründung

I.

Mit Schreiben vom 25.04.2025, hier eingegangen am 05.05.2025, beantragt die Firma evm Windpark Höhn GmbH & Co. KG, Grubenstraße 6, 56462 Höhn, die Genehmigungen zur Änderung des Betriebs der zwei Windenergieanlagen, erstmals genehmigt durch Bescheid der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom 30.12.2016 unter dem Aktenzeichen 7/70-144-10-9.167 und zuletzt geändert durch Änderungsgenehmigung der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom 29.03.2018 in der Gemarkung Höhn.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich war. Diese Entscheidung wurde öffentlich bekannt gegeben.



Das Verfahren wurde als so sog. vereinfachtes Verfahren gem. § 19 Abs. 1 BImSchG durchgeführt.

Mit Schreiben vom 08.05.2025 wurden die erforderlichen Fachstellen, die Regionalstelle Gewerbeaufsicht der SGD Nord und die untere Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, bezüglich der beantragten Änderung beteiligt.

II.

Die Genehmigungen gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16 b Abs. 8 BImSchG zur Änderung der Betriebsweise der zwei betroffenen Windenergieanlagen WEA H4 (GID 6443) und WEA H5 (GID 6444)

waren zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach sind die Genehmigungen zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem geänderten Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Nach Beteiligung der betroffenen Fachstellen bestehen gegen die Erteilung der beantragten Genehmigungen nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. b Abs. 8 BImSchG keine Bedenken, wenn das Vorhaben gemäß den vorgelegten Unterlagen durchgeführt wird.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG, genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.



Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i. V. m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Da bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans, in dessen Geltungsbereich die beiden Windenergieanlagen liegen, keine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB stattgefunden hat, findet § 6 WindBG keine Anwendung. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß 7 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG erforderlich. Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch die Änderung der Betriebsweise der beiden Windenergieanlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Durch die Änderung der Betriebsweise kommt ohnehin lediglich eine Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch in Betracht. Durch die Stellungnahme der Regionalstelle der Gewerbeaufsicht der SGD Nord kann festgestellt werden, dass die Werte der TA Lärm eingehalten werden und somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde im UVP Portal veröffentlicht.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) und ergeht in einem gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m, ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.



Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur² an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite

<https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/>

zum Download bereitstehen

oder

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes

² vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.



Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

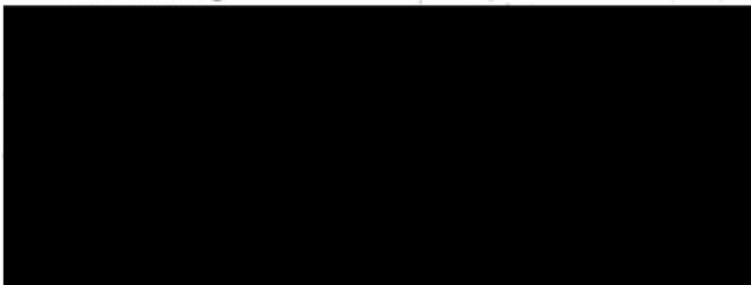
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Hinweis:

Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund § 15 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand richtet.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung haben. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m kann nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Im Auftrag





Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.